

Ausgegeben den 1. Juni 1909.

**ZEITSCHRIFT**  
FÜR  
**KIRCHENGESCHICHTE.**

HERAUSGEGEBEN VON

**D. THEODOR BRIEGER,**  
ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG,

UND

**PROF. LIC. BERNHARD BESS,**  
BIBLIOTHEKAR AN DER KGL. UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ZU HALLE (SAALE).

**XXX. Band, 2. Heft.**



**GOTHA 1909.**

**FRIEDRICH ANDREAS PERTHES**  
AKTIENGESELLSCHAFT.

Pro Jahrgang 4 Hefte a 4 Mark, mit Bibliographie a 5 Mark.  
Anfragen und Manuskripte werden erbeten an die Adresse des zweiten  
Herausgebers, Theodor Brieger, Leipzig, Hauptstadt, Hauptplatz, 11.

Vom Jahrgang **1907** (XXVIII. Band, 1. Heft) ab erscheint die

## **Bibliographie der kirchengeschichtlichen Literatur**

**getrennt** von der Zeitschrift für Kirchengeschichte; der bibliographische Stoff war so umfangreich geworden, daß er die Zeitschrift zu sehr belastete. Die Hefte der **Zeitschrift** sind von dem genannten Hefte ab in der Regel je 8 Bogen stark und kosten je 4 Mark, der Jahrgang (32 Bogen) also 16 Mark. Schwankungen in dem Umfang der einzelnen Hefte werden immer wieder ausgeglichen, so daß der Jahrgang stets wenigstens 32 Bogen umfaßt. Die **Bibliographie** erscheint in jährlich 4 Sonderheften ca. 10 Bogen stark, jedes Heft kostet 1 Mark 50 Pf., der Jahrgang 6 Mark. Die Zeitschrift und die Bibliographie können **zusammen** (Preis 20 Mark), aber auch **jede für sich** bezogen werden. Der Bibliographie wird am Schlusse jedes Jahrganges ein **Autorenregister** beigegeben.

**Friedrich Andreas Perthes A.-G.**  
**Gotha.**

# Urkundenfälschungen des 4. Jahrhunderts.

Von

Otto Seeck in Münster i. W.

I.

## Das Urkundenbuch des Optatus.

Die Untersuchungen zur Kirchengeschichte der Konstantinischen Zeit, die ich in dieser Zeitschrift<sup>1</sup> veröffentlicht habe, sind der Gegenstand mannigfacher und lebhafter Angriffe geworden. Ich habe sie bis jetzt unbeantwortet gelassen, obgleich ich weder das Gewicht der Gegengründe verkannte, noch sie alle als ausschlaggebend betrachten konnte. Doch Fragen ganz anderer Art nahmen meine Zeit und mein Interesse zu sehr in Anspruch, als dafs es mir möglich gewesen wäre, den umfangreichen Stoff mit der Gründlichkeit, die für eine Widerlegung erforderlich war, noch einmal durchzuarbeiten. So lies ich diese Kontroversen ruhn, bis die Fortsetzung meiner „Geschichte des Untergangs der antiken Welt“ mich wieder zu ihnen zurückführte, und, wie ich glaube, ist diese Zögerung nützlich gewesen. Denn einer neuen Entdeckung oder was man dafür hält, steht der Entdecker nie ganz unbefangen gegenüber, während man Arbeiten, die lange Jahre zurückliegen, ebenso kühl beurteilen kann, als wenn es fremde wären. Beweist man doch, indem man frühere Irrtümer anerkennt, dafs man in der Zwischenzeit etwas zulernt hat.

Dafs ich die Urkunden der Vita Constantini zuerst nach

---

1) Quellen und Urkunden über die Anfänge des Donatismus, X, S. 505—568. Untersuchungen zur Geschichte des Nicänischen Konzils, XVII, S. 1—71, 319—362.

dem Vorgange Crivelluccis für gefälscht erklärt hatte und dann selbst den Beweis ihrer Echtheit antrat, ist mir zum Vorwurf gemacht worden <sup>1</sup>. Das verrät den Standpunkt des Dogmatikers oder auch des radikalen Politikers, der es als seinen höchsten Ruhm betrachtet, sein ganzes Leben lang „unentwegt“ immer dasselbe gesagt zu haben. Nach meiner Ansicht kann es mir nicht zur Unehre gereichen, daß ich einen Irrtum beging, den selbst ein Mommsen mit mir teilte, und noch weniger, daß ich ihn offen bekannte und verbesserte.

So sei denn auch diese Untersuchung damit eröffnet, daß ich anerkenne, von meinen Gegnern, namentlich von Duchesne, manches gelernt zu haben. Natürlich teilt auch seine Arbeit das Schicksal jeder menschlichen Leistung, nicht fehlerlos zu sein, ja ich glaube sogar, daß dasjenige, was er als ihr hauptsächlichstes Ergebnis betrachtet, unrichtig ist. Doch ehe ich zu seiner Widerlegung schreite, ist es mir eine besondere Freude, das hervorzuheben, worin er nach meiner eigenen Überzeugung mich widerlegt hat.

1. Die Akten des Konzils von Karthago sind uns nicht mehr erhalten, doch beruht dasjenige, was Optatus und Augustin über die ersten Anfänge des donatistischen Schismas berichten, zum größten Teil auf ihrem Zeugnis. Nach dem Vorgange Voelters hatte ich sie für gefälscht gehalten, doch hat sie Duchesne mit Recht gegen uns in Schutz genommen <sup>2</sup>. Dies ist insofern von besonderer Wichtigkeit, als dadurch alle Urkunden, die bei der Disputation des Jahres 411 von beiden Parteien vorgelegt wurden, von jedem Verdachte der Unehchtheit gereinigt sind.

2. Damit ist auch ein wichtiges Präjudiz für die Akten der Synode von Cirta geschaffen. Ihre Echtheit hatte ich zwar schon früher erwiesen <sup>3</sup>, doch ist sie seitdem von W. Thümmel <sup>4</sup> wieder angefochten worden, zum Teil nicht ohne

---

1) Paa vo Snellmann, Der Anfang des Arianischen Streites. Helsingfors 1904. S. 10.

2) Le Dossier du Donatisme. Mélanges d'archéologie et d'histoire. X, 1890. S. 631.

3) Diese Zeitschrift, X, S. 524.

4) Zur Beurteilung des Donatismus. Halle 1893. S. 17 ff.

meine Schuld. Denn da Optatus (I, 14) sie *scripta Nundinarii* nennt, glaubte ich, Nundinarius müsse der Protokollführer der Synode gewesen sein, wogegen sich wohlbegründete Bedenken erheben ließen. Diese hat Duchesne (S. 629) vermieden, indem er darauf hinwies, daß jene Akten zu den Beweisstücken gehört haben müssen, die Nundinarius bei seinem Prozeß gegen Silvanus von Cirta vorlegte, und daß sie hiernach *scripta Nundinarii* genannt werden konnten. Das Protokoll jenes Prozesses ist erhalten, doch fehlt sein Schluß, und mit ihm werden die Synodalakten verloren gegangen sein<sup>1</sup>. Wenn also Voelter und Thümmel sie eben darum anzweifeln, weil sie in dem Protokoll nicht stehen, so ist dies *argumentum ex silentio* schon deshalb hinfällig, weil es sich auf eine verstümmelte Urkunde stützt.

3. Das Konzil von Arles hatte ich in das Jahr 316 gesetzt. Dem gegenüber hat Duchesne (S. 640) mit guten Gründen die ältere Datierung aufrecht erhalten, wonach es in das Jahr 314 fällt.

4. Solange die Urkunden der Vita Constantini mir — und nicht nur mir — für unecht galten, mußte auch im Anhang des Optatus der wunderliche Predigerton, der die Briefe Konstantins beherrscht, bedenklich scheinen. Da sich in engster Verbindung mit ihnen Stücke fanden, die, wie ich noch heute glaube, Fälschungen sind, durfte ich den ganzen Anhang als eine verdächtige Quelle betrachten und verwarf daher jene Briefe, ohne sie genau im einzelnen zu prüfen. Seit aber der ganze Urkundenbestand des Eusebius von jedem Verdacht gereinigt ist, wissen wir, daß jener salbungsvolle Ausdruck dort, wo er auf religiöse Dinge zu sprechen kam, dem Kaiser tatsächlich eigen war. Das, woran ich

---

1) Daß sie ursprünglich in dem Protokoll standen, sagt Augustin epist. 53, 2, 4 ganz ausdrücklich: *recita illi etiam, si voluerit, gesta ecclesiastica eiusdem Secundi Tigrisiani in domo Urbani Donati habita, ubi confessos traditores iudici deo dimisit. — recita illi gesta apud Zenophilum, ubi Nundinarius quidam diaconus iratus Silvano, quod ab eo fuerit excommunicatus, haec omnia iudiciis prodidit, quae certis documentis et responsionibus testium et recitatione gestorum et multarum epistularum luce clarius constiterunt.*

früher Anstofs nahm, verwandelt sich also in ein Kennzeichen der Echtheit. Gleichwohl erscheinen jene Briefe in so schlechter Gesellschaft, daß wir sie noch so lange als zweifelhaft behandeln müssen, bis wir jeden für sich untersucht haben.

Soweit unterwerfe ich mich gern der Beweisführung meines Gegners; um so mehr wird er, hoffe ich, anerkennen, daß es nicht unberechtigte Hartnäckigkeit ist, wenn ich ihm im übrigen widersprechen muß. Doch ehe wir zu dem Punkt gelangen, wo sich unsere Wege trennen, wird es angemessen sein, die Tatsachen kurz zusammenzustellen, die sich aus den Urkunden, deren Echtheit außer Zweifel steht, mit Sicherheit ergeben.

Nachdem Konstantin durch den Sieg über Maxentius sich Afrika unterworfen hatte, erließ er unter anderem eine Verfügung, nach welcher die Kleriker, welche mit Cäcilian von Karthago in Kommunion standen, von allen munizipalen Lasten befreit sein sollten <sup>1</sup>. Darauf berichtet am 15. April 313 der Prokonsul Anullinus an den Kaiser, er habe jenes Gesetz dem Bischof und seinem Klerus offiziell zur Kenntnis gebracht. Wenige Tage später seien die Gegner Cäcilians, begleitet von einer Volksmenge, bei ihm erschienen und hätten ihm zwei Urkunden zur Übersendung an den Hof eingehändigt, die eine versiegelt mit der Aufschrift: *Libellus ecclesiae catholicae criminum Caeciliani traditus a parte Maiorini*, die andere ein unversiegeltes Begleitschreiben. Beide werden dem Berichte des Prokonsuls beigelegt <sup>2</sup>.

Von diesen drei Urkunden versendet Konstantin Abschriften an die Bischöfe Miltiades von Rom, Merokles von Mailand <sup>3</sup>, Marinus von Arles, Reticus von Autun und Ma-

1) Euseb. h. e. X, 7.

2) Der Bericht ist vollständig mitgeteilt bei August. ep. 88, 2 = Migne L. 33, S. 302 und minder gut überliefert Gesta coll. Carth. III, 220 = Migne L. 11, S. 1401.

3) Daß der Markus in der Überschrift des Briefes bei Euseb. h. e. X, 5, 18 wahrscheinlich aus Merokles entstellt ist, habe ich in dieser Zeitschrift X, 512 gezeigt. Jedenfalls steht es aus dem Teilnehmerverzeichnis bei Opt. Mil. I, 23 fest, daß der Bischof von Mailand bei der Synode anwesend war.

ternus von Köln und ordnet an, daß sie mit anderen Kollegen in Rom zusammentreten sollen, um den afrikanischen Streit zu entscheiden. Zugleich wird Anullinus beauftragt, den Cäcilianus mit zehn befreundeten und ebensoviel gegnerischen Bischöfen ebendahin zu senden, damit beide Parteien, in gleicher Zahl vertreten, ihre Sache vor der Synode führen können. Diese versammelte sich schon am 2. Oktober 313<sup>1</sup>. Da die Vorbereitung der Beweisstücke natürlich einige Zeit erforderte und außerdem der Bischof von Köln eine sehr weite Reise zu machen hatte, müssen diese Verfügungen getroffen sein, sobald der Bericht des Anullinus bei Hofe eingelaufen war. Der Brief an Miltiades von Rom, der uns in der Übersetzung des Eusebius erhalten ist (h. e. X, 5, 18—20), und die Schriftstücke, deren er erwähnt, dürften also kaum später als im Mai 313 ausgefertigt sein.

Zur angemessenen Zeit berichtet Anullinus an den Kaiser, daß er für die Einschiffung der Parteien nach Rom gesorgt habe<sup>2</sup>. Hier versammeln sich neunzehn Bischöfe, mit Ausnahme der oben genannten drei Gallier alle aus Italien<sup>3</sup>. Am 2. Oktober 313 beginnen die Sitzungen und setzen sich dann durch drei Tage fort, enden also am 4. Oktober<sup>4</sup>. Als die führende Persönlichkeit unter den Anklägern tritt nicht Maiorinus, sondern Donatus auf<sup>5</sup>; welcher

1) Opt. Mil. I, 23. August. ad Don. post coll. 33, 56. Sie differieren insofern, als Optatus das Datum auf den Tag bezieht, an dem das Konzil zusammentrat, Augustin auf denjenigen, an welchem das Urteil gefällt wurde. Doch hat der erstere den Satz, in welchem das Datum steht, offenbar aus der Eingangsformel der Konzilsakten wörtlich abgeschrieben und wird daher recht haben. Übrigens ist der Unterschied so unbedeutend, daß für unsere Untersuchung nichts darauf ankommt.

2) Diese Urkunde wurde bei dem Religionsgespräch von 411 vorgelegt. Capit. coll. Carthag. III, 318. August. brev. coll. III, 12, 24 = Migne L. 11, S. 1249; 43, S. 637.

3) Das Teilnehmerverzeichnis bei Opt. Mil. I, 23.

4) Cap. coll. Carth. III, 323 = Migne L. 11, S. 1249. Vgl. August. brev. coll. III, 12, 24.

5) Opt. Mil. I, 24. August. retract. I, 21, 3; epist. 43, 5, 15, 16, 105, 2, 8; 185, 10, 47; de haer. 69; c. Cresc. II, 1, 2; brev. coll. III, 12, 24; 17, 31; 18, 36; 20, 38; ad Don. post coll. 13, 17; Cap. coll.

Mann dieses Namens, soll später erörtert werden. Gleich am ersten Tage wird ihm nachgewiesen, daß er gegen Cäcilian, schon als dieser noch Diakon war, Parteiungen in der karthagischen Kirche angestiftet habe <sup>1</sup>, daß folglich seine Anklage durch persönliche Feindschaft veranlaßt sein könne <sup>2</sup>. Seine Genossen sehen sich zu der Erklärung gezwungen, daß sie selbst nichts gegen den Bischof vorzubringen haben, was seine Absetzung rechtfertigen könnte <sup>3</sup>, daß aber das Volk von Karthago schwere Anschuldigungen gegen ihn <sup>4</sup> in seinen Akklamationen <sup>5</sup> ausgesprochen habe. Das Konzil verlangt bessere Zeugen, als das unfafsbare Volksgeschrei, und Donatus verspricht, sie am nächsten Tage zu stellen. Als aber die Bischöfe sich wieder versammelt haben, bleibt nicht nur sein Versprechen unerfüllt, sondern auch er selbst entzieht sich dem Gericht. Dafür wird eine Anklageschrift gegen Cäcilian eingereicht; doch findet man sie unbegründet <sup>6</sup>. Am dritten Tage endlich wird der Spruch gefällt, der Cäcilian als Bischof von Karthago bestätigt und Donatus streng verurteilt. Doch sollen die Geistlichen, welche durch Maiorinus ihre Weihe empfangen haben, von der Kommunion nicht ausgeschlossen sein; wo Bischöfe beider Parteien sich gegenüberstehen, soll derjenige im Amte bleiben, der

---

Carth. III, 539. 540. 542. Sententia Marcellini bei Migne L. 11, S. 1418.

1) August. brev. coll. III, 12, 24: *in praesenti convictus est adhuc diacono Caeciliano schisma fecisse Carthagine.*

2) August. epist. 43, 5, 14: *videte, quanta cura pacis atque unitatis conservandae vel restituendae cuncta discussa sint, quemadmodum accusatorum persona tractata et quorundam eorum quibus maculis improbata sit.*

3) August. brev. coll. III, 12, 24: *gestis primi diei recitatis, ubi accusatores Caecilianiani, qui missi fuerant, negaverunt se habere, quod in eum dicerent.* Opt. Mil. I, 24: *cum constiterit Caecilianum ab iis, qui cum Donato venerunt, iuxta professionem suam non accusari.*

4) August. epist. 43, 5, 14: *praesentiumque vocibus liquido constiterit nihil eos habuisse, quod in Caecilianum dicerent, sed totam causam in plebem de parte Maiorini, hoc est seditiosam et ab ecclesiae pace alienatam multitudinem, transferre voluisse.*

5) August. a. a. O.: *solis tumultuosis clamoribus.*

6) August. epist. 43, 5, 15; brev. coll. III, 12, 24.



es zuerst angetreten hat, ohne Rücksicht darauf, ob Cäcilian oder Maiorin ihn ordiniert hat; dem andern soll dann irgendein erledigtes Bistum zugewiesen werden <sup>1</sup>.

Die Donatisten beschwerten sich bei dem Kaiser, daß die Synode nicht zahlreich genug gewesen sei und daß sie ihr Urteil zu rasch gefällt habe, ohne alle Anklagepunkte genügend zu prüfen <sup>2</sup>. Wie Duchesne richtig bemerkt hat, wird damit gemeint sein, daß die Behauptung, Cäcilian sei von einem Traditor ordiniert worden, gar nicht untersucht, sondern als unwesentlich beiseitegeschoben wurde. Konstantin beruft darauf ein größeres Konzil für den 1. August 314 nach Arles. Diese Verfügung muß erlassen sein, ehe Miltiades von Rom starb (11. Januar 314 <sup>3</sup>) oder doch ehe die Nachricht seines Todes an den Kaiser gelangt war. Denn in dem erhaltenen Exemplar des Einberufungsschreibens wird er schlechtweg *episcopus*, nicht *beatae memoriae episcopus* genannt <sup>4</sup>, wie dies bei einem Verstorbenen hätte geschehen müssen. Da Konstantin sich zu dieser Zeit in Trier aufhielt <sup>5</sup>, brauchte die Beschwerde der Donatisten jedenfalls einige Zeit, ehe sie zu ihm gelangte. Sie muß also erhoben sein, sobald der Richterspruch gefällt war, und gleich nachdem er sie empfangen hatte, muß der Kaiser das Konzil von Arles berufen haben. Wie man sieht, folgen sich die Ereignisse Schlag auf Schlag, so schnell, wie die weiten Entfernungen und schlechten Verbindungen des Römerreiches dies irgend zuließen.

Wahrscheinlich trat das Konzil, wie dies verfügt war, am 1. August 314 zusammen. Es verurteilte nicht nur die Donatisten, sondern beschloß auch eine Reihe von kirchenrechtlichen Bestimmungen, die durch einen noch erhaltenen

1) August. epist. 43, 5, 16.

2) Euseb. h. e. X, 5, 22: *ὅτι δὴ ἄρα ὀλίγοι τινὲς τὰς γνώμας καὶ τὰς ἀποφάσεις ἑαυτῶν ἐξήνεγκαν ἢ καὶ μὴ πρότερον ἀπάντων τῶν ὀφειλόντων ζητηθῆναι ἀκριβῶς ἐξετασθέντων πρὸς τὸ τὴν κρίσιν ἐξενέγκαι πᾶν ταχέως καὶ ὀξέως ἔσπευσαν.*

3) Mommsen, *Chronica minora* 1, S. 76.

4) Euseb. h. e. X, 5, 21.

5) Zeitschr. f. Rechtsgeschichte. Rom. Abt. X, S. 210.

Brief dem neugewählten Papst Silvester mitgeteilt wurden <sup>1</sup>. Auf die afrikanischen Streitigkeiten bezog sich der 13. Kanon <sup>2</sup>. Wie man aus diesem ersieht, hat die Anklage der Donatisten, Felix von Aptungi, der Cäcilian ordiniert hatte, sei ein Traditor und deshalb die durch ihn vollzogene heilige Handlung nichtig, dem Konzil zur Entscheidung vorgelegen. Es beschließt, daß die Ordination ohne Rücksicht auf denjenigen, der sie vorgenommen habe, als gültig zu betrachten sei; doch Felix selbst müsse abgesetzt werden, falls ihm die Tradition nicht nur mündlich durch bestochene Zeugen vorgeworfen, sondern aus den öffentlichen Akten bewiesen werde.

Kaum ist dieser Beschluß nach Afrika gelangt, so beginnt auch schon die Untersuchung gegen Felix. Denn am 1. August 314 war die Synode von Arles zusammengetreten, und am 19. desselben Monats werden die Magistrate von Aptungi über die Tradition verhört <sup>3</sup>. Das Verfahren findet seinen Abschluß am 15. Februar 315 <sup>4</sup> vor dem Prokonsul Älianus, der unterdessen dem Anullinus gefolgt ist. Er entscheidet, daß die Anklage unbegründet sei.

Wieder appellierten die Donatisten, und Konstantin beschied beide Parteien nach Rom <sup>5</sup>, wo er am 25. Juli 315 seine Dezennalien zu feiern gedachte. Während seines dortigen Aufenthalts, der vom 18. Juli bis zum 27. September

1) Abgedruckt in der Ausgabe des Optatus von Ziwsa S. 206.

2) Mansi II, S. 472: *De his, qui scripturas sanctas tradidisse dicuntur vel vasa dominica vel nomina fratrum suorum, placuit nobis, ut quicumque eorum ex actis publicis fuerit detectus, non verbis nudis, ab ordine cleri amoveatur. nam si iidem aliquos ordinasse fuerint deprehensi et de his, quos ordinaverint, ratio subsistit, non illis obsit ordinatio. et quoniam multi sunt, qui contra ecclesiasticam regulam pugnare videntur et per testes redemptos putant se ad accusationem admitti debere, omnino non admittantur, nisi, ut supra diximus, actis publicis docuerint.*

3) Optatus ed. Ziwsa S. 198.

4) Dies Datum ist von mir in dieser Zeitschrift X, 516 begründet und auch von Duchesne S. 644 als richtig anerkannt.

5) August. ep. 43, 7, 20 = Migne L. 33, S. 169 aus dem Briefe Konstantins an Eumelius.

dauerte<sup>1</sup>, wird er den Brief an Probianus, den Nachfolger des Prokonsuls Älianus, gerichtet haben, dessen Wortlaut uns noch erhalten ist. Er sagt darin, daß die Donatisten ihn täglich belästigen<sup>2</sup>, namentlich aber behaupten, ein Aktenstück, das für die Untersuchung gegen Felix von Bedeutung war, sei von einem gewissen Ingentius gefälscht worden. Konstantin gibt daher den Befehl, diesen an seinen Hof zu befördern, damit er persönlich die Untersuchung gegen ihn leiten könne. Doch konnte er den ganzen Streit noch nicht gleich entscheiden, weil zwar die Donatisten, aber nicht Cäcilian rechtzeitig bei ihm eingetroffen waren. Er beorderte diesen daher nach Mailand, wohin er von Rom aus zog, und liefs auch seine Ankläger dorthin befördern. In jener Stadt ist er am 19. Oktober 315 nachweisbar<sup>3</sup>. Um diese Zeit wird er also nach dem Eintreffen des Bischofs den Spruch gefällt haben, der diesen endgültig in seinem Amte bestätigte<sup>4</sup>.

Diese Entscheidung muß der Kaiser nur mündlich ausgesprochen haben; denn eine Urkunde darüber war in den karthagischen Archiven nicht vorhanden, als man dort das Aktenmaterial für die Disputation vom Jahre 411 sammelte. Man kannte sie nur aus einem Briefe, den Konstantin am 10. November 316<sup>5</sup>, also ein volles Jahr nach dem Richterspruch, an den Vikar Eumelius gerichtet hatte. Ihm wurde darin nicht nur das Schlufsergebnis mitgeteilt, sondern das Schriftstück enthielt eine Übersicht aller Verhandlungen mit den Donatisten von der römischen Synode an. Es war also offenbar bestimmt, den Beamten über Verhältnisse zu orientieren, die ihm bis dahin noch unbekannt waren, und wird wahrscheinlich durch eine Anfrage seinerseits veranlaßt

---

1) Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Rom. Abt. X, S. 186.

2) *Qui in praesentiarum agunt atque diurnis diebus interpellare non desinunt.* August. ep. 88, 4. c. Cresc. III, 70, 81.

3) Zeitschr. f. Rechtsgesch. Rom. Abt. X, S. 215.

4) August. ep. 43, 7, 20; c. Cresc. III, 71, 82 = Migne L. 33, S. 169; 43, S. 541.

5) August. ad Don. post coll. 33, 56 = Migne L. 43, S. 687.

worden sein. Danach müssen sich die Donatisten 316 wieder gerührt haben; in welcher Weise, ist nicht überliefert.

Am 13. Dezember 320 wurde dann vor Zenophilus, dem Konsular von Numidien, der Prozeß geführt, in dem der Diakon Nundinarius den Beweis erbrachte, daß Silvanus von Cirta und mit ihm noch mehrere andere donatistische Bischöfe, die auf dem Konzil von Karthago sehr scharf gegen die Traditio des Felix gesprochen hatten<sup>1</sup>, selber Traditoren waren (S. 182). Nach dem 13. Kanon von Arles, der auf ihr eigenes Andringen gegen diesen Felix beschlossen war, mußten sie jetzt abgesetzt werden. Doch Konstantin schärfte ihre Strafe noch durch Verbannung<sup>2</sup> und bestimmte zugleich, daß den Donatisten ihre Kirchen genommen<sup>3</sup>, und wenn sie sich in Privathäusern versammelten, diese konfisziert werden sollten<sup>4</sup>. Neben Zenophilus wird als Verfolger der Donatisten auch Ursacius genannt<sup>5</sup>, der die Streitkräfte Afrikas befehligte<sup>5</sup>. Daraus ergibt sich, daß im Winter 320/21 nicht nur das Kriminalgericht, sondern auch die bewaffnete Macht in den religiösen Streit eingegriffen hat. Der Grund kann nur in Volksaufständen gefunden werden, die durch die Verbannung der Bischöfe und das neue Gesetz hervorgerufen wurden. Die Erregung der Gemeinden, die

---

1) August. c. Cresc. III, 27, 31; IV, 56, 66; de un. bapt. 17, 31 = Migne L. 43, S. 511. 584. 612.

2) Der Donatist Cresconius schrieb über Silvanus von Cirta: *Ursacio et Zenophilo persequentibus, cum communicare noluisset, actus est in exilium*. August. c. Cresc. III, 30, 34. Daß die Verbannung des Silvanus nicht auf seine eigene Traditio, sondern nur auf seine Weigerung zurückgeführt wird, mit der Partei des Cäcilian zu kommunizieren, ist natürlich donatistische Verdrehung der Tatsachen. Daß er nicht der einzige Verbannte war, ergibt sich aus Opt. Mil. II, 15: *hoc eodem tempore duces et principes vestros merita relegaverant sua*. Vgl. August. brev. coll. III, 22, 40; epist. 141, 9.

3) August. c. litt. Petil. II, 92, 205: *Constantinus vobis basilicas iussit auferri*. Vgl. 208; epist. 105, 2, 9. Cod. Theod. XVI, 6, 2.

4) August. epist. 88, 3: *Constantinus — primus contra vestram partem legem constituit, ut loca congregationum vestrarum fisco vindicarentur*. Vgl. epist. 93, 4, 14.

5) A. C. Pallu de Lessert, *Fastes des provinces Africaines*, II S. 233 ff.

sich in ihnen kundgab, scheint ihre Wirkung auf Konstantin nicht verfehlt zu haben. Als die Donatisten eine Bittschrift an ihn richteten, in der sie erklärten, niemals würden sie mit seinem Lumpenbischof (*antistes nebulo*) Cäcilian kommunizieren, seien aber bereit zu erdulden, was er sonst über sie verhängen möge<sup>1</sup>, da zeigte er sich zum Nachgeben geneigt. Schon am 5. Mai 321<sup>2</sup>, nachdem seine frühere Verfügung nur wenige Monate in Kraft gewesen war, richtete er ein Reskript an den Vikar Verinus, durch das er den Verbannten die Rückkehr gestattete und den Sektierern freie Religionsübung gewährte<sup>3</sup>. Von ihren Kirchen blieben zwar die meisten den Gegnern; doch waren sie nicht mehr behindert, sich neue zu bauen, und haben es getan<sup>4</sup>.

Als im Jahre 335 durch das Konzil von Tyrus und die Verbannung des Athanasius die Kircheneinheit im Orient hergestellt schien, unternahm man auch in Afrika irgend etwas, was das gleiche Ziel verfolgte. Der Präfekt Gregorius, der in den Jahren 336 und 337 im Amte nachweisbar ist<sup>5</sup>, ist in irgendeiner Weise, die wir nicht genauer kennen, gegen die Sektierer vorgegangen<sup>6</sup>; doch hatte dies keine andere Folge, als dafs ihm Donatus einen sehr groben Brief schrieb und er äufserst höflich darauf antwortete<sup>7</sup>.

Dies sind die Tatsachen, welche als ganz sicher überliefert gelten können. Prüfen wir nun auf Grund derselben die Hypothesen von Duchesne.

1) August. brev. coll. III, 21, 39; epist. 141, 9; Cap. coll. Carth. III, 544—547.

2) August. ad Don. post coll. 33, 56.

3) August. brev. coll. III, 22, 40, 24, 42; ad Don. post coll. 17, 23, 31, 54, 33, 56; epist. 141, 9; Cap. coll. Carth. III, 549—553.

4) Opt. Mil. III, 1: *basilicas fecerunt non necessarias*. August. c. epist. Parm. I, 11, 18: *basilicas, quae non erant unitatis, sed a separatis atque in suo schismate constitutis fuerant fabricatae*. 13, 20: *tanta est tamen mansuetudo christiana, ut non solum teneant basilicas, quas iam praecisi aedificaverunt, sed nec eas omnes reddiderint unitati, quas ab exordio unitas tenuit*.

5) Zeitschr. f. Rechtsgeschichte. Rom. Abt. X, S. 246.

6) Opt. Mil. III, 10: *fuit prima tempestas sub Ursacio; — secuta est pluvia sub Gregorio*.

7) Opt. Mil. III, 3.

Der Colbertinus des Optatus, die einzige Handschrift, welche die Fragmente des Anhangs erhalten hat, schließt mit der folgenden Unterschrift: *expliciunt sancti Optati episcopi libri numero VII vel gesta purgationis Caeciliani episcopi et Felicis ordinatoris eiusdem nec non epistola (lies epistulae) Constantini imperatoris. amen.* Danach teilt Duchesne den Anhang in drei Abschnitte:

1. *Gesta purgationis Caeciliani.*
2. *Gesta purgationis Felicis.*
3. *Epistulae Constantini.*

Von dieser ganzen Sammlung nimmt er an, daß sie zur Verteidigung der katholischen Sache zwischen den Jahren 330 und 347 veröffentlicht worden sei und genau in derselben Gestalt, wie sie ursprünglich im Anhang des Optatus stand, *sauf la différence d'un exemplaire à un autre* (S. 649), auch bei der Disputation von 411 benutzt wurde. Da nun alle Urkunden, die bei dieser Gelegenheit herangezogen wurden, sich als echt erwiesen haben (S. 182), gelangt er zu dem Schlusse, daß die Sammlung keine Fälschungen enthalten habe. Doch gibt er selbst zu, daß weder Augustin noch irgendein anderer Bischof, der sich an jener Disputation beteiligte, auf den dritten Abschnitt Bezug nimmt (S. 603, 607, 626), und läßt die Möglichkeit offen, daß er dem ursprünglichen Bestande erst später hinzugefügt sei (S. 625). Da hiernach seine Beglaubigung wesentlich verschieden ist von derjenigen, welche Duchesne den beiden ersten Teilen zuschreibt, beschränken wir unsere Untersuchung einstweilen auf diese, um uns erst später auch dem dritten zuzuwenden.

Von den Urkunden, welche diese beiden Abschnitte gebildet haben sollen, sind im Colbertinus nur die erste und die letzte erhalten. Aber da jene am Schluß, diese am Anfang verstümmelt ist, muß zwischen ihnen eine Lücke sein, die man so umfangreich annehmen kann, wie man will. Demgemäß meint Duchesne, der Anhang des Optatus habe in seinen beiden ersten Teilen ursprünglich die folgenden Stücke enthalten.

## I. Gesta purgationis Caeciliani.

1. Das Protokoll des Prozesses, den der Diakon Nundinarius vor Zenophilus führte (S. 190). Die Akten des Konzils von Cirta bildeten einen Teil desselben (S. 182).
2. Die Akten des Konzils von Karthago, durch das Cäcilian abgesetzt und Maiorinus gewählt wurde (S. 182).
3. Der Bericht des Anullinus über die Anklage gegen Cäcilian (S. 184).
4. Die Anklageschrift selbst, die jenem Bericht hinzugefügt war (Opt. I, 22).
5. Der Brief Konstantins, durch welchen das Konzil von Rom zusammenberufen wurde (S. 184).
6. Der Bericht des Anullinus, in dem er mitteilte, daß die Parteien nach Rom eingeschifft seien (S. 185).
7. Die Akten des Konzils von Rom (S. 185).
8. Der Brief Konstantins an den Vikar Eumelius, in dem er einen Gesamtüberblick über die Verhandlungen mit den Donatisten bis zum Jahre 316 gab (S. 189).
9. Die Akten der Untersuchung, welche die Bischöfe Eunomius und Olympius in Karthago angestellt haben sollen (Opt. I, 26).

## II. Gesta purgationis Felicis.

10. Der Bericht des Prokonsuls Älianus, in dem er seine Entscheidung im Prozeß des Felix dem Kaiser mitteilte (S. 188).
11. Der Brief Konstantins an den Prokonsul Probianus, in dem er die Übersendung des Zeugen Ingentius an sein Hoflager anordnete (S. 189).
12. Das Protokoll des Prozesses gegen Felix (S. 188).

Von diesen Urkunden hat Optatus nachweislich benutzt die Nummern 1, 2, 4, 7, 9, 12; bei der Disputation von 411 sind vorgelegt worden 1—3, 5—8, 10—12; beiden gemeinsam sind also nur 1, 2, 7, 12, ein knappes Drittel der ganzen Masse. Sollte das wirklich genügen, um beide Sammlungen für identisch zu erklären?

Die Donatisten rühmten sich, die verfolgte Kirche zu sein und gleich den Märtyrern der Vorzeit im Gegensatz zu den weltlichen Mächten zu stehen. Demgegenüber weisen die Katholiken nach, daß jene zuerst das Gericht des Kaisers angerufen haben und gerne zu Verfolgern ihrer Gegner geworden wären, wenn er zu ihren Gunsten entschieden hätte. Dies will sowohl Optatus urkundlich belegen, als auch die Teilnehmer der Disputation; ihr Ziel ist also das gleiche. Doch jener benutzt dabei nur die Nummer 4,

diese nur 3; jeder Teil vernachlässigt also das Beweisstück des andern, obgleich beide dasselbe beglaubigen und zwei Urkunden gewiß wirkungsvoller sein mußten als eine.

Ganz dasselbe wiederholt sich bei einem andern Streitpunkt. Die Donatisten behaupteten, die endgültige Entscheidung Konstantins habe Cäcilian verurteilt. Dies widerlegt Optatus durch Nummer 9, die Katholiken der Disputation durch 8. Jener weiß nichts vom Brief an Eumelius, diese nichts von den Akten des Eunomius und Olympius, obgleich beide Urkunden, wenn sie echt waren, ihren Zwecken in ganz gleicher Weise dienten. Wenn zwei dieselben Beweise führen wollen, sich aber dazu verschiedener Mittel bedienen, darf man dann annehmen, daß ihr Beweismaterial genau dasselbe war?

Das Protokoll des Zenophilus trägt im Anhang des Optatus die Überschrift: *incipiunt gesta, ubi constat traditorem Silvanum, qui cum ceteris ordinavit Maiorinum, cui Donatus successit.* Der Bericht des Anullinus, der bei der Disputation verlesen wurde, war überschrieben: *incipit relatio Anullini, ubi ostendit Donatistas Caeciliani causam ad imperatorem Constantinum detulisse.* Duchesne (S. 604) legt großes Gewicht darauf, daß in beiden Fällen die Formulierung eine so ähnliche ist. Doch Überschriften, die zur Bequemlichkeit der Benutzenden kurz den Inhalt der Aktenstücke angaben, konnten niemals sehr verschieden sein, namentlich wenn sie in derselben Provinz und in denselben Berufskreisen abgefaßt waren, also auch dieselben Kanzleigewohnheiten voraussetzten. Es handelt sich eben hier nicht um etwas Individuelles, das den Verfasser verraten könnte, sondern um einen Brauch, der, wenn auch nicht im ganzen Reiche, so doch innerhalb der einzelnen Teile desselben, immer der gleiche gewesen sein wird. Aber selbst wenn man jene Übereinstimmung beachtenswert finden wollte, könnte sie doch den entscheidenden Gründen gegenüber nicht in Betracht kommen, welche es verbieten, die Urkundensammlung des Optatus derjenigen gleichzusetzen, die von den Katholiken bei der Disputation benutzt wurde.

Jener weiß nichts von der Entscheidung des Konzils zu



Arles, nichts von dem Urteil, das Konstantin in Mailand fällte (S. 189), obgleich diese Tatsachen in dem ganzen Verfahren gegen die Donatisten wohl die allerbedeutsamsten waren. In der Disputation wurden sie denn auch gebührend hervorgehoben und durch den Brief Konstantins an Emelius, in dem sie erzählt waren, urkundlich bewiesen. Duchesne nimmt an, daß Optatus diesen Brief zwar mit der Sammlung, die er seinem Werk hinzufügte, habe abschreiben lassen, ihn aber selbst nicht gelesen habe<sup>1</sup>. Läßt sich dagegen wohl ernsthaft streiten?

Bei der Disputation berufen sich Augustin und seine Genossen wiederholt auf die Archive. Duchesne sieht darin nur einen Hinweis auf die Möglichkeit, dort nachzusehn, wenn man an der Echtheit der Urkunden zweifeln sollte<sup>2</sup>. Diese Deutung ist bei einzelnen Stellen allerdings möglich<sup>3</sup>; andere aber sagen ausdrücklich, daß die vorgelegten Beweisstücke aus den Archiven hervorgeholt sind<sup>4</sup>, und Augustin setzt voraus, daß auch die Donatisten sich die Mühe gegeben haben, sie für die Zwecke der Disputation zu durchstöbern<sup>5</sup>, wie er selbst und seine Parteigenossen es getan hatten. Und nicht nur einer der katholischen Bischöfe hatte sich dieser Arbeit unterzogen, sondern mindestens zwei, vielleicht noch mehr. Denn als man aus einer Urkundensammlung

1) Duchesne S. 647: *Il suffit donc que saint Optat ait omis de lire cette lettre pour qu'il ait ignoré les deux sentences d'Arles et de Milan.*

2) S. 604: *comme vérification possible d'un texte produit par les orateurs catholiques, mais emprunté par eux à un recueil formé avant la conférence.*

3) Gesta coll. Carth. III, 220: *si inde dubitant, archiva proconsulis requirantur.* Capit. coll. Carth. III, 527: *ut, si de rescripto dubitatur, archivorum inspiciatur auctoritas.* Vgl. August. c. Cresc. III, 61, 67, 70, 80.

4) Gesta coll. Carth. III, 155: *leges vel gesta vel quaecunque de archivis prolata offeramus in hac collatione recitanda.* 140: *nos ista de archivis accepimus.* August. ad Don. post coll. 16, 20: *prolatas de archivo publico recitavimus.*

5) August. epist. 129 4: *totamque ipsam causam potuerunt (et forte fecerunt ipsius collationis necessitate) archivis publicis perscrutatis invenire olim esse finitam.*

den Brief Konstantins an Eumelius ohne Datum vorgelesen hatte und die Donatisten daran Anstoß nahmen, fand er sich in einer zweiten mit der dort vermißten Unterschrift <sup>1</sup>. Also bei der Disputation selbst stützten sich die Katholiken auf mehr als eine Sammlung, die aus den Archiven zusammengestellt und in manchen Punkten voneinander verschieden waren, und doch meint Duchesne, es habe keine andere gegeben, als diejenige, welche schon vierzig Jahre früher in dem allbekanntesten Buche des Optatus veröffentlicht war. Er hält also alles, was Augustin von seinen Archivstudien und denen seiner Freunde sagt, einfach für erlogen.

Augustin hat der Geschichte des Donatismus ein sorgfältiges Studium gewidmet, und je weiter er darin fortschreitet, desto mehr entfernt er sich von Optatus. In der ältesten Schrift, die er gegen die Donatisten gerichtet hat, ist dieser ihm noch die vornehmste Quelle, an deren Glaubwürdigkeit er gar nicht zweifelt <sup>2</sup>. Doch später vermeidet er durchaus, sich in seiner Polemik auf ihn zu berufen <sup>3</sup>; selbst wo er Urkunden anführt, die noch heute im Anhang des Optatus zu finden sind, verweist er seine Leser nicht auf diesen, sondern auf die Archive <sup>4</sup>. Er hat sich selbst ein Urkundenbuch angelegt, das er denjenigen, die er belehren will, entweder vorliest oder übersendet <sup>5</sup>. Aus ihm führt er niemals die Akten des Eunomius und Olympius an, auf die Optatus (I, 26) so großen Wert legt, wohl aber hat er diesem

---

1) August. ad Don. post coll. 15, 19: *codex, de quo primum legimus iudicium Constantini, — diem et consulem non habebat; alius autem, quem contra eorum calumnias postea protulimus, habebat.* Vgl. brev. coll. III, 20, 38, 23, 41.

2) Contra epist. Parmen. I, 3, 5: *legant, qui volunt, quae narret et quibus documentis quam multa persuadeat venerabilis memoriae Milevitani episcopi catholicae communionis Optatus.*

3) De unit. eccl. 19, 50 = Migne L. 43, S. 430 ist nur eine scheinbare Ausnahme, insofern er sich hier nicht auf die historische Überlieferung, sondern auf die dogmatische Lehre des Optatus beruft.

4) C. Cresc. III, 70, 80: *si tota gesta vis legere, ex archivo proconsulis accipe.* Dies bezieht sich auf das Protokoll des Prozesses gegen Felix von Aptungi (S. 188).

5) August. epist. 43, 2, 5. 57, 1.

noch anfangs ein anderes Stück entnommen, die Anklageschrift der Donatisten gegen Cäcilian<sup>1</sup>. Doch wird sie nur in Briefen erwähnt, die noch keine Kenntnis von dem Bericht des Anullinus (S. 184) zeigen; sie gehören zu den ältesten, die sich mit der donatistischen Frage beschäftigen. In späterer Zeit dagegen verschwindet jene Anklageschrift gänzlich aus seinem Beweismaterial. Wo er belegen will, daß die Donatisten es gewesen sind, die zuerst die weltliche Macht angerufen haben, da stützt er sich ausschließlich auf jenen Bericht<sup>2</sup>. Man sieht deutlich, wie er die Stücke, welche er nur aus Optatus kennt, allmählich aus seinem Urkundenbuch ausmerzt, um sie durch solche zu ersetzen, die er den Archiven entnommen hat. Bei der Disputation endlich wird weder das Werk des Optatus noch sein urkundlicher Anhang von den Katholiken angeführt; als ihre Gegner verlangen, daß ein Stück aus seinem Buche verlesen werde, sträuben sie sich heftig dagegen und heben entschieden hervor, daß er keine untrügliche Quelle sei<sup>3</sup>. Ihre Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit zeigen sich so unverhohlen, daß die Donatisten das Ansinnen stellen können, sie mögen den Optatus verdammen<sup>4</sup>, was sie dann freilich zurückweisen. Duchesne (S. 590) schreibt, daß meine Angriffe, wenn man sie unerwidert lasse, *compromettraient la réputation d'un personnage vénérable, qui n'a jamais été jusqu'ici l'objet du moindre soupçon, saint Optat de Milève*. Wie man sieht, ist dies nicht richtig: Augustin, der doch auch *un person-*

1) Opt. Mil. I, 22. Sie wird angeführt epist. 43, 2, 5, 14. 53, 2, 5, 76, 2; de un. eccl. 18, 46.

2) August. epist. 88, 1 ff. 89, 3, 93, 4, 13, 129, 4; de un. bapt. 16, 28.

3) Capit. coll. Carth. III, 481: *prosecutio catholicorum, contra eminentes episcoporum sententias unius Optati testimonium suscipi non debere*. 482: *Donatistarum prosecutio, nimium verum esse, quod contra catholicos Optatus catholicus dixit*. 483: *catholicorum prosecutio, Optati scripta pro scripturis canonicis non haberi*. 534: *ubi catholici contestantur, quod sibi non obsit error Optati; legi tamen patiuntur Optatum*.

4) Capit. coll. Carth. III, 484: *prosecutio, qua exigunt Donatistae, ut aut damnent catholici Optatum aut patiantur eius testimonium recitari*.

nage vénérable ist, hat seinen Verdacht gegen Optatus zwar nicht mit klaren Worten ausgesprochen, aber doch in seinem ganzen Verhalten nur zu deutlich gezeigt. Prüfen wir nun, wie weit dies Mißtrauen gerechtfertigt war. Zu diesem Zwecke untersuchen wir zuerst den Teil des Anhangs, der vollständig erhalten ist, die Reihe der Briefe.

Ehe wir auf die einzelnen eingehen, sei zunächst auf ein Bedenken hingewiesen, das ich früher gegen die ganze Masse geltend gemacht habe<sup>1</sup>. Staatsrechtlich wurde die Regierung des römischen Reiches, auch wenn sie tatsächlich unter mehrere Kaiser verteilt war, doch immer als einheitliche betrachtet. Dies prägte sich darin aus, daß nicht nur jedes Gesetz, sondern auch jeder schriftliche Befehl des Herrschers die Namen sämtlicher Mitregenten, die einander gegenseitig anerkannten, an der Spitze trug und dementsprechend auch im Plural der ersten Person redete. Wenn Duchesne (S. 622) dies verkennt, so beweist er damit nur, daß er mit dem römischen Staatsrecht jener Zeit wenig vertraut ist, was man einem Theologen, der auf seinem Gebiet so imponierende Kenntnisse besitzt, ja auch nicht übelnehmen kann. Er meint, es handele sich einfach um einen *pluralis maiestatis*, und belegt dies damit, daß auch nach der Besiegung des Licinius die Gesetze nicht in der Einzahl reden. Dabei hat er aber übersehen, daß Konstantin auch damals wohl tatsächlich, aber nicht rechtlich, Alleinherrscher war, sondern seine Söhne ihm als Mitregenten zur Seite standen. Nach dem Jahre 324 müssen daher die Überschriften gelautet haben: *Imperator Constantinus Augustus et Crispus et Constantinus et Constantius nobilissimi Caesares*. In dieser Form ist uns zwar nur ein einziges Exemplar in schriftlich erhalten<sup>2</sup>, weil alle Sammlungen, durch die wir die übrigen Urkunden Konstantins kennen, die Formalien mehr oder weniger verkürzen; doch Sozomenus (I, 5), der

1) In dieser Zeitschrift X, S. 560.

2) CIL III, 7000: *Imp. Caes. Constantinus maximus Guth(icus) victor ac triumphator Aug. et Fl(avius) Cla(udius) Constantinus Alaman(nicus) et Fl(avius) Jul(ius) Constantius nmbb. Caess. salutem dicunt ordini civit(at)is Orcistanorum*.

die Originalgesetze noch gesehen hat, bezeugt uns ausdrücklich, daß sie nicht nur mit dem Namen des wirklichen Herrschers, sondern auch mit denen seiner Cäsaren überschrieben waren. Der Plural der ersten Person mußte also auch in dieser Zeit erhalten bleiben, nicht als eine pomp-hafte Form, sondern als die Bezeichnung einer Mehrheit von Gesetzgebern. Da nun in den Briefen des Anhangs Konstantin von sich immer im Singular redet, meinte ich, sie könnten schon aus diesem Grunde nicht echt sein.

Seitdem aber bin ich der Frage weiter nachgegangen und habe dabei unter den vielen hundert Gesetzen und Verordnungen Konstantins, die alle jenen Plural brauchen, doch drei gefunden, in denen der Kaiser seine Person durch den Singular bezeichnet. Es sind Cod. Theod. VII, 20, 2. IX, 1, 4. 42, 1. Da es hierdurch feststeht, daß jene Regel keine ausnahmslose ist, sind wir aber auch nicht mehr berechtigt, wie ich es früher getan habe, anzunehmen, daß in den Übersetzungen kaiserlicher Urkunden bei Eusebius der Plural willkürlich durch den Singular ersetzt sei, und das um so weniger, als er in einzelnen von ihnen vorkommt<sup>1</sup>. Doch erscheint er hier ebenso als seltene Ausnahme, wie in den Gesetzsammlungen der Singular. Wie ist diese merkwürdige Erscheinung zu erklären?

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß für die kaiserlichen Kanzleien der Plural die vorgeschriebene Form war und daß er in allen Urkunden angewandt ist, die sie stilisiert haben. Doch Konstantin war nicht frei von literarischer Eitelkeit<sup>2</sup>; er wird daher seine Briefe und Edikte mitunter auch persönlich abgefaßt und sich in diesem Falle über die Kanzleigewohnheiten oft hinweggesetzt haben. Daß er selbst zur Feder griff, geschah natürlich nur bei solchen Angelegenheiten, die ihm ganz besonders am Herzen lagen; dazu aber gehörten vor allen andern die religiösen. Da nun die Urkunden des Eusebius alle diesem Gebiete angehören, werden wir annehmen dürfen, daß in ihnen der eigene Stil des

1) Euseb. h. e. X, 5, 15—17; vit. Const. III, 64. 65; IV, 36.

2) Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt, I, S. 51.

Kaisers vorherrscht, während seine sonstige Gesetzgebung mit wenigen Ausnahmen durch die Juristen seiner Kanzleien ihre Form erhielt. Durch diese Erwägung wird aber auch der formale Grund beseitigt, der mich in erster Linie veranlaßte, die Urkunden des Optatus für gefälscht zu erklären. Denn auch sie beziehen sich auf kirchliche Fragen und können daher leicht von Konstantin selbst stilisiert sein. Ich habe ihn zwar im Gegensatze zu Burckhardt und Schwartz niemals für ein Genie gehalten, aber die konfuse Salbaderei dieser Machwerke glaubte ich ihm denn doch nicht zuschreiben zu können. Seit ich aber die Urkunden der Vita Constantini für echt halten muß, werde ich nicht umhinkönnen, meine Meinung von ihm noch etwas tiefer herabzustimmen. Dies sind Übersetzungen; doch auch wie Konstantins Latein aussah, wissen wir aus dem Brief des Kaisers, den Optatianus Porphyrius seinen Gedichten vorgesetzt hat, und auch in ihm finden wir dieselbe Unklarheit, dieselbe Künstelei, dieselbe unübersichtliche Schachtelung der Sätze, dasselbe Bestreben, den Gedanken nicht deutlich auszudrücken, sondern hinter gesuchten Umschreibungen zu verhüllen, wie in den Urkunden des Optatus.

Noch eins spricht sehr für ihre Echtheit: dafs nämlich die ganze Reihe streng chronologisch geordnet ist. Denn so etwas brachte ein Fälscher jener Zeit nicht leicht fertig, um so weniger, als die Konsulate durchgängig fehlen. Wer dagegen Briefe den Archiven entnahm, der fand sie dort schon in derselben Reihenfolge niedergelegt, wie sie eingelaufen waren, und konnte daher in ihrer zeitlichen Anordnung kaum irren. Dies vorausgeschickt, wenden wir uns der Betrachtung der einzelnen Urkunden zu.

1. Der Brief Konstantins an Älafius (Ziwsa S. 204), durch welchen dieser den Befehl empfängt, afrikanische Geistliche zum Konzil nach Arles zu befördern. Gegen dieses Schriftstück habe ich schon früher meine Bedenken geäußert und bin auch jetzt, so gerne ich es möchte, nicht davon zurückgekommen. Zunächst ist der Name des Adressaten unmöglich; doch hat man längst gesehn, dafs er sich ohne grofse Gewaltsamkeit in *Ablabius* ändern läßt,

und diese Emendation empfiehlt sich um so mehr, als der spätere Präfekt Ablabius erweislich Christ war<sup>1</sup> und Männer dieses Glaubens unter den hohen Beamten jener Zeit nicht eben häufig gewesen sein dürften. Denn von dem Adressaten heißt es S. 206: *cum apud me certum sit, te quoque dei summi esse cultorem*. Aber wer in den bischöflichen Archiven Bescheid wußte, der konnte leicht zu dieser Kenntnis gelangen. Denn gewiß fehlte in keinem derselben eine Abschrift des Gesetzes, durch das Konstantin die Gerichtsbarkeit der Bischöfe regelte, und dieses ist an Ablabius gerichtet und beginnt gleich mit dem Satze, der Kaiser wundere sich darüber, wie ein christlicher Mann es fraglich finden könne, ob die Richtersprüche von Bischöfen aufrecht zu erhalten seien<sup>2</sup>. Nun hat aber Duchesne (S. 615) ganz richtig hervorgehoben, daß der Adressat zu der Zeit, wo er den Brief Konstantins empfangt, nach dem Inhalte desselben nur Vicarius Africae gewesen sein könne, und für die in Betracht kommenden Jahre ist uns die Liste dieser Beamten wohl vollständig bekannt. Duchesne (S. 646) hat sie selbst zusammengestellt; ich schliesse mich im folgenden an ihn an, nur daß ich den Namen die genauen Daten und die Belege hinzufüge, die er weggelassen hat:

Patricius tritt sein Amt Ende 312 an: Euseb. h. e. X, 6, 4.

Älius Paulinus eröffnet das Verfahren gegen Felix von Aptungi im August 314. Ziwsa S. 197, vgl. S. 188.

Verus ist im Amte, als dieses Verfahren am 15. Februar 315 seinen Abschluß findet. S. 188; vgl. August. epist. 88, 4; c. Cresc. III, 70, 81.

Domitius Celsus ist nachweisbar am 1. August 315 und am 11. Januar 316: Cod. Theod. IX, 18, 1. I, 22, 1.

Wir haben also zwischen dem November 312<sup>3</sup> und dem Juli

1) Pauly-Wissowa I, S. 103.

2) Const. Sirm. 1, abgedruckt in Mommsens Ausgabe des Codex Theodosianus I, S. 907.

3) Da Konstantin erst am 28. Oktober 312 den Maxentius besiegte, kann der neue Vikar, den er nach Afrika entsandte, nicht vor dem November sein Amt angetreten haben.

315 nicht weniger als drei Vikare; rechnen wir auf die beiden ersten im Durchschnitt je ein Jahr, auf Verus, der am 15. Februar 315 schwer krank war, einige Monate weniger, so ist die Zeit vollständig ausgefüllt. Wollten wir in ihr auch noch Ablabius unterbringen, so müßten wir annehmen, daß sie alle drei oder vielmehr, ihn selbst mitgerechnet, alle vier schon nach unverhältnismäßig kurzer Zeit gestorben oder abberufen seien. Duchesne will daher nicht *Ablabio*, sondern *Aelio Paulino* für *Aelafio* schreiben, wahrlich keine leichte Konjekture! Doch lassen wir das auf sich beruhen und wenden uns dem Texte zu.

*Iam quidem antehac, cum perlatum fuisset ad scientiam meam, apud Africam nostram plures vesano furore vanis criminationibus contra se invicem super observantiam sanctissimae legis catholicae discedere coepisse, dirimendae dissensionis huiusmodi causae placuerat mihi, ut ad urbem Romam tam Caecilianus Carthaginensis episcopus, contra quem vel maxime universi saepe me convenerunt, quam etiam aliqui ex his, quae ei quaedam obicienda crediderant, praesentiam sui exhiberent.*

In diesem einen Satze finden sich nicht weniger als drei Behauptungen, die falsch oder wenigstens schief sind. Denn erstens wurde das römische Konzil nicht berufen, weil Konstantin „zugetragen“ war, daß in Afrika Zwistigkeiten herrschten, sondern weil die Donatisten ihm ordnungsmäßig eine Anklageschrift eingereicht hatten, was etwas ganz anderes ist. Zweitens handelte der Streit nicht *super observantiam legis catholicae*, sondern einfach um eine angefochtene Bischofswahl. Drittens war Konstantin nicht oft (*saepe*) in dieser Sache angegangen worden, sondern vor dem römischen Konzil, von dem hier die Rede ist, nur einmal, und auch zu der Zeit, wo dieser Brief geschrieben sein will, nicht mehr als zweimal. Denn nachdem die beiden Eingaben der Donatisten, die Anklage gegen Cäcilian und dann die Beschwerde gegen das römische Konzil, Konstantin übergeben waren, hatte er unverzüglich getan, was sie forderten, nämlich ein geistliches Gericht berufen (S.187). Es lag also gar kein Anlaß vor, ihn häufiger zu belästigen, und für Afrikaner war dies außerdem nicht leicht zu machen, weil er sich während dieser ganzen Zeit in dem fernen Gallien aufhielt.



*Nam etiam ad supradictam urbem Romam nostram quosdam episcopos ex Galliis ire praeceperam, ut tam hi pro integritate vitae suae atque laudabili instituto sed et septem eiusdem communionis quam etiam urbis Romae episcopi atque illi, qui cum iisdem cognoscerent, possent rei, quae videtur esse commota, fidem debitam adhibere, qui quidem ea, quaecumque in praesentiarum fuerant gesta, cuncta ad scientiam meam etiam actis habitis retulerunt verbo insuper adfirmantes, quod iudicium suum pro rerum fuisset aequitate depromptum, eosque potius causae obnoxios esse dicentes, qui contra Caecilianum quaedam putaverunt commovere adeo, ut istud post iudicium habitum Africam ipsos remeasse prohiberent.*

Eine Übersetzung des Schreibens, durch das Konstantin das römische Konzil anordnete, ist uns in der Kirchengeschichte des Eusebius (X, 5, 18) noch erhalten, und dieses vielgelesene Buch kann auch von einem afrikanischen Fälscher benutzt sein. Denn wenn Duchesne (S. 616) diese Möglichkeit für ausgeschlossen erklärt, weil Augustin es nur durch die Übersetzung des Rufinus, die zur Zeit des Optatus noch nicht existierte, gekannt hat, so ist dies wenig überzeugend. Allerdings ist es richtig, daß Augustin kein Griechisch verstand<sup>1</sup>; doch in der Schule war er darin unterrichtet worden, und nur seine Abneigung gegen die Grammatik trug die Schuld, daß er die Sprache nicht erlernte<sup>2</sup>. Warum sollen andere Afrikaner nicht bessere Schüler gewesen sein und folglich den Eusebius auch im Original haben lesen können? Dort konnte man finden, daß Konstantin drei gallische Bischöfe nach Rom beorderte; doch von den *septem eiusdem communionis* steht hier nichts, und auch jetzt noch ist mir ganz unverständlich, was damit gemeint sein kann, und auch Duchesne verzichtet auf jede Erklärung. Daß die *urbis Romae episcopi* im Plural auftreten, ist für die Zeit Konstantins gleichfalls Unsinn; später gab es allerdings zwei Bischöfe von Rom, einen katholischen und einen donatistischen<sup>3</sup>, und dieser Zustand scheint in unserem Briefe vorausgesetzt zu werden. Der Kaiser erzählt, man habe ihn über

1) August. c. litt. Petil. II, 38, 91 = Migne L. 43, S. 292: *ego quidem Graecae linguae perparum assecutus sum et prope nihil*. Vgl. *confess.* VIII, 2, 3.

2) August. *confess.* I, 13, 20, 14, 23.

3) Jülicher bei Pauly-Wissowa III, S. 1443.

die Verhandlungen des Konzils *etiam actis habitis* unterrichtet, als wenn es sich nicht ganz von selbst verstanden hätte, daß man ein Protokoll aufnahm und ihm übersandte. Dieser höchst überflüssige Zusatz ist nur dadurch erklärlich, daß sich die Akten dieses Konzils eben auch in unserem Anhang befanden und der Verfasser des Briefes auf sie zurückweisen wollte. Außerdem sollen die Bischöfe Konstantin auch mündlich versichert haben, daß sie nach Billigkeit geurteilt hätten: ist zu diesem Zwecke das ganze Konzil etwa nach Gallien gereist, wo der Kaiser sich damals aufhielt? Doch jenes *verbo insuper adfirmantes* ist vielleicht nur auf die drei gallischen Bischöfe zu beziehen; daß es von allen ausgesagt wird, mag also als ungeschickter Ausdruck gelten. Aber zum Schlusse ist gesagt, das Konzil habe die Donatisten verhindert, nach Afrika zurückzukehren; dazu aber war es gar nicht befugt. Es konnte wohl die Absetzung der Geistlichen aussprechen, nicht aber sie aus ihrer Heimat verbannen, und auch jenes hat es nachweislich nicht getan. Denn wie uns ausdrücklich überliefert ist, beschloß es, alle, die Majorin ordiniert hatte, in ihren geistlichen Würden anzuerkennen (S. 186), sprach also keineswegs ein so vernichtendes Verdammungsurteil über die Gegner Cäcilians aus, wie es ihm hier zugeschrieben wird.

Darauf heißt es weiter, der Kaiser habe gehofft, daß mit der Entscheidung des Konzils die ganze Sache zu Ende sei, bis ein Brief des Älafius an irgendeinen Nicasius ihn eines anderen belehrt habe. Wie er diese Hoffnung hat fassen können, ist ganz unerfindlich, da die Donatisten unmittelbar nach dem Konzil gegen dessen Verfahren bei ihm Beschwerde erhoben hatten (S. 187). Er brauchte also nicht erst aus Afrika über ihre Hartnäckigkeit unterrichtet zu werden. Von jener Beschwerde ist denn auch gleich darauf die Rede, aber in der wunderlichsten Weise. Die Donatisten reichen nicht etwa ein Appellationslibell ein, wie man das erwarten müßte, sondern sie kommen persönlich zu Konstantin, um zunächst ohne jede Rücksicht auf den Spruch der römischen Synode die Unwürdigkeit des Cäcilian zu verfechten. Erst als der Kaiser sie darauf aufmerksam macht,

dafs die Sache in Rom ja schon zum Abschluß gebracht sei, antworten sie, man habe sie dort nicht vollständig gehört, sondern die Bischöfe hätten sich an irgendeinem Orte vor ihnen abgeschlossen und nach Belieben geurteilt. Der erste Einwand kommt auch bei Eusebius (X, 5, 22) vor; der zweite ist neu, aber auch in hohem Grade unwahrscheinlich. Konstantin verfügt darauf, dafs Cäcilian und drei seiner Gegner, aber auch andere Bischöfe aus allen Provinzen Afrikas nach Arles geschickt werden sollen; über ihre Auswahl werden dem Älafius Vorschriften gemacht, die ich nicht verstehe und die er selbst wohl ebensowenig wird verstanden haben. Verständlich ist erst wieder die Anweisung in Bezug auf die Ausgewählten, *data evectioe publica per Africam et Mauritaniam inde ad Hispanias brevi tractu facias navigare*, aber dies ist ganz unsinnig.

Schon früher hatte ich es für undenkbar erklärt, dafs den Bischöfen die ungeheure Landreise über Mauretanien und Spanien zugemutet worden sei, während doch der Seeweg mindestens sechsmal kürzer ist und kaum ein Zwanzigstel der Zeit in Anspruch nehmen konnte. Dies Bedenken fertigt Duchesne (S. 617) sehr kurz ab: *Les Africains contemporains de Saint Optat savaient, comment on allait de leur pays en Gaule; nul d'entre eux, au cas où il eût fabriqué une pièce comme celle-ci, n'aurait eu l'idée d'y introduire un itinéraire impossible*. Meint er wirklich, dafs man damals über alle möglichen Reiseruten so gut unterrichtet war, wie heutzutage, wo jedermann Kursbücher und gute Landkarten zur Verfügung stehn? Doch nehmen wir selbst an, der Verfasser des Briefes habe jemanden gekannt, der die Reise in der angegebenen Weise gemacht hatte, so kann dies doch nur geschehn sein, um eine weitere Seefahrt zu vermeiden. Dies ist auch im Text angedeutet: *brevi tractu facias navigare*. Dafs die Überfahrt über die Strafe von Gibraltar so kurz war, konnte Ängstliche verlocken, aber jedenfalls nur im Winter. Im Sommer machte auch damals jeder vernünftige Mensch lieber eine kühle Seereise von wenigen Tagen, als dafs er sich monatelang in der glühenden Hitze afrikanischer und spanischer Landstraßen im Ochsen-

karren schütteln liefs. Aber auch die ganz verzweifelten Hasenfüße, die selbst in der guten Jahreszeit das Meer scheuten, hätten doch die eintägige Überfahrt von Karthago nach Lilybäum gewagt, um dann über Sizilien und Italien dreimal so schnell nach Arles zu gelangen, als über Mauretanien und Spanien. Diese Reiserute ist also zwar im Winter allenfalls denkbar, aber nicht in der Zeit, welche dem 1. August unmittelbar vorhergeht. Wahrscheinlich hat Konstantin dies Datum für die Synode gerade deshalb gewählt, weil der Hochsommer die allersicherste Seefahrt darbot und so die Reise der afrikanischen Bischöfe erleichterte. Wie eine Urkunde uns lehrt, die wir weiter unten (S. 211) besprechen werden, sind andere Bischöfe nicht im windstillen Juli, sondern im März von Arles nach Afrika zu Schiffe gefahren.

Dafs der Brief an Älafius nicht echt sein kann, scheint mir nach diesem allen zweifellos zu sein. Es bleibt nur noch übrig, den Zweck der Fälschung zu erklären. Auf dieses Stück folgt der Brief des Konzils von Arles, in dem gesagt ist, dafs es eine ungerechte Anklage zurückgewiesen und deren Urheber verurteilt habe. Aber wer diese waren und gegen wen sich die Anklage richtete, ist nicht gesagt; weder Cäcilian noch Donatus werden mit Namen genannt. Dafs jener Spruch die Donatisten traf, liefs sich also nur beweisen, wenn vorher festgestellt war, dafs dem Konzil ihre Sache vorgelegen hatte. Ganz unzweideutig ergab sich dies auch nicht aus dem echten Einberufungsschreiben Konstantins, von dem uns bei Eusebius h. e. X, 5, 21 ff. die Übersetzung erhalten ist; denn auch hier ist nur in allgemeinen Ausdrücken von einem kirchlichen Streit die Rede, ohne dafs die Ursache desselben klar bezeichnet wäre. Aus diesem Grunde hat man auch bei der Disputation von 411 kein Stück der Akten vorgelegt, die unmittelbar zum Konzil gehörten; dafs es zugunsten Cäcilians entschieden habe, bewies man ausschliesslich durch den Brief Konstantins an Eumelius, in dem diese Tatsache erzählt war. Doch dies Aktenstück hat weder Optatus noch seiner Quelle vorgelegen, und eben deshalb brauchte man den Brief an Älafius. Indem dieser mit aller wünschenswerten Deutlichkeit erklärte, zu

welchem Zwecke das Konzil von Arles berufen war, lieferte er in Verbindung mit dem Synodalschreiben desselben den Beweis für die zweite Verurteilung der Donatisten.

2. Der Brief des Konzils von Arles an den Papst Silvester (Ziwsa S. 206). Seine Echtheit ist nie bezweifelt und zum Überflus in dieser Zeitschrift X, S. 542 mit entscheidenden Gründen nachgewieseu worden.

3. Der Brief Konstantins an die Bischöfe des Konzils von Arles (Ziwsa S. 208). Dafs die Urkunde echt ist, haben mir nicht die recht schwachen Gründe Duchesnes bewiesen, wohl aber andere, die er ebenso, wie früher ich selbst, unbeachtet gelassen hat. Augustin wufste durch den Brief an Eumelius, dafs ein grosfer Teil der Geistlichen, die vor dem Konzil von Arles die Sache der Donatisten geführt hatten, sich der Entscheidung desselben unterwarf und nur ein hartnäckiger Rest übrigblieb, der an den Kaiser appellierte <sup>1</sup>. Auf dieser Voraussetzung beruht auch unsere Urkunde, obgleich jener Brief dem Optatus und seiner Quelle noch unbekannt war, ein wichtiges, ja entscheidendes Kennzeichen der Echtheit. Sie mufs noch im August 314 abgefafst sein; denn Konstantin gibt darin den Bischöfen die Erlaubnis zur Heimkehr; das Konzil ist also noch nicht auseinandergegangen. Er sendet Beamte aus, welche die Appellanten an sein Hoflager befördern sollen, wo er sie festzuhalten gedenkt, damit sie in Afrika keine weiteren Unruhen stiften. Zugleich schickt er einen Befehl nach Karthago, alle Gesinnungsgenossen jener hartnäckigen Donatisten gleichfalls ihm zuzusenden. Ich habe früher <sup>2</sup> meine Verwunderung darüber ausgesprochen, dafs Konstantin „eine so vollständige Ketzersammlung an seinem Hoflager vereinigen

1) August. brev. coll. III, 19, 37 gibt aus dem Briefe an Eumelius einen Auszug; darin heifst es von Konstantin: *commemorans etiam in Arelatensi oppido pro Caeciliano factum episcopale iudicium, cui iudicio iam plurimi ex dissensione consenserant reliquis adhuc resilientibus et discordantibus*. Vgl. epist. 88, 3: *ubi multi vestri vana et diabolica dissensione damnata cum Caeciliano in concordiam redierunt, alii vero pertinacissimi et litigiosissimi ad eundem imperatorem appellaverunt*.

2) In dieser Zeitschrift X, S. 554.

wollte“. Doch dies Bedenken schwindet, wenn wir uns erinnern, daß von den Donatisten, die dem Konzil beigewohnt hatten, die meisten zur katholischen Kirche übergegangen waren und ein Sanguiniker, wie der Kaiser es war, einen noch vollständigeren Erfolg in Afrika erwarten konnte. Die Annahme war also zulässig, wenn auch nicht gerechtfertigt, so wenige würden der verurteilten Partei treu bleiben, daß ihre Übersendung an das Hoflager möglich war. Darin sollte man sich freilich täuschen; der Befehl ist nicht ausgeführt worden, weil er unausführbar war. Gleichwohl sollte man nach dieser Urkunde erwarten, daß der endgültige Urteilspruch Konstantins gegen die Donatisten schon gleich nach dem Konzil, nicht erst im Oktober 315 hätte erfolgen müssen, wie es tatsächlich der Fall war (S. 189). Doch erklärt sich die Verzögerung daraus, daß wahrscheinlich schon im August, spätestens im September 314 der Krieg gegen Licinius ausbrach<sup>1</sup>, der eine schnelle Erledigung der donatistischen Frage natürlich verhinderte. Mithin passen die Umstände, welche unsere Urkunde voraussetzt, so gut zu dem, was wir aus anderen Quellen wissen, wie ein Fälscher es unmöglich erfinden konnte. Und auch die Gesinnung, die der Kaiser in ihr ausspricht, namentlich der Satz, daß ein bischöfliches Gericht so anzusehn sei, als ob Gott selbst gesprochen habe, und daß eine Appellation dagegen schwere Sünde sei, entspricht demjenigen, was auch durch seine Gesetze beglaubigt ist. So heißt es Cod. Theod. I, 27, 1:

*Pro sanctis habeatur, quidquid ab episcopis fuerit iudicatum. Sirm. 1: sententias episcoporum quolibet genere latis — inviolatas semper incorruptasque servari; scilicet ut pro sanctis semper ac venerabilibus habeantur, quidquid episcoporum fuerit sententia terminatum. — nec liceat ulterius retractari negotium, quod episcoporum sententia deciderit. — illud est enim veritatis auctoritate firmatum, illud incorruptum, quod a sacrosancto homine conscientia mentis inlibatae protulerit.*

4. Der Brief Konstantins an die donatistischen Bischöfe (Ziwsa S. 210). Die donatistischen Abgesandten

1) Die Entscheidungsschlacht wurde am 8. Oktober 314 bei Cibalä geschlagen (Momm sen, Chronica minora I, S. 231), und der Feldzug von Gallien nach Pannonien wird kaum weniger als einen Monat in Anspruch genommen haben.

befinden sich in der Umgebung des Kaisers, haben aber an ihn die Bitte gerichtet, er möge ihre Sache durch von ihm ernannte Richter in Afrika untersuchen und aburteilen lassen. Er ist darauf eingegangen und hat ihnen die Rückkehr in ihre Heimat gestattet, ändert aber nach wenigen Tagen seine Absicht und beschließt, sobald Cäcilian, nach dem er geschickt hat, eingetroffen ist, selbst den Spruch zu fällen. Dies wird durch den vorliegenden Brief den Donatisten mitgeteilt. Sein Inhalt paßt vortrefflich zu allem, was wir über die Verhandlungen in Rom und Mailand wissen (S. 188). Da auch sie nur durch den Brief an Eumelius bekannt wurden, den die Katholiken erst kurz vor der Disputation von 411 aus den Archiven hervorzogen, kann diese Urkunde nicht schon vorher gefälscht sein. Sie fällt in die Zeit, wo man die Ankunft des Cäcilian in Rom erwarten konnte, d. h. in den August oder September 315.

5. Der Brief Konstantins an den Vikar Celsus (Ziwsa S. 211). Auch dieses Stück erweist sich dadurch als echt, daß ein Teil seines Inhalts durch den Brief an Eumelius bestätigt wird. Wie hier erzählt war, hatte der Kaiser, als er Ende September 315 von Rom nach Mailand zog, den Donatisten, die sich an seinem Hoflager befanden, geboten, ihn dorthin zu begleiten. Doch einige entzogen sich dem Befehl durch die Flucht, und die anderen wurden daher unter Bewachung nach Mailand geführt<sup>1</sup>. Auf diese Flucht aber bezieht sich auch die vorliegende Urkunde. Daß Männer, die als Ankläger auftreten, vor dem Abschluß des Gerichts entfliehen, ist allerdings sehr sonderbar, erklärt sich aber wohl aus dem vorhergehenden Stück. Wie sich aus ihm ergibt, hatte Konstantin die Donatisten angewiesen, nach Afrika zurückzukehren, dies aber wenige Tage nachher widerrufen. Wahrscheinlich haben einzelne von ihnen von jener Erlaubnis sogleich Gebrauch gemacht, ehe der Gegenbefehl

1) August. epist. 43, 7, 20: *praecepit, ut Mediolanium sequerentur. tunc se aliqui eorum subtrahere coeperunt, fortasse indignati, quia non est eos imitatus Constantinus, ut iam statim atque velociter Caecilianum damnaret absentem. quod ubi cognovit providus imperator, reliquos ab officialibus custoditos fecit Mediolanium pervenire.*

erfolgte, und später beliebte es dem Kaiser, dies als Flucht aufzufassen. — Unterdessen ist der Urtheilsspruch erfolgt und Cäcilian wieder in Karthago eingetroffen. Die Urkunde dürfte also in den Winter 315/16 oder in den darauf folgenden Frühling fallen, wozu es trefflich paßt, daß Celsus, an den sie gerichtet ist, zu jener Zeit wirklich das Vikariat von Afrika bekleidete (S. 201). Er hat dem Kaiser gemeldet, daß er die Befehle, welche durch jenes Urteil bedingt waren, nicht hat zur Ausführung bringen können, weil auf-rührerische Banden unter Führung eines gewissen Mänalius sich ihm widersetzten und neue Tumulte vorbereitet wurden <sup>1</sup>. Wie es scheint, hat der Vikar zugleich angedeutet, daß diejenigen, welche für den Donatismus kämpften und fielen, als Märtyrer betrachtet wurden <sup>2</sup>. Diese Anschauung weist Konstantin zwar als unberechtigt zurück, trägt aber doch wohl Scheu, Märtyrer, wenn auch falsche, zu machen. Er verfügt daher, daß man die Sektierer einstweilen in Ruhe lasse; später gedenke er selbst nach Afrika zu kommen und dann auch die kirchlichen Verhältnisse dort zu regeln. Diese Absicht hat er freilich niemals ausgeführt; doch daß er sie zeitweilig gehegt hat, läßt sich nicht widerlegen.

Daß in Afrika unter Konstantin Tumulte ausbrachen und er sie ungestraft liefs, wie sich aus unserer Urkunde ergibt, berichtet auch Eusebius (vit. Const. I, 45), und außerdem besitzen wir dafür noch ein anderes Zeugnis. Bei der Disputation von 411 zählen die Donatisten ihre Verfolger in dieser Form auf: *quantus sanguis christianus effusus sit per Leontium, Ursacium, Macarium, Paulum, Tauri-*

1) Der erste Satz der Urkunde dürfte folgendermaßen herzustellen sein: *perseverare Maenalius in ea, quam iam dudum susceperat, insania ceterosque qui a veritate dei digressi errori se pravissimo dederunt, proxima etiam gravitatis tuae scripta testata sunt, quibus inhaerentem te iussioni nostrae dementia seditionis ipsorum eoque tumultu, quem apparabant, inhibitum esse memorasti.* Die Handschrift liest *eam quem* statt *in ea quam*, *ceteros* statt *ceterosque*, *demerito* statt *dementia*.

2) *Cumque satis clareat, neminem posse beatitudines martyrum eo genere conquirere, quod alienum a veritate religionis et incongruum esse videatur.*



*num, Romanum* <sup>1</sup>. Ähnliche Verfolgerlisten finden sich auch wiederholt bei Optatus <sup>2</sup>, und jedesmal steht darin Leontius an erster Stelle, vor Ursacius. Da dieser erweislich im Winter 320/21 gegen die Donatisten tätig war (S. 190), wird jener noch etwas früher anzusetzen sein <sup>3</sup>. Nun kennen wir aus der Inschrift CIL VIII, 18219 einen *Flavius Leontius vix perfectissimus dux per Africam*. Jener Donatistenverfolger war also nicht ein ziviler Kriminalrichter, sondern ein Offizier, der nur in Tätigkeit treten konnte, wenn die Militärmacht in Anspruch genommen wurde. Es ist wohl mehr als Vermutung, daß das Blutvergießen, dessen die Gegner ihn beschuldigten, durch die Niederschlagung des Aufruhrs hervorgerufen wurde, der in unserer Urkunde erwähnt ist.

6. Der Brief der Präfekten an denselben Celsus (Ziwsa S. 212). Er trägt die Überschrift: *Petronius Annianus et Julianus Domitio Celso vicario Africae*. Die Unterschrift lautet: *Hilarus princeps optulit IIII Kal. Maias Triberos*. Dies hat Duchesne nicht verstanden; es bedeutet, daß am 28. April in Trier das Haupt des Officium die Urkunde dem Präfekten zur Vollziehung vorgelegt hat. Das Datum läßt sich nur auf das Jahr 316 beziehen, paßt aber auch für dieses nicht; denn schon vor dem 21. März hatte das

1) Gesta coll. Carth. III, 258 = Migne I. 11, S. 1413.

2) III, 4: *sub Leontio, sub Ursacio iniuriatos esse quam plurimos, sub Paulo et Macario aliquos necatos*. III, 10: *displicent vobis tempora nescio cuius Leontii, Ursacii, Macarii et ceterorum*. III, 1: *ab operariis unitatis multa quidem aspere gesta sunt, sed ea ad quid imputatis Leontio, Macario vel Taurino?*

3) Die donatistische Passio SS. Donati et Advocati 2 bei Migne L. 8, S. 753 faßt allerdings beide in folgender Weise zusammen: *res apud Carthaginem gesta est Caeciliano pseudiepiscopo (eudinepiso die Handschrift) tunc instante, assentiente Leontio comite, duce Ursacio, Marcellino tunc tribuno*. Doch erweist sie sich schon dadurch als sehr schlechte Quelle, daß sie auch den Marcellinus mit ihnen in Zusammenhang bringt, der offenbar kein anderer ist, als der Tribunus et Notarius dieses Namens, der im Jahre 411 den Richterspruch gegen die Donatisten fällte und zur Ausführung brachte. Wenn Optatus III, 4 schreibt: *sub Leontio, sub Ursacio iniuriatos esse quam plurimos*, so zeigt hier schon die Wiederholung des *sub*, daß es sich um zwei verschiedene Verfolgungen, nicht um eine und dieselbe handelt.

Hoflager Trier verlassen, und der Vikar Celsus hatte in Eumelius einen Nachfolger erhalten<sup>1</sup>. Doch durch die leichte Änderung von *Maias* in *Martias* ist dieser Anstoß zu beseitigen. Für Celsus ist der Gentilname Domitius auch durch Cod. Theod. I, 22, 1; IX, 18, 1 beglaubigt. Die Präfekten Petronius Annianus und Julius Julianus kommen auch in der Inschrift CIL III, 13734 vor, was Duchesne noch nicht wissen konnte, weil sie erst nach dem Erscheinen seines Aufsatzes veröffentlicht ist. Von ihnen diente der zweite am Hofe des Licinius<sup>2</sup>, befand sich also zu jener Zeit im fernen Osten; doch bestätigt dies eher die Echtheit der Urkunde, als daß es ihr widerspräche. Denn wie die Kaiser ihre Gesetze formell immer alle gemeinsam gaben (S. 198), so auch die Präfekten ihre Erlasse; auch wenn sie nur von einem ausgingen, wurden sie doch mit den Namen aller überschrieben, die gleichzeitig im Amte waren<sup>3</sup>. Abgesehen von jener Korruptel im Datum, die jedenfalls nur Schreibersehen war, ist also formell in dieser Urkunde alles in Ordnung. Wenn ich sie früher nach dem Vorgange Voelters für gefälscht erklärte, so lag dies nur daran, daß sie mir, wie auch Duchesne, im Zusammenhange mit der Anklageschrift der Donatisten zu stehen schien, von der später noch die Rede sein soll. Lösen wir sie aus dieser trügerischen Verbindung und ziehen für ihre Beurteilung nur die Zeitverhältnisse in Betracht, die sich aus den unmittelbar vorhergehenden Urkunden ergeben, so schwinden alle Bedenken.

Von den donatistischen Bischöfen, die in Rom am Hofe Konstantins als Ankläger erschienen waren, hatten sich einige vor dem Abschluß des Verfahrens aus dem Staube gemacht, und die anderen waren von ihm als Gefangene nach Mailand mitgeführt worden (S. 209). Als er nach ihrer Verurteilung von dort nach Trier aufbrach, mußten sie ihm wahrscheinlich auch hierher folgen, damit nicht ihre Rückkehr nach Afrika Unruhen hervorrufe. Doch bald hatte ihn ein Bericht des

1) Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Rom. Abt. X, S. 216.

2) Seeck, Die Briefe des Libanius S. 189.

3) Mommsen, Die diocletianische Reichspräfektur. Hermes XXXVI, S. 202.

Celsus belehrt, daß der Donatismus nicht zu unterdrücken sei, und wie die vorhergehende Urkunde uns gezeigt hat, hatte er beschlossen, ihm einstweilen freien Lauf zu lassen. Dies mußte dazu führen, daß er auch den gefangenen Geistlichen die Heimkehr gestattete, und demgemäß stellte ihnen der Präfekt Annianus ihren Reisepaß aus. Daß er durch den vorliegenden Brief dem Vikar von Afrika davon Mitteilung machte, hatte ich früher für überflüssig gehalten; doch war es das nicht, wenn ihre Rückkehr eine neue Phase in dem donatistischen Streit einleiten konnte, mit dem er sich von Amts wegen zu beschäftigen hatte. Wahrscheinlich ist die Urkunde gleichzeitig mit der vorhergehenden an Celsus überschickt worden. Für diese hatten wir schon gefunden, daß sie im Winter 315/16 oder im darauffolgenden Frühling abgesandt sein muß; das paßt gut zu dem Datum des 27. Februar 316, das sich uns für den Brief der Präfekten als das richtige ergeben hat.

7. Der Brief Konstantins an die afrikanischen Bischöfe (Ziwsa S. 212). Der Kaiser erklärt, er habe alles getan, um den kirchlichen Frieden herzustellen, doch durch die aufrührerische Gesinnung, die wenige Hartnäckige geschürt hätten, sei ihm dies nicht gelungen. Er ermahnt daher die Anhänger Cäcilians, den Gegnern Zeit zu lassen, bis sich die Gemüter beruhigt hätten, und unterdessen das Unrecht, das sie durch jene erlitten, als gottgesendetes Martyrium hinzunehmen. Wahrscheinlich ist dieser Brief gleichzeitig mit den beiden vorhergehenden abgeschickt.

8. Der Brief Konstantins an ein numidisches Konzil (Ziwsa S. 213). In der Stadt Cirta, die nach seinem Namen Konstantina getauft war, hatte der Kaiser eine Kirche erbauen lassen; doch als sie fertig war, hatten die Donatisten sie in Besitz genommen und trotz der Reskripte Konstantins und wiederholter Mahnungen seiner Beamten sie nicht herausgegeben. Zugleich hatten städtische Magistrate, die sich zum Donatismus bekannten, Kleriker der orthodoxen Kirche zur Übernahme der munizipalen Lasten gezwungen. Darauf war ein Konzil zusammengetreten und hatte eine Eingabe an den Kaiser gerichtet. Es hatte darin erklärt, damit Aufruhr ver-

mieden werde, auf die Kirche zu verzichten, aber zugleich das Geschenk eines fiskalischen Grundstücks erbeten, um sich darauf eine neue zu erbauen. Hierauf antwortet Konstantin durch den vorliegenden Brief, der, wie die vorhergehenden, deutlich seine Furcht vor donatistischen Aufständen verrät<sup>1</sup>. Er lobt die Bischöfe wegen ihrer Friedfertigkeit, empfiehlt, die Sektierer der Strafe Gottes zu überlassen, und erfüllt nicht nur die Bitte, sondern verordnet auch, daß die Kirche auf Staatskosten erbaut werden soll. Zugleich teilt er mit, daß er durch ein Reskript an den Konsularis Numidiae das frühere Gesetz, das die orthodoxe Geistlichkeit von den munizipalen Leistungen befreite (S. 184), neu eingeschärft habe. Von diesem Reskript ist ein Fragment auch im Codex Theodosianus (XVI, 2, 7) erhalten; es trägt die Unterschrift: *dat. non Feb. Serdica Gallicano et Symmacho cons.* (330), die ich früher mit Unrecht angezweifelt habe. Dieselbe Unterschrift findet sich auch bei unserem Brief, nur daß das Konsulat hier fehlt. Daß er echt ist, kann also nicht bezweifelt werden.

Außer den Protokollen über die Prozesse des Silvanus und des Felix, deren Echtheit sicher ist, sind dies alle Urkunden, die sich im Anhang des Optatus erhalten haben. Doch außerdem haben sich in ihm, wie er selbst uns sagt (I, 26), früher auch noch die Akten des Eunomius und Olympius befunden, und eine zweite Urkunde ist in seinem Texte (I, 22) wörtlich mitgeteilt. Prüfen wir also zunächst diese letztere.

9. In dieser Anklageschrift der Donatisten erkennt Duchesne (S. 608) das unversiegelte Schreiben, das im April 313 dem Prokonsul Anullinus übergeben wurde (S. 184), und ihre Echtheit vorausgesetzt, kann sie wirklich nichts anderes sein. Doch das versiegelte Libell, das ihr beigelegt war, trug die Aufschrift: *Libellus ecclesiae catholicae criminum Caeciliani traditus a parte Maiorini*, und die Urkunde des Optatus ist unterschrieben: *datae a Luciano, Digno,*

1) *Ne, sicuti est eorum perversitas maligna et perfida, ad seditiones usque prorumperent et inter turbas atque concentus sui similes incitarent atque ita aliquid existeret, quod sedari vi oporteret.* Die Handschrift bietet *non* statt *vi*; doch ist die Änderung paläographisch leicht.

*Nasutio, Capitone, Fidentio et ceteris episcopis partis Donati.* Nach Duchesne können nur die Ungeschickten (*les maladroits*) hieran Anstoß nehmen. Zu diesen „Ungeschickten“ hat aber auch der heilige Augustinus gehört; denn seit dem Augenblick, wo er den Bericht des Anullinus kennen lernte, strich er jene Anklageschrift aus seinem Beweismaterial (S. 197). Duchesne seinerseits ist so geschickt anzunehmen, daß sich das wörtliche Zitat des Optatus nicht bis auf die Schlufsworte erstrecke; dieser habe es für erlaubt gehalten, den Namen des Maiorinus durch den bekannteren des Donatus zu ersetzen. Hierbei ist nur übersehen, daß die entscheidenden Worte *partis Donati* noch an einer anderen Stelle des Optatus (III, 3) zweimal wiederholt sind und daß aus dieser Unterschrift der Urkunde der Beweis geführt wird, daß die Donatisten sich nicht zu Christus, sondern zu Donatus bekennen. Daß Optatus — oder seine Quelle, ein Zusatz, den ich künftig als selbstverständlich zu ergänzen bitte, — die Unterschrift nicht als etwas Gleichgültiges behandelt, sondern für seine Zwecke zurechtgemacht hat, würde also auch Duchesne nicht leugnen können, wenn er diese Stelle beachtet hätte: wo bleibt aber dann die Gewähr, daß das gleiche nicht auch für die ganze Urkunde gilt? In den Archiven war sie jedenfalls nicht zu finden, da man sich sonst auch bei der Disputation von 411 auf sie bezogen hätte.

Die Namen der Bischöfe, welche jene Unterschrift nennt, kehren mit Ausnahme von Dignus ganz ebenso in dem Briefe der Präfekten wieder, den ich schon oben (S. 211) besprochen habe. Da dieser echt ist, schließt Duchesne, auch die Anklageschrift müsse es sein. Wie mir scheint, ist die Möglichkeit ebenso naheliegend, daß ein Fälscher aus jenem Brief die Namen abgeschrieben habe. Dieser zählt ja nicht alle Ankläger Cäcilians auf, sondern nur diejenigen, welche im September 315 aus Rom nicht hatten entweichen können und daher nach Trier mitgenommen waren. Wäre es nicht ein höchst sonderbarer Zufall, wenn dies Mißgeschick gerade die getroffen hätte, welche zwei und ein halbes Jahr früher ihre Namen unter der Anklageschrift genannt hatten?

Duchesne meint, es hätte gar keinen Zweck gehabt, eine

solche Urkunde zu fälschen, und glaubt mich damit widerlegt zu haben (S. 611); doch seine Voraussetzung ist auch diesmal unrichtig. Wie ich schon früher hervorgehoben habe, warfen die Donatisten der katholischen Partei immer wieder vor, daß sie die Staatsgewalt gegen ihre kirchlichen Gegner aufbiete. Optatus selbst führt aus der Schrift des Parmenianus den Satz an: *quid christianis cum regibus aut quid episcopis cum palatio?* Dies weist er zurück, indem er aus ihrer Eingabe den Beweis führt, daß sie zuerst den Kaiser angerufen haben (I, 22). Das war unzweifelhaft wahr und liefs sich aus dem Bericht des Anullinus auch urkundlich beweisen (S. 193). Aber dies Schriftstück war dem Optatus noch unbekannt; denn weder steht es in seinem Anhang, noch nimmt er irgendwo Bezug darauf. Da ihm also das echte Beweismaterial fehlte, mußte er sich falsches machen, und wird dies mit sehr gutem Gewissen getan haben, weil er sich ja bewußt war, nur der Wahrheit mit unbedeutenden Mittelchen nachzuhelfen.

10. Die Akten des Eunomius und Olympius (Opt. Mil. I, 26). Auch sie sind bei der Disputation von 411 nicht vorgelegt worden, obgleich ihr Inhalt für dasjenige, was dort bewiesen werden sollte, höchst bedeutsam hätte sein können. Daß sie nicht in den Archiven zu finden waren, ist hiernach sehr wahrscheinlich. Man erwidere nicht, daß derselbe Grund sich auch gegen die ganze Reihe der Urkunden anführen lasse, die wir oben als echt erwiesen haben. Diese sind für die weitere Geschichte des Donatismus zwar von hohem Interesse; doch für die Fragen, welche die Disputation beschäftigten, ob Cäcilian durch einen Traditor geweiht und von Konstantin verurteilt worden sei, lehren sie nichts und brauchten schon aus diesem Grunde nicht angeführt zu werden, während die Akten des Eunomius und Olympius ausdrücklich von seiner Freisprechung berichteten. Sie sind uns nicht mehr erhalten, doch kennen wir sie aus dem Auszug, den Optatus daraus gemacht hat. Nachdem er erzählt hat, daß die Donatisten von dem Urteil der römischen Synode appellierten und daß Konstantin höchst empört darüber war, folgt unmittelbar der Bericht, den er jener Urkunde entnommen hat. Auf den Rat eines Donatisten wird Cäcilian angewiesen,

in Brescia seinen Wohnsitz zu nehmen, damit neue Unruhen, wie seine Rückkehr nach Karthago sie hervorrufen könnte, vermieden werden. Donatus bekommt die Erlaubnis, nach Afrika zurückzukehren, aber unter der Bedingung, daß er sich von Karthago selbst fernhalte. Dann werden zwei Bischöfe, Eunomius und Olympius, dorthin geschickt, um an Stelle der Gegner, die beide abgesetzt werden sollen, einen neuen Bischof für Karthago zu ordinieren. Sie halten sich dort vierzig Tage auf, um zu entscheiden, auf welcher Seite die katholische Kirche sei, werden aber durch Tumulte der Donatisten lange daran verhindert. Endlich fällen sie das Urteil, die Partei sei als die katholische zu betrachten, die über den ganzen Erdkreis verbreitet sei, und der Beschluß der römischen Synode sei nicht anzufechten. Dann kommunizieren sie mit dem Klerus Cäcilians und reisen ab. Darauf bricht Donatus sein Versprechen und kommt nach Karthago, wodurch sich auch Cäcilian veranlaßt sieht, das gleiche zu tun, und die Unruhen beginnen von neuem.

Zunächst sei auf die inneren Widersprüche dieser Erzählung hingewiesen. Eunomius und Olympius sind beauftragt, die beiden streitenden Bischöfe zu beseitigen und einen dritten unparteiischen an ihre Stelle zu setzen; statt dies auszuführen, benehmen sie sich, als wenn sie den Spruch der römischen Synode nachzuprüfen, also zwischen Donatus und Cäcilian zu entscheiden hätten. Dem letzteren wird durch den Kaiser ein Zwangswohnsitz in Brescia angewiesen; trotzdem kann er nach Karthago zurückkehren, sobald ihm das angemessen scheint. Doch dies mögen Konfusionen des Optatus sein, der die ihm vorliegende Urkunde vielleicht mißverstanden hat; denn daß solche Akten nicht ganz leicht zu verstehen sind, erproben noch wir selbst an den erhaltenen Exemplaren. Prüfen wir also das Tatsächliche, was zweifellos in ihnen gestanden haben muß.

Am sichersten ist dies bei dem Urteilsspruch der beiden Bischöfe; dieser muß in das Protokoll ganz wörtlich aufgenommen sein und konnte von Optatus nicht falsch gedeutet werden, falls er ihn nicht absichtlich verdrehen wollte. Er lautet: *illam esse catholicam, quae esset in toto orbe ter-*

*raram diffusa, et sententiam decem et novem episcoporum iamdudum datam dissolvi non posse.* Hieraus ergibt sich mit absoluter Sicherheit, daß das Urteil, falls es überhaupt echt ist, vor dem Konzil von Arles gefällt sein muß. Denn es hatte gar keinen Sinn, sich nur auf den Spruch der neunzehn Bischöfe, die in Rom getagt hatten, zu berufen, wenn seitdem schon beinahe die doppelte Zahl in dem gleichen Sinn entschieden hatte. Trotzdem will Duchesne (S. 646) die Sendung des Eunomius und Olympius nicht nur später als die Synode von Arles (August 314), sondern auch als den Richterspruch Konstantins (Oktober 315) ansetzen. Er klammert sich an das Wort *iamdudum*, das, wie er meint, nicht hätte gebraucht werden können, wenn die römische Synode nur wenige Monate zurückgelegen hätte. Doch wie man sich jetzt aus dem Index von Ziwsa leicht überzeugen kann, bedeutet *iamdudum* durchaus nicht immer „vor langer Zeit“, sondern wird von Optatus sehr oft in dem Sinne unseres „früher“ gebraucht. So heißt es II, 17 von Julian dem Abtrünnigen: *sed intervenit et occurrit iudicium dei, ut ille, qui vos iamdudum redire iusserat, imperator profanus et sacrilegus moreretur.* Hier kann von einem langen Zeitraum schon deswegen nicht die Rede sein, weil Afrika sich höchstens anderthalb Jahre unter der Herrschaft Julians befand<sup>1</sup>, und dies wufste Optatus ganz genau, weil er es selbst kurze Zeit vor der Abfassung seines Buches erlebt hatte. Der einzige Grund, die Sendung des Eunomius und Olympius mit Duchesne an den Spruch Konstantins anzuschließen, könnte nur sein, daß dieser in Mailand erfolgte und Brescia, wohin Cäcilian verwiesen sein soll, dieser Stadt sehr nahe liegt. Doch in dem Brief an Eumelius, der ein volles Jahr nach dem Mailänder Gericht geschrieben wurde, also auch die nächsten Folgen desselben nicht hätte verschweigen können, war von der Verbannung Cäcilians mit keinem Worte die Rede. Denn bei der Disputation von 411 konnten sie die Donatisten nur durch das Buch des Optatus beglaubigen<sup>2</sup>, nicht auch durch jenen

1) Man vergleiche auch die Stellen III, 3; IV, 7; V, 4. 8; VI, 1. 4.

2) Capit. coll. Carth. III, 477: *ubi Donatistae dicunt, se scriptis*



Brief. In diesem aber schrieb Konstantin wörtlich über sein Gericht: *in quo pervidi Caecilianum virum omni innocentia praeditum ac debita religionis suae officia servantem eique ita, ut oportuit, servientem* und fügte hinzu, daß die Gegner des Bischofs nichts gegen ihn hätten beweisen können<sup>1</sup>. Und unmittelbar nachher sollte er den Befehl gegeben haben, ihn abzusetzen oder auch nur eine neue Untersuchung gegen ihn zu eröffnen!

Es bleibt also unbestreitbar, daß die Sendung der beiden Bischöfe, falls sie überhaupt stattgefunden hat, nur in die Zeit zwischen den Synoden von Rom und Arles fallen kann (Oktober 313 bis Juli 314). Die letztere war von Konstantin berufen worden, sobald die Donatisten gegen den Spruch der ersteren appelliert hatten (S. 187). Der Entscheidung von dreiunddreißig Bischöfen durch ein vorhergehendes Urteil von zweien präjudizieren zu lassen, konnte unmöglich seine Absicht sein; doch wäre es nicht undenkbar, daß er diese zwei nach Afrika schickte, um sich an Ort und Stelle über den Stand der Dinge zu unterrichten und dann dem Konzil darüber Bericht zu erstatten. Doch in diesem Falle hätte es sich von selbst verstanden, daß sie an den Sitzungen desselben teilnahmen; aber in der Präsenzliste von Arles, die uns in doppelter Form erhalten ist, kommt weder ein Eunomius noch ein Olympius vor. Daraus aber ergibt sich, daß alles, was uns über sie berichtet wird, Schwindel sein muß.

Es bleibt uns nur noch übrig, den Zweck der Fälschung zu erklären; doch dieser ist durchsichtig genug. Optatus kannte die Akten der römischen Synode und wußte, daß gegen ihren Spruch appelliert war; doch wie wir oben ge-

*Optati catholici episcopi monstraturos, Caecilianum Brixiae fuisse damnatum. 532: interlocutio, debere respondere primitus Donatistas, utrum falsa sit imperatoris epistula (das ist der Brief an Eumelius), et ita demum recitare de Optato, quid velint. 533: ubi asserunt Donatistae, Caeciliano nihil prodesse rescriptum, quia invenitur postea condemnatus; et hoc volunt recitata Optati lectione constare. 537: non inventa in Optato damnatione Caeciliani, sed retentione apud Brixiam, temperantius ab Optato esse dictum asserunt Donatistae.*

1) August. c. Cresc. III, 71, 82 = Migne L. 43, S. 541.

zeigt haben und auch Duchesne zugibt, waren ihm die Entscheidungen von Arles und Mailand unbekannt. Dafs jene Appellation erfolglos geblieben war, leugneten die Donatisten, und er war nicht imstande, es mit echten Urkunden zu beweisen. Er machte sich daher falsche — oder liefs sie sich machen — und richtete sie so ein, dafs das endgültige Urteil darin möglichst unbeeinflusst erschien. Zu dem Zweck wurden sowohl Cäcilian als auch Donatus von dem Orte des Gerichts ferngehalten, ja der letztere erschien sogar als der Begünstigte, weil er, wenn auch nicht in Karthago, so doch in Afrika verweilen durfte. So konnte er aus gröfserer Nähe doch vielleicht auf die Richter einwirken, während dies bei Cäcilian, der in dem fernen Brescia weilte, ganz ausgeschlossen war. Trotzdem fällt die Entscheidung zu seinen Gunsten. Gleichwohl hält er sich bescheiden von seinem Bistum fern, um nicht Gelegenheit zu neuen Unruhen zu geben, bis Donatus ihm in Karthago zuvorkommt und dadurch auch seine Heimkehr veranlafst. Wenn das Urteil des Eunomius und Olympius lautet, die Kirche müsse für die katholische gelten, die über die ganze Welt verbreitet sei, so ist dies ein Kennzeichen, das zwar zur Zeit des Optatus brauchbar war und auch oft genug von seinen Parteigenossen polemisch verwendet wurde, das aber sehr verfrüht in das Jahr 314 verlegt wird. Denn damals war ein grofser Teil Afrikas auf Seite der Donatisten, und aufserhalb der Diözese hatten sich nicht mehr als neunzehn Bischöfe aus Italien und Gallien gegen sie entschieden, die unmöglich als Vertreter der ganzen Welt betrachtet werden konnten; wie die übrigen Teile des Reiches urteilen würden, konnte noch kein Mensch wissen. Ein Argument, das die katholische Partei erst in viel späteren Jahren mit Vorliebe und Erfolg benutzte und benutzen konnte, ist also hier in die erste Frühzeit der donatistischen Sekte verlegt, was allein genügen würde, um die Akten als gefälscht zu erweisen.

Überblicken wir nun den Anhang des Optatus in seiner Gesamtheit, so werden wir bemerken, dafs unter den Urkunden, die er enthielt, soweit sie echt waren, keine einzige

sich befand, die nicht den kirchlichen Archiven entnommen sein könnte. Seine Hauptstücke waren die Konzilsakten von Karthago und Rom. Von den Briefen sind fünf (2. 3. 4. 7. 8) an Bischöfe gerichtet, nur zwei (5. 6) an einen weltlichen Beamten, den Vikar Celsus. Doch diese beiden Stücke sind wahrscheinlich gleichzeitig mit einem Brief an die Bischöfe Afrikas (7) angelangt, und ihr Inhalt rechtfertigte es, daß Celsus Abschriften von allen drei Urkunden an sie versandte. Dagegen ist von den Zwillingssurkunden, die das gleiche Datum tragen (8 und Cod. Theod. XVI, 2, 7), nur diejenige aufgenommen, die dem numidischen Konzil übersandt wurde; die andere, welche die Adresse des Konsulars trägt, fehlt in der Sammlung. Auch daß nur bei zwei Briefen (6. 8) ein Teil der Unterschrift, bei keinem das Konsulat erhalten ist, weist auf die kirchlichen Archive hin. Denn wie ausdrückliche Zeugnisse uns beglaubigen<sup>1</sup>, pflegte man bei den Abschriften, die man hier niederlegte, die Datierungen der Originale in der Regel wegzulassen. Allerdings enthält der Anhang auch zwei Gerichtsprotokolle, die Akten des Silvanus und des Felix; doch diese waren für den donatistischen Streit von solcher Bedeutung, daß gewiß die meisten katholischen Bischöfe sich Kopien davon haben anfertigen lassen. Da der Brief Konstantins an ein numidisches Konzil (8) den Anhang abschließt, wird das betreffende Kirchenarchiv sich höchst wahrscheinlich in Numidien befunden haben, also in derselben Provinz, in der Mileu, der Bischofssitz des Optatus, lag.

Diese Herkunft unserer Urkundenmasse erklärt es, warum die drei Berichte der Prokonsuln Anullinus und Älianus, die Briefe Konstantins an den Prokonsul Probianus und an die Vikare Eumelius und Verinus, die alle bei der Disputation von 411 eine so große Rolle spielten und von Augustin immer wieder angeführt werden, im Anhang des Optatus fehlen und immer gefehlt haben. Sie waren eben nicht den kirchlichen Archiven, sondern dem prokonsularischen entnommen<sup>2</sup>. Daß diese Quelle für seine Urkundensammlung

1) Diese Zeitschrift X, S. 524.

2) Dies ist ausdrücklich gesagt von dem ersten Bericht des Anullinus

nicht ausgebeutet wurde, war der Grund, warum ihm wichtige Beweisstücke fehlten und durch Fälschungen ersetzt werden mußten. Was durch sie belegt wird — daß die Donatisten zuerst die Staatsgewalt angerufen haben, daß ihre Appellation vom römischen Konzil nur zu einer neuen Verurteilung führte, daß die Beschlüsse des Konzils von Arles sich gegen sie wendeten —, ist alles in der Hauptsache wahr; aber man wollte es urkundlich beglaubigen, und weil man dazu die Mittel noch nicht besaß, die später von Augustin und seinen Genossen glücklich aufgestöbert wurden, sah man sich auf Fälschungen angewiesen.

Diese verraten, wie ich noch immer glaube, zwei verschiedene Hände. Denn der Brief an Älafius (1) kann nur zu dem Zwecke erfunden sein, um das echte Synodalschreiben des Konzils von Arles (2) gegen die Donatisten beweiskräftig zu machen. Dagegen wird dies Konzil von den Akten des Eunomius und Olympius (10) völlig ignoriert; sie knüpfen die endgültige Verurteilung der Donatisten unmittelbar an das römische an (S. 218). Die beiden Fälschungen gehen also von ganz verschiedenen Anschauungen über den Verlauf des donatistischen Streites aus und können folglich nicht den gleichen Urheber haben. Optatus selbst weiß in seiner Geschichtserzählung nichts von dem Konzil zu Arles; an dem Älafiusbriefe ist er also jedenfalls unschuldig. Dagegen könnten die Akten des Eunomius und Olympius (10) und die Anklageschrift der Donatisten (9) sehr wohl von ihm herühren; doch wäre es auch möglich, daß sie ihm von einem anderen Fälscher untergeschoben sind. Daß Duchesnes *personnage vénérable* in gutem Glauben gehandelt habe, ist also zwar etwas unwahrscheinlich, aber doch nicht ganz ausgeschlossen.

Er ist der Ansicht, es müsse schon vor Optatus historische Darstellungen über die Anfänge des Donatismus gegeben haben (S. 590); namentlich nimmt er an, daß die Werke

---

(Gesta coll. Carth. III, 220) und von dem Brief an Eumelius (August. c. Cresc. III, 61, 67; vgl. ad Donat. post coll. 16, 20; Capit. coll. Carth. III, 527), also von denjenigen beiden Urkunden, deren Unkenntnis alle Fälschungen des Optatus hervorgerufen hat.

des Donatus, deren Hieronymus (de vir. ill. 93) erwähnt, derartiges enthalten haben. Doch wie die donatistischen Schriftsteller, über die wir genauere Kunde besitzen, Tichonius und Parmenianus, Petilianus und Cresconius, sich nur mit der Dogmatik beschäftigten und die geschichtlichen Fragen kaum im Vorübergehen streiften, so kann es auch bei Donatus selbst gewesen sein. Jedenfalls wäre zu erwarten, daß, wenn es etwas gegeben hätte, was einer Geschichte der Sekte ähnlich sah, dies Buch auch bei der Disputation von 411 irgendeine Rolle hätte spielen müssen. Da man hier nichts anderes dieser Art anzuführen wußte, als das Werk des Optatus, darf man wohl mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß es auch nichts anderes gab.

Aber wenn unser Urkundenbuch nicht dem Zweck einer historischen Darstellung diene, wozu sonst hat man es zusammengestellt? Denn daß wenigstens der größere Teil desselben von Optatus schon fertig überkommen, nicht erst von ihm oder für ihn geschaffen ist, haben wir ja schon gesehen. Die Erklärung dürfte wohl in dem immer erneuten Bestreben der katholischen Partei liegen, die Donatisten zu einer Disputation zu veranlassen. Da sie sich hartnäckig versagten, gelang es erst im Jahre 411, durch den Zwang eines kaiserlichen Befehles ein solches Religionsgespräch zustande zu bringen. Doch wie uns Optatus selbst erzählt, waren schon vor seiner Zeit dahingehende Versuche gemacht worden<sup>1</sup>, und zeitweilig mochte man glauben, daß sie Erfolg haben würden. Für eine Disputation, die zwar nicht stattfand, wohl aber erhofft wurde, könnte das Urkundenbuch angelegt sein, freilich nicht mit der gleichen umfassenden Quellenbenutzung und der gleichen Wahrheitsliebe, wie sie die Katholiken im Jahre 411 bewiesen. Optatus hat es dann in sein Werk übernommen und wahrscheinlich durch ein paar eigene Erfindungen, die Urkunden 9 und 10, ergänzt.

Hiermit könnte ich abschließen, um so mehr, als ich eine umfassende Darstellung des donatistischen Streites im dritten

1) I, 4: *a multis saepe desideratum est, ut ad eruendam veritatem ab aliquibus defensoribus partium conflictus haberetur; et fieri potuit.*

Bande meiner „Geschichte des Untergangs der antiken Welt“, der sich seiner Vollendung nähert, zu geben gedenke. Doch mögen vorher als Anhang zu dieser Untersuchung noch ein paar historische Fragen erörtert werden, die für das Verständnis seines Verlaufes nicht unwesentlich sind. Den Beginn des Schisma $\zeta$  setzt man gewöhnlich in das Jahr 311; doch widerspricht dies dem Zeugnis des Tichonius, nach dem die Sekte zur Zeit der Makarianischen Verfolgung schon 40 Jahre bestand<sup>1</sup>. Denn da $\zeta$ s diese unter die Regierung des Konstans fällt, steht fest; rechnet man aber von 311 mit 40 Jahren weiter, so gelangt man auf 351, während jener Kaiser schon im Januar 350 seinen Tod fand. Aus donatistischen Märtyrerakten wissen wir, da $\zeta$ s zur Zeit jener Verfolgung der 15. August auf einen Samstag, der 29. November auf einen Sonntag fielen; dadurch ist es gesichert, da $\zeta$ s ihr Jahr 347 war<sup>2</sup>. Zählt man von hier mit der Ziffer des Tichonius rückwärts, so kommt man für die Wahl des Cäcilian und Maiorinus auf 307, einen Zeitpunkt, der ganz vortrefflich pa $\zeta$ st.

Auf jene falsche Jahreszahl ist man dadurch gelangt, da $\zeta$ s nach Optatus (I, 18) jene Wahlen stattfanden, nachdem durch ein Gesetz des Maxentius den Christen Toleranz gewährt worden war, und dessen Regierung begann, wie man meinte, in Afrika erst 311. Nun hat dieser Kaiser zwar erst durch die Besiegung des Usurpators L. Domitius Alexander im Jahre 311 sich Afrika endgültig unterworfen; aber schon vor der Erhebung desselben, die erst im Jahre 308 erfolgte, ist er dort als Herrscher anerkannt worden, wie seine Münzen beweisen<sup>3</sup>. Da er am 28. Oktober 306 den Purpur nahm, kann sein Toleranzgesetz, das in den ersten Anfang seiner Regierung fällt<sup>4</sup>, im Winter 306/7 in Karthago publiziert sein, wonach dem Zeugnis des Tichonius gemä $\zeta$ s die Ent-

1) August. epist. 93, 10, 43.

2) A. C. Pallu de Lessert, *Fastes des provinces Africaines* II, S. 245.

3) Jules Maurice, *Numismatique Constantinienne*, Paris 1908, I, S. 347 ff., ein Buch, das auch für die Kirchengeschichte manche wertvollen Daten bietet.

4) Euseb. h. e. VIII, 14, 1: ἀρχόμενος.

stehung des Donatismus in das Jahr 307 zu setzen ist. Dies ist insofern von Bedeutung, als die ersten entscheidenden Jahre des Streites unter die Regierung Alexanders fielen, während deren Afrika dem ganzen übrigen Reiche feindlich gegenüberstand. Man war also nicht imstande, einen auswärtigen und daher unparteiischen Richter, etwa eine römische oder gallische Synode, zur Entscheidung der Bischofsfrage anzurufen, sondern mußte sie unter sich ausmachen, wodurch sie bei der Hartnäckigkeit beider Teile im Laufe der Zeit immer mehr an Schärfe zunahm. Und als man sich endlich im Jahre 313 nach Rom wandte, da war die Absetzung Cäcilians schon deshalb sehr schwierig geworden, weil er nicht weniger als sechs Jahre lang sein Bistum innehatte.

Als Augustinus um das Jahr 398 mit einem Donatisten disputierte, erzählte ihm dieser, seine Partei habe vor der Wahl des Maiorinus einen Bistumsverweser (*interventor*) für Karthago eingesetzt, doch sei dieser durch die Anhänger Cäcilians ermordet worden<sup>1</sup>. Zu jener Zeit hatte Augustin die donatistischen Streitschriften fast alle gelesen und war mit den Akten der Konzile von Karthago und Rom, in denen die Vorgänge bei der Wahl Cäcilians vollständig erörtert sein mußten, genau bekannt. Trotzdem erklärt er, nie etwas von jener Geschichte gehört zu haben und sehr an ihrer Wahrheit zu zweifeln. So sind denn auch die Donatisten selbst niemals, auch nicht bei der Disputation von 411, auf sie zurückgekommen; irgendein Beweis ist nicht für sie erbracht worden. Eine mündliche Behauptung, die fast ein volles Jahrhundert nach dem angeblichen Ereignis in der Hitze des Streites ohne irgendeinen Beleg hervorgestoßen wird, hat natürlich gar keinen Quellenwert. Trotzdem hat man sie merkwürdigerweise ernst genommen, freilich nur, weil sie aus einer anderen Verlegenheit herauszuhelfen schien.

Als die Gegner Cäcilians im April 313 dem Prokonsul Anullinus ihre Klageschrift einreichen, da bezeichnen sie sich selbst noch als *pars Maiorini*. Dagegen spielt im Oktober desselben Jahres vor dem Konzil von Rom ein Donatus die Hauptrolle; von Maiorinus ist nur noch in historischem Sinne

1) August. epist. 44, 4, 8.

die Rede (S. 185). Daraus hätte man natürlich schliessen müssen, daß dieser zwischen dem April und dem Oktober 313 gestorben und der Mann an seine Stelle gewählt war, nach dem später die Donatisten ihren Namen führten, um so mehr, als Augustin ausdrücklich sagt, daß Donatus von Karthago an dem Konzil teilgenommen habe<sup>1</sup>. Doch als das Verdammungsurteil gegen diesen bei der Disputation von 411 aus den Akten verlesen wurde, da behaupteten die Donatisten, um ihren berühmten Heiligen zu reinigen, nicht er sei gemeint, sondern ein gleichnamiger Bischof von Casänigrä, der wahrscheinlich ebenfalls zu den Anklägern Cäcilians gehörte<sup>2</sup>. Dies gab die katholische Partei zu, weil sie bemüht war, die Verhandlungen, welche ihre Gegner geflissentlich in die Länge zogen, nach Möglichkeit abzukürzen, und weil für ihren Beweis, daß Cäcilian freigesprochen sei, auf die Person des Verurteilten nichts ankam. Ja diese Namensgleichheit war ihr sogar erwünscht, weil sie sich für eine andere, wichtigere Frage auf ihre Analogie berufen konnte. Doch für uns, die wir nicht einen Prozeß zu führen und nur dasjenige zu berücksichtigen haben, was für ihn in Betracht kommt, sondern der schlichten Wahrheit nachforschen, ist eine Behauptung, in der damals beide Parteien übereinstimmten, darum noch lange nicht bewiesen, namentlich wenn sie so unwahrscheinlich ist. Das anerkannte Parteihaupt der Donatisten war erweislich in Rom anwesend, und dennoch soll es bei der Anklage Cäcilians nicht die Führung über-

1) August. ad Don. post coll. 13, 17: *Donatus Carthaginiensis contra Caecilianum missus fuerat ad Melchiadis episcopale iudicium.*

2) August. a. a. O.: *nam ipsi quoque Donatum suum Carthaginiensem, ne in iudicio Melchiadis ipse putaretur esse damnatus, quem multi pro magno habent, a Donato Casensi distinguendum esse clamaverunt.* Brev. coll. III, 18, 36: *nisi forte ipsis licuisset Casensem a Donato Carthaginiensi distinguere, cum timerent, ne maior auctor ipsorum Donatus Carthaginiensis damnatus in Melchiadis iudicio putaretur.* 20. 38: *cum et de Donati nomine contendissent, quod non Carthaginiensis sed Casensis Donatus in iudicio Melchiadis adversus Caecilianum adstitisset, quod et catholici concedebant.* Capit. coll. Carth. III, 539: *prosecutio Donatarum, qua dicunt, alium Casaenigræ fuisse Donatum. Catholicorum ad id responsio, quod in actis Miltiadiis Donatus Casensis evidenter expressus sit.*



nommen haben, sondern statt dessen ein sonst ganz unbekannter Namensvetter: wer kann das glauben? Doch unsere Theologen haben es geglaubt und die wunderlichsten Erklärungen dafür ersonnen. Jenem Donatus wurde vorgeworfen, er habe gegen Cäcilian, schon als dieser noch Diakon war, ein Schisma in Karthago erregt (S. 186). Dies bedeutet gewiß nichts anderes, als daß er Parteiungen innerhalb der Gemeinde hervorgerufen hatte; wahrscheinlich unterstützte und billigte er den abergläubischen Märtyrerkultus der Lucilla, gegen den Cäcilian eingeschritten war<sup>1</sup>. Dazu gehörte aber, daß er ein Mitglied des Klerus von Karthago war, wie wir dies von dem späteren Bischof dieser Stadt voraussetzen dürfen, nicht das geistliche Oberhaupt des numidischen Städtchens Casänigrä, das mehrere hundert Kilometer von Karthago entfernt lag. Man hat sich auf jenen angeblichen Bistumsverweser berufen und angenommen, das Schisma des Donatus von Casänigrä habe eben darin bestanden, daß er es gewesen sei, der jene Stellung bekleidete. Doch der Verweser war ja schon vor der Wahl des Maiorinus ermordet worden: wie konnte er also dem römischen Konzil beiwohnen? Denn an dem Morde zu zweifeln, haben wir gar keinen Grund, wenn wir an die Verweserschaft glauben wollen, da beides durch dieselbe Quelle, also gleich gut oder richtiger gleich schlecht, überliefert ist.

Ich habe in dieser Untersuchung scharf gegen Duchesne polemisieren müssen, und doch bin ich ihm dankbar, daß er mich durch seinen Angriff gezwungen hat, manches, worüber ich vorher nur flüchtig hinweggegangen war, jetzt genauer zu untersuchen und so auch manchen früheren Fehler zu berichtigen. Denn selbst wo es sich nur um kleine Einzelfragen handelt, findet einer allein nicht leicht die ganze Wahrheit, und eben darum ist der wissenschaftliche Streit meist so fruchtbar. Allerdings gehört dazu, daß jeder Teil bereit sei, Irrtümer einzugestehn und Korrekturen mit aufrichtigem Danke hinzunehmen, wie ich es getan habe und auch von Duchesne erwarten kann.

---

1) Opt. Mil. I, 16.

# Beiträge zur Geschichte der evangelischen Bekenntnis- und Bündnisbildung 1529/30<sup>1</sup>.

Von

H. von Schubert.

---

V.

## Die Sprengung der protestantischen Einigungsversuche durch das sächsisch-fränkische Bekenntnis (die sog. Schwabacher Artikel) auf dem Tag zu Schmalkalden, 2./3. Dezember 1529.

Der Tag zu Schmalkalden, der auf den 29. November einberufen war, ist nicht einfach die Fortsetzung des Schwabacher Tages, wie man es anzusehen pflegt, sondern zugleich die des Nürnberger Tages von Ende Mai. Er sollte nicht nur die Entscheidung in bezug auf das in Speier und Rotach vorbereitete Bündnis der zwei (drei) Fürsten und drei Städte bringen, sondern in erster Linie die Angelegenheit der Appellationsgesandtschaft an den Kaiser behandeln. Die Kunde von deren Schicksalen, die das Schlimmste befürchten ließen, veranlafte die Vorverlegung des Tages von Mitte Dezember auf Ende November. Die Nürnberger, die mit der Zusammenschickung beauftragt waren, hatten den anderen fünf Beteiligten vorgeschlagen, das „vergeblichen Unkostens halber“ die Sache des Verständnisses auch mit verhandelt werden sollte. Der Kurfürst war damit ganz einverstanden<sup>2</sup>.

---

1) Vgl. diese Zeitschrift, Bd. XXIX, S. 323—384; Bd. XXX, S. 28 bis 78.

2) Kurf. Joh. an Brück 14. Nov. 1529, Weim. Arch. Reg. H pag. 10 L fol. 51 f. Nürnberg. an Philipp, Ansb. Rel.-A. t. VII, f. 232 (Zettel).

Der Kreis der Teilnehmer war deshalb ein weiterer und umfasste alle Teilnehmer an der Appellation und Protestation. Freilich konnte man hoffen, aus diesem Kreise auch dem Bündnis neue Freunde zu gewinnen. Da aber dieses selbst durch die Verkoppelung des Politischen mit dem Religiösen oder Dogmatischen aufs höchste gefährdet war, diente die neue Verbindung des Bündnis- mit dem Appellationsgedanken nur neuer Verwirrung<sup>1</sup>. Doch wird man zunächst die beiden Kreise und Materien auseinanderhalten müssen.

Im folgenden haben wir es erst mit dem engeren Kreise zu tun und mit der Linie, die über Speier, Rotach, Schwabach nach Schmalkalden läuft. Der Abschied zu Schwabach<sup>2</sup> lief darauf hinaus, daß die Gesandten von Straßburg und Ulm die „Artickel unsers heiligen glaubens, so die ainigungs- verwanten gegen einander und meniglich christlicher weis bekennen“, die „billich vor allen Dingen geortert werden sollen und müssen, dieweil der ganz grund vilberurter Verstentnus“ darauf ruht, von denen sie aber „zuvor nichtz gewisst“ ihren Regierungen vorlegen. Die Antwort war also in Schmalkalden zu erwarten. Sowie der Kurfürst dessen gewiß war, daß die Sache hier zur letzten Entscheidung kommen werde, beauftragte er seinen Kanzler Brück, Sonntag nach Martini, 14. November, noch einmal in Wittenberg „mit Doctor Martin, dem Pomer und Philipe davon (zu) reden und bey inen (zu) gesinnen, das sy uns iren rat und bedencken in dem schriftlich mitteilen“. Nachdem „sich diser handel obberurts verstentnus uf vorigen gehalten tagen an den vornemlichsten artikl des hochwirdigen sacraments halben etwas gestossen, welchs sonder zweivel itzt nit weniger dan vorhin zu bewegen furfallen wirdet und den landgroff solcher

1) Ein höchst verständiges Gutachten, wie mir nach den Korrekturen scheint, von Hans v. d. Planitz warnte dringend vor der Verquickung der beiden Gegenstände und riet, erst die alle angehende Appellationsangelegenheit bis zu Ende, dann erst die Bündnisfrage zu behandeln; Weim. Arch. Reg. H pag. 10 L f. 70 ff. Vergeblich! Es ist später mit dem Vermerk registriert worden: Ein Bedencken, wie unser gn. H. die handlung — hette furnehmen sollen.

2) Ansb. Rel.-Akten VII, f. 121 ff. Abgedruckt in Webers Krit. Gesch. der Augsp. Confession 1783, Beil. 1.

irrthumb nichts bewegt, sondern hart daroff dringt“, will der Kurfürst „in dem etwas gefast und verziehret sein“<sup>1</sup>. Der Landgraf hatte nämlich sofort nach Schleiz Johann um eine persönliche Zusammenkunft in Gotha oder Eisenach am 20. Oktober (Mittwoch nach Galli) gebeten. Als Johann das am 17. Oktober aus Torgau unter Hinweis auf die Türkengefahr ablehnte<sup>2</sup>, schickte Philipp am 29. Oktober seinen Rat Siegmund von Boineburck, der ihn auch in Schwabach vertreten, mit persönlicher Werbung, das Bündnis doch zustande kommen zu lassen<sup>3</sup>: in Marburg seien die Gelehrten bis auf den einen Artikel übereingekommen und wollten christliche Liebe gegeneinander erzeigen; man wisse auch gar nicht, ob nicht im Rat und den Gemeinden zu Straßburg und Ulm, übrigens auch in Sachsen und Hessen und fast allenthalben der eine oder andere lutherisch bzw. zwinglisch in dem Punkte sei; es sei doch sehr unklug, die militärisch so wertvolle Hilfe dieser Leute (50 bis 60 000 Mann), die gerne bei uns wären, von sich zu stoßen, zumal vom Kaiser alles zu erwarten sei; man hätte sonst besser getan, es vorher zu bedenken und gar nicht so weit zu treiben. Boineburck wird mündlich die Gründe noch verstärkt und vermehrt haben. Der Kurfürst wünscht sich durch seine Wittenberger gegen solche Einreden, deren Wiederholung durch den Landgrafen selbst in Schmalkalden zu erwarten stand, Material geben zu lassen: ob man das Verständnis „aus dem, das man desselben vornemlichsten artickels mit dem sacrament noch nit entlich entschlossen, auf ein zeyt (zuerst ‚anzal jar‘) einzugehen“ sich bereit finden lassen soll, oder ob man jene als schwache Brüder dulden und wie es allenthalben gehalten werden soll, da vielleicht nicht die „ganz Communen“ in dem Irrtum stecken und eine Kirche es anders halte als die andere, ob ein Unterschied zu machen<sup>4</sup>. Brück soll einen ganz umfassenden Ratschlag der Wittenberger veranlassen, ihn mitbringen und sich dann

1) Weim. Arch. a. a. O. fol. 51 f.

2) Marb. Archiv, Weim. Arch. Reg. B pag. 329, Nr. 88.

3) Instruktion gedruckt bei J. J. Müller S. 312 ff.

4) Von einer Trennung auch in Sachen der Appellation ist hier also noch nicht die Rede.

„nächsten Dienstag“ — also jedenfalls den 23. — nach Torgau begeben, um sich ihm auf der Reise nach Schmalkalden anzuschließen. Am 18. November haben die Wittenberger das Bedenken schriftlich niedergelegt, das uns nur indirekt in dem großen weiter unten zu besprechenden Gutachten Brücks erhalten ist. Der bekannte Brief Luthers an den Kurfürsten von diesem Datum ist nur ein tröstendes und mahnendes Begleitschreiben<sup>1</sup>. Wohlgerüstet erschienen der Kurfürst und sein erster Rat in Schmalkalden.

Der Punkt des Bündnisses ist denn auch in Schmalkalden sofort, nachdem am 29. die Kredenzbriefe überreicht und die anwesenden Appellationsgesandten ihren Bericht angezeigt haben, am 30. November vorgenommen worden. Jakob Sturm von Straßburg und Bernhard Besserer von Ulm erklärten, mit Christoph Krefs von Nürnberg vor den Kurfürsten und die markgräflichen Gesandten gefordert, daß ihre Herren die Artikel „weitleufftig und dispütirlich“ gefunden hätten. Das hat dann noch am Dienstag zu heftiger Aussprache zwischen dem Kurfürsten, den Markgräflichen (Vogler) und dem Landgrafen geführt. Das Nürnberger Protokoll schweigt darüber natürlich, das Brandenburger deutet die Vorgänge knapp an: „Daneben Hessen begern. NB. Wie sein g. solchs abgeleint. Auch was fur ein mittl furgeschlagen und wie solchs gewaigert. Und was darauf zornsweis geredt ist. Doch mit seinem (des Landgrafen) erbieten gegen dem churfursten und marggrafen. NB. was wir die marggrafen zu anwurt geben“<sup>2</sup>. Eine von Schornbaum nicht mitgeteilte

1) Aus dem Weimarer Arch. Reg H fol. 94 Nr. 40 gedruckt Erl. Ausg. 54. 110ff. Enders gibt den Inhalt des Schreibens ganz schief mit den Worten wieder: „Widerrät jedes Bündnis zur Verteidigung wider den Kaiser.“ Um die Frage, ob der Widerstand gegen den Kaiser erlaubt sei, handelt es sich hier gar nicht, sondern Luther rät von jedem Bündnis ab, ob auch darüber Gefahr selbst vom Kaiser drohe. Damit fällt auch der Hinweis auf die Ähnlichkeit mit den Brenzschens Gutachten bei Pressel, Anecd. Brent. S. 44. 47. Hier in diesen fränkischen Kreisen wurde die Frage des Widerstandes gegen den Kaiser damals allerdings schon in den Vordergrund geschoben (vgl. Art. VII dieser Serie).

2) Markgräfl. Protokoll, Ansb. Rel.-Akten t. VII, f. 376 ff., publiziert von Schornbaum, Zur Politik Nürnbergs usw., S. 208 ff. Ausführlicher

Beilage<sup>1</sup> zeigt „des Hessen begern“ und Vermittlungsvorschlag. Er ging in der Linie der Meinung Straßburgs und Ulms, wenn er fordert, daß man sich „bis zur Verhörung“ treulich beistehen und nur, wenn der andere als irrig befunden sei und sich nicht weisen lassen wolle, ihn preisgeben solle. Es war ein letzter Versuch des Landgrafen, seinen Lieblingsgedanken, den politischen Bund mit den Städten unter Dach zu bringen und die Erledigung der dogmatischen Kontroverse zur späteren Sorge zu machen<sup>2</sup>.

Man hat sich doch nur dazu verstanden, Nürnbergs Vermittlung noch einmal anzurufen, ob sich wenigstens Straßburg und Ulm nicht noch auf einen weiteren Tag Bedenkzeit nehmen wollten. Diese Verhandlung ist schon am Mittwoch den 1. früh in der Herberge des Kurfürsten gewesen. Die Erfahrung, die er hier machte, war wieder eine unerfreuliche,

im Nürnberger Protokoll, bei Strobel, Miscell. IV, 117 f.; Sturms Relation, Pol. Korresp. d. St. Straßburg I, 418 ff. Besserers Relation (im Ulmer Archiv), Kasten X, Fach 21, Fasc. 1, Nr. 104) liegt den Keimschen recht verworrenen Darstellungen in d. Schwäb. Ref.-Gesch. S. 128 und namentlich der Ref. von Ulm S. 162 ff. zugrunde. Das sächs. Protokoll, meist von Brücks Hand, noch unediert, ist äußerst schwer lesbar und flüchtig geschrieben. Weim. Arch. Reg. H pag. 10 L. fol. 60 ff., vgl. die Aufschrift fol. 74 d. (66 f. gehört zum Nürnberger Tag 6. I. 1530).

1) Ansb. Rel.-Akten t. VII, fol. 368, Weim. Arch. a. a. O. f. 60: Des Landgrafen furschlag Strasburg und Ulm halben. Item ob zu vergleichung der eingezogen ungeverlichen artickl under anderm dise maynung in die verstentnus bracht und damit die irrung verfurt werden mocht. Das die Churfurst. und fursten, auch die von steten und ander hierin begriffen, einander vor gewalt bis zu verhorung treulich zu helfen, zuzamen zu setzen und ungetrennet bei einander zu pleiben schuldig weren, und ob ainer oder mer unter disen bunds oder sachen verwanen von den widertailn, sovil dise sachen der bundnus angehengt betreffe, angelangte und im handl mit lauter heiliger biblischer schrift anderst dann bei inen furgefasst recht zu sein underricht und uberwunden wurden und sie sich der oder dieselben darüber nochmals nicht weisen oder settigen lassen, sonder uf irem furhabenden weg beharren wolten — das alsdann die andern des bunds dem nit anhengig, dem oder denen mit ferner hilf nit verpflichtet, sondern deshalben frey steen solten.

2) Sturms Relation (S. 419) läßt Ulm ihm diesen Vorschlag an die Hand geben und zwar erst am Mittwoch nachmittag. In der Tat war es ja auch nichts weiter als die Meinung der Städte. Bei Schornbaum S. 103 in der Erzählung vom 2. und doch auf den 1. datiert.

zunächst schon bei den Nürnbergern selbst. Sie bestätigten zwar von neuem ihre Zustimmung zu den Glaubensartikeln, zeigten sich aber sehr unlustig zu dem Vermittlungsgeschäft und erklärten nun ihrerseits, ohne die anderen Städte auch nicht ins Bündnis eintreten zu wollen, auch nicht ins Torgauische (Magdeburgische)<sup>1</sup>. Das Bekenntnis erwies sich immer mehr als ein förmlicher Sprengstoff. Straßburg und Ulm aber wiederholten den vermittelnden Nürnbergern nur mit Schärfe ihre Antwort vom vorigen Tage: man habe immer gewußt, wie sie gestanden, und doch mit ihnen verhandelt und (in Rotach) sogar einen Vertragsentwurf aufgestellt, dann sei man plötzlich mit den Artikeln gekommen, die sie noch einmal ihren Herren zurückzubringen nur in dem Fall nicht „für ein vergebendes Ding“ hielten, wenn sich die Fürsten entschlössen, die Artikel zu „mildern“. Der Zwiespalt sei tief zu beklagen und komme nur dem Gegner zugute; sie hielten es noch immer für das Richtige, sich beizustehen, auch wenn man nicht oder noch nicht in allen Artikeln einig sei. Auch der Gegner suche nicht den einen oder anderen Artikel, sondern das ganze Evangelium zu unterdrücken, darum solle man es dem einzelnen überlassen, seine Auffassung aus der Schrift zu rechtfertigen, und sich einstweilen helfen. Als die Nürnberger den Fürsten diese Botschaft gebracht, fiel jene Antwort, daß sie an den Artikeln nicht mehr zu ändern wüßten, da sie äußerst sorgfältig überlegt seien<sup>2</sup>.

Damit ist die Entscheidung gefallen. Am Donnerstag den 2. früh sind die Gesandten von Nürnberg, Straßburg und Ulm wieder zum Kurfürsten und den markgräflichen Räten beschieden und ist der Abschied für Straßburg und Ulm

1) Der nürnbergische Standpunkt, wie ihn wenigstens Spengler vertrat (vgl. Brief an Vogler vom 12. Dez., Ansb. Rel.-A. t. VII, f. 396), war der, daß man den Artikel des Sakraments bei der Bundeshilfe ausnehmen sollte. Das war gewiß ein sehr schwer zu handhabender Maßstab, aber so unklar, wie Schornbaum, kann ich dennoch die Haltung Nürnbergs in Schmalkalden nicht finden: man wollte den Bund unter den zwei Bedingungen, daß die Städte mitgingen, aber der Bündnisfall nicht bei jedem Angriff als eingetreten angesehen wurde.

2) Siehe Aufsatz III „Die Entstehung des sächs.-fränk. Bekenntnisses“ in dieser Zeitschr., Jahrg. XXIX, S. 365.

verlesen worden. Der Nürnberger Bericht gibt hier nur die Tatsache und fügt hinzu: weiter ist diesen tag nit gehandelt. In Wahrheit war die Sache doch nicht so rasch erledigt. Die brandenburgischen, sächsischen, Straßburger und Ulmer Quellen<sup>1</sup> ergänzen sich zu einem lebhaften Bild dieser entscheidenden Stunde. Das sächsische Schriftstück bildet kein Ehrenblatt der sächsischen Reformationspolitik: es ist in hohem Grade unwahrhaftig. Es wird zugegeben, daß ursprünglich in Speier und Rotach von einem Bekenntnis nicht die Rede gewesen, in Speier sogar ein „Verzeichnis“ über die Sakramentslehre der Straßburger<sup>2</sup> vorgelegt worden sei, aus dem vielleicht zu entnehmen gewesen wäre, als sei da kein beschwerlicher Zwiespalt und man in vielen wichtigen Artikeln einig. Es seien aber doch, wie sie sich aus Speier erinnern würden, allerlei Bedenken gewesen (freilich eben vor der Straßburger Erklärung, die damit indirekt als unehrlich oder unzureichend bezeichnet wird, während sie den Sachsen in Speier doch genügt hatte und auch noch in Rotach zu genügen schien!) — deshalb habe man die Gelehrten zu freundlichem Gespräch zusammenkommen lassen in der Zuversicht, daß sie sich auch über die zwiespältigen Artikel vergleichen würden, namentlich der Kurfürst habe sich dessen „trotzlich versehen“ und würde es an ihnen, wenn diese „hoffenliche Zuversicht“ sich bewährt hätte, nicht gefehlt haben das Bündnis zu vollziehen. Während sich der Kurfürst faktisch zum Gespräch nur widerwillig herbeigelassen und unterdessen mit dem Markgrafen in aller Heimlichkeit das Bekenntnis aufgerichtet hatte, das den ausgesprochenen Zweck hatte, die Straßburger fernzuhalten und auf das er sich mit dem Markgrafen zu Schleiz in denselben Tagen verpflichtete, da die Gelehrten in Marburg erst zusammenkamen! Und dies Gespräch selbst, das auf beiden Seiten zweifellos guten Willen verraten hatte und tatsächlich eine viel weitergehende Union, sogar formuliert in den 15 Artikeln, zustande brachte, als

1) Polit. Korr. d. St. Straßsb. I, 418 ff., 421 ff., Müller, Historie v. d. ev. Stände Protest. S. 333 ff.; Ansb. Rel.-Akt. t. VII fol. 359 ff., 376 ff. Ulmer Archiv a. a. O. Nr. 104, fol. 6 f. u. Nr. 105.

2) Abgedruckt in der Polit. Korresp. d. St. Straßsb. I, 349, Anm. 1.



die Sachsen vorher für möglich gehalten hatten, wird hier samt seinen Marburger Artikeln, die völlig totgeschwiegen werden, als Beweis der Unversöhnlichkeit der Standpunkte hingestellt<sup>1</sup> und in ihm eigentlich die Ursache für das Fehlschlagen des Bündnisplans gesehen. Nun aber, schließt dann der Abschied, da die Städte ihnen diese Enttäuschung bereiteten, müßten sie, die Sachsen, freilich das Verständnis Gewissens halb „zur Ruhe stellen“, sie hätten auch, wenn sie das rechtzeitig erfahren hätten, sie gar nicht „bemühet“, sprächen ihnen endlich noch einmal ihr nicht geringes „Bedenken“ darüber aus, daß sie in den Artikeln nicht mit ihnen einig sein wollten, was „menschlicher Weise zu reden“ der Ausbreitung des Evangeliums ebenso gedient<sup>2</sup> haben würde, wie die Uneinigkeit nur zur Frohlockung der Widersacher dienen wird, wenn sie ruchbar werden sollte. Somit wird den Städten die ganze Last der Schuld aufgebürdet.

Das Weitere ist bisher nur aus Sturms kurzer Relation bekannt, a. a. O. S. 420. Genauer ist die Antwort von Voglers, des brandenburgischen Kanzlers, Hand rasch niedergeschrieben, in den Ansbacher Akten zu finden<sup>3</sup>, aus denen Schornbaum nur Voglers Memoriale der Haupthandlung a. a. O. veröffentlicht hat. Sie lautete:

Antwort der stet.

Das sie die antwort vernomen und wiewol ir unschicklichkeit erfordert sich lang darauf zebedencken, jedoch geben sie sie uns zu vernemen. Das nit on, es were durch den khurf. und landgraf zw Hessen zw Speier mit inen der verstentnus halben allerlei red gehalten.

Auch erst danach die verzeichnus wie zw Straspurg vom sacrament gelert und gehalten werd übergeben<sup>4</sup>,

1) Diese Auffassung ist dann bis heute die traditionelle geblieben.

2) Im Ansbacher Original lautet die Stelle etwas anders als im Straßburger: das, menschlicher weis zu reden, auch unter ine (nicht: was — — unter uns auch).

3) Ansb. Rel.-Akten t. VII f. 362 f.; Brücks flüchtiges Protokoll a. a. O. fol. 69 und dazu Besserers Relation a. a. O. Nr. 104, fol. 6<sup>b</sup> f.

4) Sturm: „Doruf wie das mit dem zedel (= dem Verzeichnis der Straßburger über das Abendmahl), tagsatzung (Rotach), der verantwortung und anzeigt: wie die sach an uns gelangt, do hätten sie, wes

Westen auch nit anderst, dann es werd noch also gehalten, und sie hielten dafür, das der zwispalt nit so gross were als man achtet <sup>1</sup>.

Aber sie achteten die gestelten artickel noch weitleunfig und disputierlich, wie Herr Jacob Sturm uns beden cantzlern gern vermerclich weiter anzeigen wolt, doch das solichs nit an die gelerten und ein neuer zanck daraus wurd <sup>2</sup>.

So wolten sie auch sonst den abschied, weil sie kain andern erlangen konnen, iren hern haimbringen mit entschuldigung, das sie kurtzer verruckung halben des tags den von Nurmberg nit schreiben konnen, das sie die gestelten artickel, sonderlich den vom sacrament nit annemen mochten, und auch mit dem erbieten, wo die bede stet m. gsten und gn. h. irs vermogens dienen, das sie es mit unbeschwertem gewissen gern thun, auch got bitten und der hoffnung sein wolten, uns ainen ainhelligen rechten verstant zu verleihen <sup>3</sup>.

Damit war die Sache aber noch nicht zu Ende. Den Sachsen war es höchst unangenehm, dafs sie auf ihre in Speier trotz des notorischen Standpunkts der Strafsburger abgegebene Einwilligung festgenagelt wurden. Sturm berichtet, dafs sie „doruf das mit dem zedel verneint, das ansuchen uf landgraven geschoben“. Verstehen wir die Worte recht, so wiesen die Sachsen zurück, dafs sie zuerst sich an die Städte heran-

---

man bi uns predig, wol gewist“, ähnlich Besserer Dieser klare, völlig gesicherte Anfang der Städteantwort ist in Brücks Protokoll alles dessen entkleidet, was für Sachsen peinlich war: „Wissen dinge, was uff dem reichsdag an sye begeren geschen sey. Landgroff fur gut angesehen gegen Rotach zum Puntnus (?). uff demselbigen dag eyn notell begriffen. Darnach gegen Schwabach ist erstreckt“ usw. Der Strafsburger „Zettel“ hat als „Bekenthnus der von Strassburg das Sacrament betr.“ (überschr. „Art. vom Sacrament des Altars, der Zwinglianer meinung“) in den sächs. Akten bei dem Ratschlag der Nürnberger Prediger gelegen, jetzt einige Seiten vorher, Reg. H pag. 40 Nr. 2 conv. 2, fol. 83. In diesem Ratschlag selbst sind die Absätze besonders unterstrichen und mit Noten versehen, die davon handeln, dafs man anlaufen würde, wenn man sich auf jene verließe, dafs man zwischen gläubigen und ungläubigen Bundesgenossen unterscheiden müsse, mit ihnen nichts zu schaffen haben solle, und dafs sie nur heucheln, als wären sie der gleichen Meinung wie wir.

1) Sturm: „achten noch, das man nit so wit von einander wie etlich leren.“

2) Sturm: „darneben die weitleunfigkeit und disputierlikait der artikel anzeigt, wie wir, wo es zu handlong kommen woll, anzeigen hetten mogen“, Besserer: warin und wie dasselbig abgeställt möcht werden.

3) Sturm: „mit erbietung on beschwerung der gewissen etc.“

gemacht und dann erst die beruhigende Erklärung zur Kenntnis genommen hätten, das Ansuchen an die Städte sei vielmehr vom Landgrafen ausgegangen. Bedenkt man die Stellung des Landgrafen und seine geheimen Unterhandlungen mit Sturm vom Dezember 1528 an, so wird man den Sachsen ein Recht nicht absprechen können, die Behauptung, sie hätten zuerst Bündnis gesucht<sup>1</sup>, zurückzuweisen. Aber andererseits traf das die Hauptsache nicht, nämlich daß Sachsen sich bis Rotach mit den bisherigen Erklärungen zufrieden gegeben und in Schwabach plötzlich das Bekenntnis „auf die Bahn gebracht“ hatte<sup>2</sup>. Die moralische Blöfse war doch klar und machte sie momentan milder. Dazu kam, daß ihnen, wie die Dinge nun liefen und immer mehr zu laufen drohten, an einer Einigung allerdings mehr als vorher liegen mußte: nicht nur ging mit Straßburg und Ulm auch Nürnberg dem Bündnis verloren, sondern auch mit Nürnberg wieder Brandenburg, mit dem der Kurfürst doch alles zusammen gemacht. Endlich mochte die oben (S. 230) angeführte Behauptung des Landgrafen nachwirken, daß in den Kommunen keine einhellige Meinung sei; hier hatte man einen Herrn vom Städteregiment, er sollte sprechen. So beschließen sie doch noch, auf die Materie selbst einzugehen, wie Sturm ihnen angeboten, falls sie von ihren Regierungen dazu autorisiert seien. Sturm berichtet: „begert, wo wir bevelch, inen anzuzeigen, worin die artikel disputierlich und weitleufig; wo aber kein bevelch, liessen sie es bi antwort bliben.“

1) Den wirklichen Sachverhalt ist es schwer festzustellen. Tatsächlich hat Sachsen in Speier stark geschwankt, und der Straßburger Zettel mag erst die letzten Bedenken haben schwinden lassen. Der Landgraf stellte es allerdings immer und auch noch in diesen Tagen den Städten so dar, als ob die Fürsten, auch Sachsen, sie zuerst gesucht hätten Besserer a. a. O. fol. 4 und bei Keim, Ref. von Ulm S. 164.

2) Sehr interessant ist das Eingeständnis Sachsens, das in der Begründung (an Nürnberg) liegt, warum sie nicht selbst und direkt mit Straßburg und Ulm verhandeln möchten: sie und die Markgräflichen „seien gleichsam ein party, dieweil sy solch artickel zu Schwabach uff die pan bracht“, Strobel S. 120. Diese Stelle versteht Schornbaum, Zur Politik Georgs usw. S. 88 fälschlich von den Nürnbergern, die hier nur die Worte Sachsens und Brandenburgs referieren, dadurch verschiebt sich aber das Bild der Nürnberger Politik.

Und nun folgt eine hochinteressante Szene<sup>1</sup>. Während Besserer und Schleicher, die Ulmer, nicht informiert waren, macht Sturm Ernst mit seinem Vorschlag: „Ulme habe kein bevelch, aber wir haben kein beschwerd das anzuzeigen des churfürsten verordneten räten, doch in geheim.“ Er fürchtete neuen Zank, wenn es an die Gelehrten ginge<sup>2</sup>. „Doruf Sachsisch und Brandenburgisch canzler verordent: post prandium inen montlich anzeigt, mit beger das nit witleufig bi den predicanten zu machen.“

Dafs diese merkwürdige theologische Zusammenkunft der drei Staatsmänner, die Kritik des führenden Strafsburger Politikers an dem ersten lutherischen Bekenntnis vor den Kanzlern von Sachsen und Brandenburg, nicht ganz kurz gedauert, geht aus dem Schweigen der Berichte über andere Handlungen an diesem Tag und der Notiz Sturms selbst hervor: „hiezwise haben die andern stett alle mit verdrusz gewartet.“ Die Ansbacher Akten lassen uns einen Blick hinter die verschlossenen Türen tun. Unter der oben mitgeteilten „Antwort der Städte“ steht die Notiz: „So ligt des Sturmbs anzaigen, was mangel in den andern artickel sein soll, hiebei.“ Auf sächsischem, mit den Kurschwertern im Wasserzeichen geziertem Papier hat der Brandenburger Vogler, Spenglers Freund, kurz, aber scharf die kritischen Bemerkungen Sturms zu den ersten 11 Artikeln des Bekenntnisses aufgezeichnet<sup>3</sup>. Gegenreden von seiner oder Brücks Seite sind nicht aufbewahrt. Beide waren straffe Lutheraner und, obgleich Laien, in den theologischen Fragen unterrichtet, der Landgraf hat die Schuld für das Scheitern aller Verhandlungen Brück zugeschrieben, der zu witzig sei und zu sehr unter dem Einfluß der Theologen stünde<sup>4</sup>. Sturm aber wird ihnen beiden

1) Zu dem Folgenden ist das nächste Stück als Ergänzung hinzuzuziehen. Hier interessiert uns nur der Gang der Dinge in Schmalkalden.

2) Schornbaum hat den Sinn der Stelle nicht ganz richtig wiedergegeben, wenn er S. 193 sagt: „Dabei blieb es auch, als St. darauf hinwies, dafs doch der Streit über das Abendmahl schon in Speyer beigelegt worden sei und die neuen Artikel nur von neuem den Streit der Theologen hervorrufen würden.“

3) Fol. 365, 369. Unten S. 259 ff. mitpubliziert.

4) Besserer a. a. O. fol. 4. 9<sup>b</sup> und bei Keim, Ref. v. Ulm S. 166.

an selbständiger theologischer Bildung überlegen gewesen sein. Er war, wie wir seit kurzem wissen, bis zu seinem dreißigsten Jahre 1521 mit Sicherheit, wahrscheinlich bis 1524 Kleriker, wenn auch ohne die höheren Weihen<sup>1</sup>. In Freiburg hatte er Theologie von 1506 bis 1510 studiert. Erst mit dem Eintritt in den Rat und damit die politische Laufbahn 1529 hat er die geistliche verlassen. Aber sicher hat die theologische Bildung dazu geholfen, ihm auch den Prädikanten gegenüber so rasch und so dauernd die überragende Position zu verschaffen. Unter diesem Gesichtspunkt interessiert es doppelt, Sturm hier in Schmalkalden auch die theologische Position seiner Vaterstadt vertreten und den Versuch machen zu sehen, die maßgebenden Leiter der fürstlichen Politik, unter Ausscheidung der rabies theologorum, zu beeinflussen. Freilich verhandelte er dabei auf Grund eines ausführlichen Gutachtens, das ihm Bucer mitgegeben hatte, und das von mir unter den Ulmer Akten wiedergefunden worden ist (siehe das folgende Stück). Tatsächlich focht hier Bucer gegen Luther.

Weitläufig und disputierlich fand Sturm die Artikel, das heißt: es stehe zu viel und Strittiges darin. Inwiefern das „beschwerlich“ sei, hatten er und Besserer schon bei der ersten Zusammenkunft ausgeführt. Erstens würden die Gegner daraus den Anlaß nehmen, die einen zu überfallen, und behaupten, sie hätten die anderen gar nicht gemeint, da diese ja anders lehrten, und zweitens würden in den eigenen Reihen die einzelnen sich von der Hilfeleistung dispensieren unter dem Vorgeben, daß man zuvor auf die Artikel disputieren müsse. Sturm hatte, um vollkommen klar zu sehen, den ganz konkreten Fall gesetzt: daß die Gegner die Städte unter dem Vorgeben überfielen, sie lehrten im Sakrament falsch<sup>2</sup> — ob sie dann Hilfe bekommen würden, oder ob sich unter

---

Wie sehr das richtig war, zeigen die oben S. 230f. aufgedeckten, in Wittenberg vorher gepflogenen Unterhandlungen.

1) J. Bernays, Jak. Sturm als Geistlicher, Ztschr. f. Gesch. des Oberrh., NF. XX (1905) S. 348 ff.

2) Das war also gerade der Fall, für den die Nürnberger die Bundeshilfe nicht eintreten lassen wollten.

diesem Panier dann Papisten und Lutheraner auf einer Seite sähen? Vielleicht nie ist die politische Bedeutung des Sakramentsstreits so scharf herausgestellt worden wie hier. Aber schliesslich konnte es mit anderen Fragen ebenso gehen. Darum weg mit den Einzelheiten! Sturm und die Städte vertrauten dem grossen Gesichtspunkt, dafs das Evangelium als etwas Einfaches und Ganzes zu nehmen und so gegen Rom zu verteidigen sei. „Nit zu articulirn“ hat Vogler als Sturms Grundsatz über das einzelne geschrieben.

Dann hat Sturm ihnen die Disputierlichkeit im einzelnen mit Schärfe klargemacht, gleich bei der Trinitätslehre. Sicher könne man doch nur Schriftwahrheit zu Glaubensartikeln machen, die Ausdrücke Dreifaltigkeit und Person kämen aber in der Schrift nicht vor und brächten die Gefahr des Tritheismus mit sich; Sache des Brauches ist es also nur, wenn man sie auch weiter gelten läfst. Deutlicher ist kaum je in der Reformationszeit ausgesprochen worden, dafs die traditionelle Gotteslehre revisionsbedürftig sei gerade um der Schrift willen und dafs man sie doch nicht revidiere. Die Bucersche Grundlage läfst hier Luther selbst gegen Luther auftreten (s. u.). Auch in der Christologie (2 und 3) ist Disputierliches genug: einmal hält Sturm den anderen die Anzüglichkeiten darin vor, die auf sie spitzten und sie doch nicht träfen, sodann sei auch ihre Lehrweise mit der Schrift und sogar mit Luther zu belegen. Um so wichtiger, dafs er zu den Artikeln 4 bis 6 von Sünde und Glauben seine volle Zustimmung aussprechen kann, damit dem Kern des Evangeliums, nur einige Ausdrücke verbessernd. Dagegen hebt in den Artikeln von den Glaubensmitteln 7 bis 11 die Differenz wieder an. Bei Artikel 7 ist Vogler offenbar nicht mitgekommen. Sam der Ulmer hatte den Artikel widerfochten; Gott könne auch auf anderem Wege, als durch das äufseres Wort, Menschen selig machen. Bucers Meinung war nicht anders. Sturm scheint nur zugegeben zu haben, dafs das der „ordentliche“ Weg sei (s. das NB. darüber). Der zweite unvollendete Satz soll gewifs einen Widerspruch gegen die starke Behauptung andeuten, dafs alle Gedanken „aufserhalb des Worts“ eitel

Lügen und Irrtum seien, vgl. auch das Item, mit dem er Artikel 8 einleitet. Bei diesem bemerkt er ganz wie Sam, daß das Sakrament den Glauben und den heiligen Geist bereits voraussetze. Beim Taufartikel weist er die Spitze wieder zurück, betont die Notwendigkeit des Glaubens, aber auch die Wirkung des Geistes und billigt die Kindertaufe. Im 10. Artikel, bei dem man „im Gemüt nicht eins“ ist, wird nur der Streitpunkt herausgehoben, praesentia corporalis oder fidei, wie im letzten der Marburger Artikel. Bei der Beichte tadelt er nur das Wort Absolution. Bei dem Ganzen wird man sich überhaupt erinnern müssen, daß Sturm an dem Marburger Gespräch teilgenommen, während Brück und Vogler nur durch die Theologen davon erfahren hatten. Jetzt gibt ihnen der leitende Strafsburger Staatsmann authentischen Bericht.

Daß das Stück Fragment ist, kann nach der Auffindung der Bucerschen Grundlage, die auch nicht weiter reicht, nicht angenommen werden. Über die letzten Artikel 13 bis 17 war kein Streit, der 12. aber zog eben mit seiner Definition der Kirche als der Summe der Bekenner der 11 ersten Artikel den „tiefen Graben“ zwischen der Wittenberger und Strafsburger Theologie. Damit war man schließ- lich an die letzte Differenz gekommen, die allem unausgesprochen zugrunde lag: die Wittenberger hatten, trotz allem, was in den früheren Artikeln vom Glauben stand, und was auch hier von „den Glaubigen an Christo“ steht, durch den hinzugefügten Relativsatz das Glauben und Lehren koordiniert und an die Anerkennung bestimmter „Stücke“ gebunden, damit als die Gemeinschaft, die allein die Verheißung hat, die Kirche der rechtgläubigen Lehre aufgerichtet. Hier setzte sich die ganze Reihe an: war das so, dann schlossen auch alle Differenzen, wie sie Sturm eben angemeldet, davon aus, dann konnte man solche Häresie auch nicht schützen gegen die Papisten, dann war die Ablehnung des Bündnisses, ja jedes gemeinschaftlichen Handelns, das mit der Religion zu tun hatte, die natürliche Folge und so weiter. Es ist aber wohl zu bedenken, daß diese ganze unevangelische Wendung erwachsen war im Zusammenhang mit der politischen Situation: die

Bekennniskirche sollte zugleich der evangelische Waffenbund sein, und die Bedingung des Bekenntnisses mit seinen einzelnen Artikeln und Stücken erscheint als Teil eines politischen Instruments neben den anderen Vertragsbedingungen mit ihren Stücken, die Organisation, die militärische Hilfeleistung usw. betreffend.

Der Ausgang der Unterredung wird nicht beschrieben: ob man über dem 12. Artikel dazu kam, auch „zornswies“ zu reden — ob man alles Weitere als nutzlos aufgab, aber sich in Frieden trennte, wir wissen es nicht. Fast sollte man das erstere denken, denn wenigstens der Kurfürst ist zur Stunde noch steifer in seiner Haltung und härter in seinem Urteil geworden: „die Städte, so vom Sakrament mißhalten, sündigen wissentlich wider Gottes Wort und also in den heiligen Geist, dem sonst keine Sünde, so aus Blödigkeit geschehe, verglichen werden könne“<sup>1</sup>. Er tat noch einen weiteren Schritt. Damit daß die Angelegenheit des Bekenntnisses sich in dem engeren Kreis der drei Fürsten und drei Städte als entscheidendes Hemmnis erwiesen hatte, das Bündnis am Bekenntnis zerschellt war, fiel auch die eingangs erwähnte Hoffnung, aus den weiteren Kreisen der protestierenden Stände Freunde für den Bündnisgedanken zu gewinnen. Es blieb nur die zweite Aufgabe der Tagsatzung, nämlich die Appellationsangelegenheit zu „prosequieren“. Aber so verrannt hatte sich nun der Kurfürst, daß er dieselbe Forderung, die in dem engeren Kreis so schlechte Dienste getan, hier aber, wo es sich um sehr verantwortliche Dinge, um Waffenhilfe, handelte, doch noch einen Sinn hatte, nun auch für den weiteren Kreis und eine viel weniger verantwortliche Sache aufstellte. Auch an der weiteren Verhandlung über die Frage der Botschaft an den Kaiser sollten nur die teilnehmen, die durch Zustimmung zu den 17 Artikeln gezeigt hatten, daß sie der „reinen Lehre anhängig seien“<sup>2</sup>.

1) Voglers Memoriale Ansb. Rel.-A. VII, f. 378, Schornbaum S. 209.

2) Der Ausdruck wird in der Nürnberger Relation gebraucht, Strobel S. 126, auch in dem Schreiben Johans an Philipp v. 8. XII. 08 (Weim. Arch. Reg. H pag. 12 M. fol. 65b): eur lieb, wir und andere stende,



Also auch ein gemeinsamer „Protestantismus“ sollte nicht mehr sein. Nicht nur mit der Tat sollte man „Sakramentierer“ nicht schützen, auch mit dem rechtfertigenden Worte ihnen nicht mehr zur Seite stehen, nicht nur eine längere Gemeinschaft weigerte man sich einzugehen, auch für diesen einzelnen Akt wollte man nichts mit ihnen zu schaffen haben. Und wie sollte man dieses plötzliche Erwachen des Gewissens moralisch beurteilen, nachdem es sich bisher bei dieser Sache noch gar nicht geregt? Bei dem Bündnis handelte es sich doch wenigstens um eine Sache, die noch im Werden war. Diese Aktion aber hatte ja bereits längst angefangen, an Protestantismus und Appellation in gefahrvollster Stunde hatten sich die Städte mannhaftest beteiligt; ihre Leute, wie Hans Ehinger der Bürgermeister von Memmingen, hatten zu den Gesandten gehört, die alle Mühen und Gefahren auf sich genommen hatten, die Städte hatten ihr Geld dazugegeben, und alles hatte man sich bestens gefallen lassen, und noch am Anfang dieses Schmal-kaldischen Tages waren sie zum Anhören der Relation der Gesandten hinzugezogen worden. Nun aber erwachte plötzlich das sächsische Gewissen, behandelte man Straßburg und Ulm auch in dieser Beziehung als andere Partei, forderte denselben Sturm, der in Speier zuerst die Protestation vertreten, überhaupt nicht mehr vor und verlangte von den anderen Städtegesandten nach drei Tagen Wartens, daß sie, bevor man weiter mit ihnen irgend etwas verhandelte, das Bekenntnis annähmen, das sie jetzt zuallererst zu hören bekamen. Zugleich aber war es das politisch Unklügste, denn es handelte sich ja um eine Vertretung der protestantischen Sache vor dem Kaiser, dem man nur mit geschlossener Reihe Eindruck machen konnte, dem aber nun die Trennung offenbar werden mußte, wenn man getrennt schickte oder nur noch die einen schickten. Und endlich war vorauszusehen, daß sich auch in den Reihen der Bekenntnisfreunde dasselbe Spiel wie beim Bündnis wiederholen würde:

---

so der raynen lere vorwanth sein, d. h. die 17 Artikel bekennen, was hier klugerweise auch vom Landgrafen behauptet wird, demgemäfs er denn auch nach Nürnberg eingeladen wird.

Nürnberg würde sich nicht von den übrigen Städten und Brandenburg sich nicht von Nürnberg trennen wollen.

Selbst die Markgräflichen wagten einen scharfen Einspruch: um Frieden zu erlangen, könne man auch mit den Türken zusammen eine Gesandtschaft schicken, und moralisch ertragen wir nicht wenig irrede Menschen und notorische Laster, statt „unser Gewissen so eng einzuziehen“.

Der marggrafischen rethe bedencken, warumb nit gut sei die stete so mit uns des sacraments halben nit einhellig sind in der schickung zu kay<sup>r</sup> M<sup>t</sup> von uns zu sondern <sup>1</sup>.

Wir hetten dem handl heint weiter nachgedacht, uns auch in unser instruction ersehen

Und konten nit finden, das wir die Stete von wegen der ein-gefallen irrung in schickung zum kaiser oder demselben handl ausserhalb des verstantnus ausschliessen mochten.

Dann wir hetten sie je in der protestation und appellation neben uns zugelassen,

Als sie auch ir auflag zur schickung geben hetten.

So weren sie auch uber das, wie ir miszhellung vom sacrament gewest, der sach <sup>2</sup> halb hieher beschriben,

Und bei der botschaft relation gewesen.

Hetten auch dieselben nit abschreiben lassen und sich keins anderen versehen, dann das sie bei der handlung dawider sein solten.

Und dieweil man dann durch die schickung zum kaiser nichtz anders thet dann desselben ungnad zu miltern und ein frid zu erlangen,

Welchs man auch wol mit dem Thurcken thun mocht,

So kennt es uns in unserm gewissen nit beschweren,

Und wo wir nach Sant Pauls angezogen spruch alle die vermant sein und doch uf irem irrsal besteen, meiden solten,

Musten wir vil unser hern und freund meiden und gar nichtz mit inen zuschaffen haben, des wir doch in noten nit theten.

So weren auch in den furstenthumben noch vil miszpreuch, sonderlich auch das zutrincken, gotslesterung, hoffart und andere strefliche verdamliche leben, das man wider unser sele und gewissen geduldet, und darumb konten wir in diesem fall unser gewissen auch nit so eng einziehen.

Wir besorgten auch, wo wir darauf bestunden, das sich die

1) Ansb. Rel.-Akten t. VII, f. 363 f., Beilage B (in Z verwandelt) zum Memoriale, von Schornbaum a. a. O. nicht mit publiziert.

2) Nämlich der „Schickung“ zum Kaiser halben.

Nürnbergischen irs bevelchs halben von den steten dismal in dem auch nit sundern wurden.

Nun konten aber dieselben von Nurmberg bei dem konig, dem sie in seinen noten nit wenig gedient, auch bei dem kaiser durch gelt und anders nit wenig ausrichten, darumb sie gut bei uns zubehalten sein.

Wir hetten auch von unserm gn. h., wie vorgehort, sonderlich bevelch, die von Nurmberg, als die mit uns ains glaubens und seinen f. gn. zunechst genachpaurt sind, bei seinen f. gn. zu behalten.

Und dem allem nach sehe uns fur gut an die stete der schickung halben nit von uns zu sondern.

So konnt man auch destweniger mercken, das wir sunst on endschieden, welchs dann des widertails halben in allweg gut were <sup>1</sup>.

Als die Markgräflichen dem Kurfürsten diese Meinung am Donnerstag nach jenem Abschied der Städte Strafsburg und Ulm eröffneten, damit andeutend, wohin im anderen Falle die ganze Sache führen würde, berief sich der Kurfürst erst recht auf sein Gewissen und sprach jenes harte Wort von der Sünde wider den heiligen Geist auf seiten der Sakramentshätetiker. Darauf hat Vogler in einem kläglichen Satz seinen eigenen Rückzug selbst protokolliert: „Und wiewol wir solchs zum teil wol hetten wissen abzuleinen, so haben wir doch die sach dohin gestellt, das sein kurf. g. mit den von Nurmberg davon handeln mogen, so wolten wir gern vleis thun sie zu bewegen, das sie sich in solichem mit seiner khurf. gnaden und uns vergleichen.“ Den ganzen Nachmittag hat sich der Kurfürst noch beraten, und am Freitag hatten auch die Markgräflichen ganz umgelernt, freilich sich auch die Hintertür offen gelassen. An diesem Nachmittag wird das grofse Gutachten Brücks gefertigt sein, das, in Reinschrift und Konzept unter die markgräflichen Akten geraten, sich heute in Nürnberg findet, von Spengler als ein besonders wertvolles Stück in seine Sammlung aufgenommen und in einem dritten Exemplar endlich auch ins Staatsarchiv zu Königsberg gewandert ist. Es ist entstanden auf Grund jenes Wittenberger Gutachtens, das sich durch Ausscheidung der Zusätze von Brücks Hand im wesentlichen herstellen läfst,

---

1) Ansb. Rel.-A. t. VII f. 363. Vgl. das Memoriale Voglers.  
Zeitschr. f. K.-G. XXX, 2.

faßt einleitend alle die Einreden von landgräflicher und jetzt auch (in Schmalkalden) markgräflicher Seite zusammen, dehnt aber nun den Gedanken der notwendigen Trennung auch auf Appellation und Protestation aus, wovon ursprünglich in Wittenberg kaum die Rede gewesen ist. Wir haben somit in ihm vielleicht das umfassendste, vollständigste Dokument des lutherischen Partikularismus aus dieser Zeit, von besonderer Bedeutung offenbar für die nürnbergisch-brandenburgischen Kreise, durch die es auch auf verschiedenen Wegen uns überliefert worden ist (s. Anhang I).

Obgleich der Landgraf noch einen letzten Versuch machte — durch den Vorschlag, den Punkt des Sakraments auszunehmen, wofür ja auch Nürnberg war (oben S. 233, A. 1) — alles in die Reihe zu bringen, vor getrennter Schickung zu kaiserlicher Majestät aber ernstlich warnte, und obgleich auch der Herzog von Lüneburg nicht verhehlte, wie wenig ihm die Trennung gefiel, und ein neues Kolloquium vorschlug, haben doch Sachsen und Brandenburg ihrer definitiven Antwort, die zugleich eine Absage an den Hessen war, nunmehr wieder ganz einig, die schroffste Form gegeben. Derselbe Vogler, der tags zuvor protokollierte, daß sie ihr Gewissen so eng nicht einziehen könnten, schreibt nun wieder: „Das wir mit gutem gewissen mit den misshelligen in kein verstantnus und gleich so wenig in weiter schickung zu kais. Mat bewilligen mochten; so westen wir auch weder on noch mit unsern gelerten mit inen zu taglaisten, wir westen denn zuvor, das sie uff irem teil weichen wollten, welchs wir unsersteils zethun nit gedechten.“ Das war jedenfalls klar, rein ab! Aber es berührt doch nach der elastischen Art, mit der hier das Gewissen behandelt wird, peinlich, nun dies fromme Wort zu hören, daß „wir in solchem Got mer denn ainich zeitlich gefar oder trost vor augen haben“ und daß der Kaiser und der Widerteil überhaupt „mer entsetzens ob des clains hauffens bestendikait und ainikait denn ob des grossen zwispeltikait haben“ würden. Jedenfalls sorgten sie noch dafür, daß die Gesichtspunkte notiert würden, wie der Widerteil am besten nicht nur Entsetzen vor ihrer Beständigkeit, sondern auch eine Einsicht in ihre

Verdienste und die Harmlosigkeit ihrer Bestrebungen erhalten möchte<sup>1</sup>.

Das Ende dieses wahren Zwietrachtskonvents ist bekannt: es wurde lediglich ein neuer Tag auf Drei Könige 1530 in Nürnberg angekündigt, auf dem sich aber nur die Bekenner der 17 Artikel einzufinden hätten, dann erst über die neue, rein-lutherische Schickung zum Kaiser zu beschließen. Auch das Bestreben, den norddeutschen, sog. Torgauer Bund zu einem gesamlutherischen Bund auf Grund des Bekenntnisses durch Zutritt Brandenburg-Nürnberg zu erweitern, war an deren Weigerung gescheitert. Der Beitritt Lüneburgs hatte dagegen keine große Bedeutung. Der Landgraf war im Zorn von den Fürsten gegangen, er werde seine Notdurft selbst bedenken. Er mochte nicht dabei sein, als man auch die anderen Städte mit den 17 Artikeln auf ihren weiten Weg heimschickte. Selbst Nürnberg dünkte der Abschied, der diesen Bescheid fixierte<sup>2</sup>, „etwas zu rau“ — Spengler

1) Nürnb. Kr.-A., Ansb. Rel.-A. t. VII, fol. 366, offenbar Notizen zu einem Ausschreiben an die (katholischen) Stände, bzw. zu einer Sendung an Ferdinand.

2) Er steht bei Müller a. a. O., S. 330 ff., Ansb. Rel.-A. VII, f. 356 ff. (die Ausfertigung aus der sächs. Kanzlei); XVII, f. 203 ff. steht in einem ganz anderen Zusammenhang, nämlich hinter dem Schmalkald. Abschied von 1530 das Konzept von Voglers Hand, durchkorrigiert und gekürzt von Brück. Die beiden wichtigsten Auslassungen sind hinter „gen Nürnberg nit schicken“ (Müller S. 332, Z. 11 v. o.): „dann ir Kur. und f. gn. gedencken sich mit denselben in kain verstantnus berurter sachen halben noch ander dergl. handlung einzulassen“ und sodann der ganze Schlufs, der an den des Schwab. Abschieds erinnert: „Ferner ist fur gut angesehen und beredet, nachdem dieser zeit nit aigentlich bewust, welche stete sich mit den oftgenanten meinen gned. und gnedigen herrn des glaubens halben aller ding verglichen werden, wie wol zu got verhofft wurdet, das sich der mererteil mit iren kur. und f. gn. vergleichen werden, das alle obgemelte kurf. fursten und stende was hie gehandelt worden und der abschied ist allenthalben den sachen zu gut und aus den ursachen zu vorgehalten tagen in den abschieden gemelt, in gehaim halten und sich nit anders mercken lassen sollen, dann als weren sie alle miteinander verglichen und verainigt. Gott der allmechtig wolle sein gnad geben, das es auch geschee“. Durch Weglassung dieses Schlusses und besonders der gesperrten Worte hatten die Sachsen den Brandenburgern auch noch

nannte ihn später „unfürstlich“ —, und sie verhielten das dem sächsischen Kanzler nicht. Da hat dieser der Sache dadurch die Krone aufgesetzt, das er nun alle Schuld auf die Nürnberger schob, die mit ihrem Predigerratschlag vom Juni das Programm für diese Gewissensposition, nach der man mit den Sakramentierern schlechterdings nichts zu tun haben, nicht einmal ein Gespräch abhalten sollte, auf die Bahn gebracht hätten. Und ihren Widerspruch dämpfte er mit der Drohung, das er den Ratschlag an den Landgrafen schicken werde. So sehr diese Handlungsweise selbst Spengler<sup>1</sup> empörte, ganz unrecht hatten die Sachsen nicht.

### Anhang.

Das Bedenken Brücks bzw. der Wittenberger gegen jede Verbindung mit den zwinglischen Ständen.

November/Dezember 1529.

(Ursachen, warumb man sich mit den schwermern nit in verstantnus noch ander handlung zu beschutzung irs irrsals geben soll<sup>2</sup>.)

Nürnb. Kr.-Arch. t. XII, fol. 17 ff., 47 ff.; Spenglers Manuskriptenband Nürnb. St.-Bibliothek; Königsb. St.-A. Pr. Foliant 84, 198 ff.

den Rest der Versöhnlichkeit herauskorrigiert. In der Ausfertigung bei Müller S. 331, Z. 9 f. v. u. sind hinter „vorgenanter Churf. . . und der herzoge“ die 6 Worte — „aus vilen tapfern ursachen und bewegungen“ von Brück eingefügt; S. 332, Z. 9 v. ob. gehört „mit gottes hilf“ zu „dabei besteen“, nicht „ainhellig sein“, es war, weil an den Rand geschrieben, an die falsche Stelle geraten.

1) Brief Spenglers an Vogler v. 12. Dez., fol. 396 und Voglers Randglosse.

2) Diese Aufschrift hat Vogler selbst dem Konzeptmanuskript Brücks gegeben; die der von ihm veranlafsten Reinschrift trägt infolgedessen die gleiche Form. Spengler hat dem Stück die noch ausführlichere und korrektere Überschrift gegeben: „Bedencken warumb man sich mit den Sacramentsschwurmern weder in bundtnus begeben oder sie in volfurung der Appellation vom Speierischen Reichsabschid beschehen neben sich gedulden soll. Sächsisch Cantzler.“ Ich mache die Grundlage durch Angabe des ursprünglichen Textes in den Noten und durch eckige Einklammerung der Zusätze von Brücks eigener Hand kenntlich. Das auch jene nicht völlig identisch mit dem Wittenberger Gutachten ist, wenn sie sich gewifs auch

Ursachen, das man sich mit den Zwinglischen<sup>a</sup> wolt verbinden mügen, ungeachtet ob sie [es wol] in dem<sup>b</sup> artickel, des Sacraments halben, mit uns nit gleichhalten.

Dann die schwachen im glauben soll man nit verstossen<sup>c</sup>, sondern aufnehmen, dann wie sie sich der andern artickel mit den gelerten unsers theils zu Martpurk verglichen ist zu verhoffen, gott werd sie aus dem Irrthumb des Sacraments<sup>d</sup> halben des leibs und pluts Christi auch ziehen, zu seiner zeit, und sonnderlich so wir sy alls bruder annehmen und nit verstossen.

Item wir mochten uns, unverseert<sup>e</sup> unsers glaubens, mit hayden verpinden, warumb nit vil mer mit den Zwinglern, die in allen artickeln, bis uff den ainen, mit uns aynig sein.

Dann haben wir doch derhalben Pundtnus mit den, die fur ketzer gehalten sein worden alls mit der Chron zu Beheimen.

Item wir haben Pundtnus mit den Bappisten und offenlichen verfolgen des worts alls mit etzlichen fursten der Erbaynung. Billicher und vil mer sollen wir mit disem volck bundtnus haben mogen.

Item wir haben sie beraitan zu Speier zu uns komen lassen<sup>f</sup>, in die Protestation [item] in die Adherenz unser Appellation. Item wir haben mit inen ein ainhellige schickung zu kay<sup>g</sup> Mt gethon. Wie mügen wir dann nun disputirn oder zweiveln, ob wir sie mit gewissen in die veraynung ziehen mügen.

Item so gebeut gott, das wir inen nit sollen versuchen, Sonn- dern menschlicher Kethe und hilf der Creaturn in vorsteenden nöthen gebrauchen, und nit warten eins wundertzaichens von himel. Nachdem nun des kaysers gewallt, nach dem menschen zu reden, ubermechtig, sambt seine anhenger So sein wir je schuldig ein solche grosse hilf, so uns mit den Zwinglern<sup>g</sup> zufallen wolt, die sich in zwaymal hundert thausent menschen erstrecken mocht [wie geredt wurdet,] nit abtzuschlahen, und uns uff ein geringe macht wider den merklichen gewalt<sup>h</sup> zutrosten, und (allein) zугedenken, gott wurde uns wol helfen etc. Dann das wurd heissen gott versuchen, das er verbeuth.

Item unsere gnedigst und gnedige herrn sind schuldig vor gott ire fromen underthonen, von denen sie darumb Rennt und

a) und derselbigen secten anhengig. b) in dem aynen.

c) Rom. XIII und XIV. d) artickel.

e) unverseert und unschadenlich unserm glauben.

f) getzogen. g) darwider. h) wider den kaiser.

recht getreu an dasselbe hielt, beweist die Stelle, wo von Luther und den Seinigen in dritter Person gesprochen wird. Einige der Korrekturen Brücks sind nur Berichtigungen von Schreibfehlern. Alle sachlichen Abweichungen abgesehen von solchen, die auf klaren Schreibfehlern beruhen, habe ich notiert.

gullt haben, zu vertaidingen<sup>a</sup>, Wider allen unrechten gewallt, Alls der kayser in disem fall zeuben auch vorhatt, darumb er nit mer dann wie ain ander vheind zu achten.

Item die Stett so prediger haben, der Zwinglischen maynung, werden dennoch on zweivel vil rechter Christen haben, die dem Irrthumb des Sacraments nit verwant sein, die wir zum wenigsten darinnen [bedencken müssen].<sup>b</sup>

Item es haben sich die von Nurmberg negst zu Schwabach lassen vernehmen, das sie sich noch zur zeit von den andern stetten des zwispalts halben nit wusten zu sundern. Zu besorgen, wo wir hierauf beruhen wurden, uns<sup>c</sup> mit inen zu verpinden, so wurde Nurmberg und die andern stette, so dem irrthumb des sacraments gleich nit verwant, auch von uns abfallen und unser noch weniger werden.

Item wir wurden uns auch aus der appellation und protestation und ander dergleichen gemeinschaft von berurten stetten thrennen müssen. Und so dem kayser etwas uf dise ernstliche antwort solt angezeigt werden, das<sup>d</sup> musten wir nun hinfurt fur uns selbst [allein] thun<sup>e</sup>. Darumb [so] der Kayser die spaltung vermerken, [wurde er]<sup>f</sup> zu weiterm ernst sambt den andern widersachen bewegt [werden]<sup>g</sup>, dardurch wir uns auch vast vermessenlich selbst in fhar setzen wurden.

Item es wurde zu besorgen sein, wo diser des kaysers ernst und ernstliche antwort solt ruchtig werden, als nit nachpleiben wurdet, dann die bappisten werden es nit unterlassen, das auch die stett und stende, so die christliche leer rechtschaffen und rain augenomen und mit uns in allem ainig sein, von forcht wegen des kaysers und so sie kein dapfere hilf oder trost darwider vermerkten, abfallen wurden, daran wir alsdann schuldig weren und uns gewissen machen musten etc.

Item zum allerwenigsten konnt man villeicht mittel treffen, das im pundtnus offenlich ausgetruckt wurde, das wir den irrthumb nit verteidigen noch desz mit inen ainig sein wolten etc.

Derhalben solt das pundtnus nit abzuschlahen oder die Zwinglischen daraus zu sundern sein.

Aber creftiger ursachen, mit auflosung der vorigen eingefurten bewegungen, warumb sich unsere gnedigste und gnedige herrn mit gott und gutem gewissen mit inen nit verpinden noch dergestalt zu mithanthabung ires irrthumbs gemeinschaft mit inen haben mugen, sind die, wie nach volgen.

---

a) Rom XIII.      b) anzusehen haben.      c) und.  
 d) do.      e) sie dergleichen auch.      f) und.  
 g) allererst recht beweisen wurde.



Dann Sant Paul zu Tito an III. ca. spricht und gebeut gott der heilig geist clar durch den apostel, das man einen ketzerischen oder abtrünnigen menschen vermeiden soll, wann er ein mal und aber einmal vermant ist, dann man soll wissen, das ein solcher verkert ist und sundiget, als der sich selbst verurtheilt hat.

Das aber die Zwingler des artikels halben das hochwirdig sacrament belangen wider das hell clar wort gottes, so durch drei evangelisten und sant Paul bezeuget würdet (Nemet hin, esset, das ist mein leib etc., nehmet hin, trincket, das ist mein plut etc.) irren, ist offenbar und die berurte wort Christi bezeugen es. So underrichten und leren uns unsere hirten und sellsorger also, das [es] ein greulicher<sup>a</sup> [und grosser] irrthumb<sup>b</sup> sei, wie die Zwingler [von dem hochwirdigen sacrament]<sup>c</sup> reden, und ein solcher greulicher irrthumb, das alle menschen, so es mit inen halten als verkerten und die [durch] ire gewissen<sup>d</sup> [geurtheilt werden müssen, nach dem sie wider die berurten helle und clare gottes wort kein ander clar wort haben, darauf sie ire gewissen sichern und steuern mochten], wie dann der Luther und andere prediger, so es mit ime und uns halten, solchs offenlich und mer dann ainst davon geschriben und teglich in unser gnedigsten und gnedigen herrn landen gepredigt wurdet.

Darumb so wir den claren worten Christi glauben (als wir bei ewiger verdambnus von wegen des unglaubens verpflichtet sein) und das es recht sei, wie unser hirten und prediger solchs leren, so können und mogen wir nit sagen noch gedencken, das der widertheil maynung ein geringer irrthumb sei, daran nichts anders gelegen sei [etc.]<sup>e</sup>. Dann das hiesse uff den beiden achseln getragen oder gehuncken. Darumb der prophet im buch der konig [den Konig] strafet. — So spricht Christus: der nit mit mir samblet, der zerstreuet. Item an andern orten: wer nit wider uns ist, der ist mit uns. Derhalben wer wider ine und sein wort ist, der ist nit mit ime. Item do Zwingel und der Ecolampad solchs in iren schriften auch fergeben haben, widerfichtets der Luther und die andern und ziehen an den spruch Sant Jacobs: wer in einem<sup>f</sup> verbricht, der ist<sup>g</sup> des gantzen schuldig etc.

Darumb ist am tag, das die jhenigen, sie sein hirten oder schafe, so gemelten irrthumb halten oder darin haften, abtrunige und ketzer sein.

Und so sie ains und zum andern mal vermanth, das man sich nach bevel und [dem] gebot<sup>h</sup> des heiligen geistes durch sant

a) grundlicher.      b) und ketzerey.      c) davon.

d) die ire gewissen selbst urteilen verdampt sein.

e) wer es auch also heldet wie die Zwingler leren, darumb nit verdampt sey.      f) ime eine.      g) der ist ja.      h) geboten.

Paul zu vermeiden schuldig sei, bei peen der verdambnus, so wie gottes bevelch ubertreten.

Das aber die Zwingel, Oecolampad und die andern, so solchem irrthumb verwant sein, ainst, zwir und mehr vermant sein durch unsere hirten und prediger und so offentlich, das es die gantz welt waisz und das ire schaf, den sie predigen, auch nit mugen entschuldigt sein, ist am tag und aus den schriften erfundtlich, so zwir oder dreyens ausgegangen sein, und die vermanungen, so [doctor] Prencius und andere prediger im land zu Schwaben<sup>a</sup>, item Osiander zu Nurmberg, die es mit den unsern halten, in druck wider sie haben ausgehn lassen.

Item so sind sie zum uberflus negst zu Martburgk uberzeuget und [gantz bruderlich] vermant worden, das weder hirten noch schaf uff irem teil sagen können, sie seind schwach, man solt mit inen geduldt haben, bis das inen gott weiter gnad verleihe etc. Denn aus der Martburgischen handlung befindet sich clerlich, das sie halszstarriche [und] verstockte ires irrthumb [halben] sein und sich nit wollen weisen lassen. Dann einen schwachen heist die schrift nit, der seinen irrthumb verfichtet uber alle underrichtungen und vermanungen [,so im bescheen,] und sonderlich die, so lang uber alle underrichtungen in irem irrthumb verharren. So sprechen auch Zwingel noch sein anhenger<sup>b</sup> nit, das sie schwach sind, sondern sprechen in iren schriften, die sie noch nit widerrueft haben, offentlich, ir maynung sei recht.

[Und] das sie<sup>c</sup> verkert sein und sich selbst verurteilen, haben<sup>d</sup> die prediger zu Nurmberg in irem ratschlag, den sie dem rathe doselbst hieruber gestellt<sup>d</sup>, dermassen angezeigt und bewert, das es mit gewissen nit anderst gedeudet kan werden.

Hierumb haben nit statt, was oben furbracht ist von schwachen, das man mit denselbigem gedulden soll, dann die Zwingler sind nit fur schwachen zu halten, sein auch des artickels halben so halsstarrig, das sie es inen ungeru liessen nachsagen, als weren sie schwache glider etc.

Weiter wurdet auch damit abgeleint, was angetzeigt ist, das sie sich dannoch negst in ettlichen andern artickeln zu Martburgk haben weisen lassen, derhalben solt man mit inen geduldt haben, des ainigen artickels halben etc. Dann dieweil sie den artickel wider ir gewissen und offentliche wort Christi verfechten, so entschuldigen sie die andern artickel der abtrunigkeit nit, dann gleichwol seind sie bis uff disen tag in dem artickel abtrunig und sollen als abtrunige nach den obangezeigten worten sant Pauls gemitten werden und sonderlich dieweil sie ire aufgeblasene schriften [, so

a) im Schwabenlande.

b) seine schaf.

c) das sie auch.

d) geraicht.

sie in druck derwegen haben ausgeen lassen,] nit widerrufen oder ire schwacheit desselbigen artickels halben bekennen.

So thut nichts, kan auch nit besteen, das angezeigt wurdet, es mochten villeicht vil Christen unter inen sein, die es mit der iren leer in dem nit hielten, sondern mit uns. Dann erstlich [so] wissen wir das<sup>a</sup> nit, darumb können unser gnedigst und gnedig herrn ire gewissen darauf nit befestigen, zum andern ist mehr zu glauben, das alle diejhenen, die unter den obrigkeiten wonen und pleiben, die solchen irrthumb [in] der kirchen zu predigen und zu leren vorstatten, derselbigen maynung auch sein, dann das es jemand der ende mit uns halten solte, dann es wurde ja nyemands an den orten gern pleiben, [der anderst glaubte, nachdem er so wol als wir, die abtrunigen zu meiden schuldig were]<sup>b</sup>. Zum dritten so sollen wir uns verpinden mit den stetten, das ist mit den haubtern und Magistraten<sup>c</sup> der stette, die der gantzen statt vorsein und dieweil dieselbigen öffentlich gedulden solchen irrthumb bei inen in den kirchen zu predigen, so können wir berurter wort halben sant Pauls kein sichere gewissen haben, sie in unser gemeinschaft und aynnung zu nhemen.

[Und wiewol war und]<sup>d</sup> die obrigkeit gottes bevelch hat, das sie die underthanen schutzen soll, item das sie der mittel der creaturen in nöten prauchen soll, allein das darauf kein trauen gesetzt werde, sondern allein uff gott etc., so musz doch ein unterschied gemelter mittel gemacht werden, nemblich das man zimlicher und zugelassner mittel und nit verpotner prauche. Dieweil dann gott so oft sich die konig Juda mit den Egiptern und andern unglaubigen zu irer und der iren rettung verpunden haben, gestraft hat, so will er nit haben, das die glaubigen der unglaubigen oder abtrunigen hilf prauchen sollen, dann darumb hat auch gott verboten, das man kein rath noch hilf bei den teufels kunstern [sic] erholen soll, das doch sonst auch bysweilen mittel der hilf sein könnten [, wo es gott nit verpoten]. Und dieweil man dann thueth, so mau die abtrünigen meidet, was gott gebeuth und haben will, so haist es nit got versuchen, so wir der abtrunigen hilf ausschlagen und uns mit weniger hilf durch die gnad des allmechtigen wider einen grossen gewalt vertrauen aufzuhalten, so es der will gottes ist. Dann dieweil des Judischen volcks gegen der gantzen welt, die ime zuwider, auch wenig ware und doch gott nit haben wolt, das sie sich zu irer rettung mit den unglaubigen verpinden solten, sondern strafft sie darumb, so ist clar, das sie darumb gott nit haben versucht, so sie sich uff gott

---

a) es. b) der es anderst hielte, nach dem sie sowol als wir [schuldig] sein, die ketzer zu meiden.

c) rethen. d) Dann.

getröstet mit einem kleinen haufen sovil vheinden widerstand zu thun, [als sie auch, so oft sie in gottes geboten plieben, gethon haben]. Und also will uns auch geburn [zu thun] und nit anders und werden sagen müssen, wie sie: *parum est domino vincere in multis vel paucis etc.*

Werden wir uns auch daruber mit abtrunigen<sup>a</sup> einlassen, aus menschlicher forcht, will zu besorgen<sup>b</sup> sein, das uns got mit inen strafen wurde. Dann gott will uns mit diser vorstehenden angst und sorgen versuchen, ob wir ime vertragen und mehr auf inen, dann uff menschen trost und hilf setzen wollen, dann nehmen wir sie an, wider gottes bevelch, in unsere gemeinschaft, so werden uns unsere gewissen richten und urteilen, das wir wider got thun und vor menschlicher forcht wegen von seinem verbot und von gott auf menschen hilf fallen, und müssen alsdann von nöthen in unserm gewissen bekhennen, das wir nit auf gott, sondern uf die creaturn trawen, do uns gott wol retten und helfen wollt, so wir in seinen bevelhen plieben, und mit diser anfechtung — die er onzweifel zu heiligung seins namens verhengt, damit die gantz welt sehen und erfahren soll, das er rechte christen hab, die umb seine bevelchs willen seins gottlichen willens zu leben oder zu sterben als gehorsame kinder gewertig sein wollen — offenbar<sup>c</sup> machen will, das sie bewert sein, wie sant Paul spricht, das secten sein müssen, auf das diejhenigen offenbar werden, die bewert sein etc.

Darumb wir uns auch nit<sup>d</sup> zu bekömern haben, ob die Zwingler durch die verainigung von irem irrthumb wider herbeyher<sup>e</sup> zu bringen mochten sein. Dann dieweil der heilig geist das urteil gefelt<sup>f</sup> hat, das secten sein müssen, will das dem allmechtigen zn bevelhen sein.

Und hiedurch ist alles abgelegt, was weiter fur das puntnus oben angezeigt ist. Dann wiewol war, das wir uns anderer sachen halben mit unglaubigen verpinden möchten, wo der glaub nit versert wurde, so ist doch die anfechtung und widerwertigkeit alhie des glaubens und keiner andern sachen halben. Dann dieweil sie und wir dem kayser sonst alles thun, was wir ime schuldig, so wurd er uns nichts thun, wo wir des glaubens abstunden. Item so gibt es des kaysers antwort, das wir der beschwerungen sollen enthaben sein, [so wir die alten gebrauch halten]<sup>g</sup>. Und dieweil dann auf der Zwingler seiten der bose artickel mit eingemengt ist, das wir uns durch unsere hilf desselbigen mitteilhaftig machen und mit den gemeinschaft haben wurden, do es durch des heiligen geists bevelch, wie der spruch sant Pauls an-

a) inen.      b) und zu glauben.      c) ine offenbar.

d) nit gross derhalben.      e) hieher.      f) gestelt.

g) wo wir zuerst des glaubens abstehen.

zeigt, verboten ist, so kan der glaub auf unser seiten nit unversert pleiben, wo wir sie annemen.

So ist auch in den fhellen, do der glaub nit versert wurdet, weniger beschwerlich mit hayden dann mit abtrunnigen<sup>a</sup> gemeinschaft zu haben, dann dise nennen sich bruder [und sagen, sie haben mit uns das war gottes wort und evangelion angenommen] und sein doch abtrunigen. Aber jenige achten sich nit fur bruder eins glaubens<sup>b</sup> [,derhalben mit den heidnischen Christen, die das recht evangelion fur des teufels leer halten und darumb dasselb verfolgen, in sachen, die den glauben nit beruren noch denselben nit verserigen, pundtnus zu haben, weniger beschwerung uff im tregt, wie auch sant Paul zu den Chorin: beweret: si quis inter vos frater nominatur etc. quid enim mihi de his qui foris sunt etc.].

Das wir sie zu Speir zu uns gezogen, ist aus dem bescheen, dasz ein maynung furgewandt [uff einer zetteln], die wir dazemal nit gnugsam vernomen, ob sie mit oder wider<sup>c</sup> uns des sacraments halben weren.

Item es ist uf ir erbieten und vertrosten bescheen, so die gelerten bederseits zusammen komen, das zu hoffen sein solt, wir wurden einig werden, welcher [handlung] aber, wie oben berurt, on grund [nun zu Martburgk] entstanden, und ob wir dann dazumal aus irthumb sie zugelassen [hetten], so müssen wir doch, dieweil wir jetzt erkennen [,das wir nit recht gethan, irer mussig gehen]<sup>d</sup>.

[Item solten wir sie in unser gemeinschft ziehen, were es eben als vil, als betten wir ein musz<sup>1</sup> in die tasche gesatz, wann wir mit inen appellirten und dieselbigen mit inen prosequirten, auch vor gewalt bis uff verhore in einem gemeinen christlichen freien concilio schutzten. Dann so es dahin gereichte, das davon geredt sollt werden, ob sie des sacraments halben irreten, wurden sie uns den lon geben und am hertesten und uffs spitzigest wider uns sein, und uns alsdann ergehen nach dem sprichwort des bapstes: mus in pera, serpens in sinu etc. male remunerant suos hospites<sup>2</sup>, und wurden uns unsere gewissen verurteilen, das wir gottes vheinde, die wider sein helles wort strebten, zu irem irthumb sterckung gegeben hetten.

Und dieweil die sachen das ansehen gewynnen wurden, so wir uns mit inen zusammen hielten, als wurde der irthumb bei uns nit so beschwerlich geacht, mochten vil guthertzige leut dardurch verfurt werden und durch denselbigen, wann der Zwingler irthumb,

- 
- a) Ketzern.      b) wie Sanct Paul zu den Chor. anzeigt.  
c) von.      d) die irrung, das wir irer mussig zu gehen schuldig, davon trachten.

---

1) Von Sp. mit roter Tinte darübergeschrieben: mausz.

als der nit sovil glaubens erfordert, sundern der vernunft begreiflicher ist als die obangezeigte clare wort Christi, so weren wir an derselbigen verdammus schuldig, unsere gewissen wurden uns auch darinnen anfechten und richten, als weren wir irer verführung ein mitursach gewest, durch unsere gemeinschaft, machten uns auch frembder sund teilbar und weren eben des urteils schuldig, das nach den worten sant Pauls zun Romern: quoniam qui talia agunt digni sunt morte, non solum qui ea faciunt, sed eciam qui consenciant facientibus. So sollen wir uns auch frembder sund nit teilbar machen, spricht er zum Thimotheo.]

Das ander alles seind menschliche persuasion, die nit statt haben, dieweil die christen<sup>a</sup> mit glauben und gewissen handeln und thun sollen, was gott gefellig ist [und desz uff seine wort gewisz sein], und was fur menschlicher fhar daruber bei der vernunft scheinen möcht, das [sollen sie got bevelhen, mit uns zu handeln und zu schaffen, mit seinem gotlichen wolgefallen<sup>b</sup>].

Es leit auch gar nichts daran, ob andere stette von forcht wegen abfallen wurden etc., dann wir wollen mit inen zusetzen, was wir vermugen<sup>c</sup>, sind es auch erbutig und das unser bei ine zuthun [, dergleichen sie widerumb schuldig sein]. Wollen sie daruber fallen aus menschlicher forcht, so haben wir gleichwol das unser gethon. Dann umb irentwillen müssen wir gleichwol nit mer thun, dann sovil mit gott bescheen mag, dann<sup>d</sup> der glaub [musz] alwegen vorgehn und mer gewahr genommen werden, dann die lieb gegen dem negsten.

[Und ob es auch hieruber von jemandt nachmals zweifelhaftig gehalten wolt werden, ob es wider gott were, so wir mit den Zwingelern gemeinschaft durch pundtnus und ausubung der appellation etc. haben wurden, so ist doch aus dem, so angezeigt, das mehr gewisse: welcher furst oder stand sich mit inen daruber einlest, das im seine gewissen ehe werden zusagen, er handel damit wider gott und thue unrecht, dann das er recht thue, und mag dieselbigen seine gewissen wider die angezeigte grunde und umstende auf keinen gewissen bevelch oder wort gottes grunden noch widemen wie ein christ thun soll etc. Derhalben onzweifel vil besser und sicherer, irer, dieweil sie in dem irthumb so trotzig verharteten, mussig zu gehen, dann das durch pundtnus oder andere burgerliche und rechtliche verfechtung der sachen mit inen gemeinschaft gehalten werde etc.]

a) wir.

b) wir dasselb zu Got stellen, der wurd das und anders wol schicken nach seinem willen, dem wir uns untergeben müssen.

c) haben. d) so musz.

## VI.

**Bucers Gegenbekenntnis zu den Schwabacher Artikeln, vertreten durch Jakob Sturm, und Sams Glossen.**

In Keim's Reformation der Reichsstadt Ulm (1851) werden S. 162 Sätze aus einem „Gutachten“, das Konrad Sam, der hervorragendste Ulmer Prediger, über die Schwabacher Artikel vor Schmalkalden gestellt hat, mitgeteilt. Auf der Suche danach fand ich in den Ulmer Akten, die das von Keim verarbeitete Material enthalten (Kasten X, Fach 21, Fasz. 1, Nr. 66), vielmehr den folgenden Sachverhalt. Hinter dem Material des Schwabacher Tages stehen nacheinander eine Kopie der Schwabacher Artikel und ein anonymes Schriftstück von der Hand eines Ulmer Schreibers, das zu den einzelnen Schwabacher Artikeln — übrigens nur zu den ersten elf, da zu den weiteren nichts zu sagen sei — in der Weise Stellung nimmt, daß zuerst angeführt wird, wie es eigentlich hätte formuliert werden sollen, also die eigene Auffassung gegeben und daran dann eine Kritik der anderen geknüpft wird. Führen schon der dogmatische Standpunkt, wie eine Beziehung auf einen Vorgang in Marburg und das nahe Verhältnis zu der von Vogler protokollierten Kritik Sturms in Schmalkalden (s. oben S. 238 ff.), die auch nur die ersten 11 Artikel umfaßt, darauf, daß das letztere Schriftstück strabsburgischen und speziell Bucerschen Ursprungs ist, so machen das kurze kritische Glossen zweifellos, die sich dabei finden, von Konrad Sams feiner flüchtiger Hand geschrieben und in eigentümlicher Weise auf kleinen Zetteln an den Rand der einzelnen Artikel bei beiden Schriftstücken, den Schwabacher Artikeln und diesem Gegenbekenntnis, angeklebt.

Die Zitate bei Keim machen wieder unzweifelhaft, daß er mit seinem „Gutachten“ eben die Glossen meint, die sich auf das erstere beziehen. Daß er sie noch in zusammenhängender Form las, wird dadurch ausgeschlossen, daß Prälat v. Schmid in seinen noch älteren Exzerpten (Ulm. Bibl. 6361 [4. 3. 10, „Ulm in protest. Bündnissen“ 1519—33], S. 21 f.) sie schon in dem heutigen Zustand sah, nur daß er fälschlich Sams Nachfolger Frecht für den Autor der Glossen hielt. Von dem zweiten Schriftstück und den zu ihm gehörigen Glossen,

die seinen Bucerschen Ursprung durch Namensnennung völlig feststellen, spricht Keim nicht, obgleich es unser Interesse noch weit mehr in Anspruch nimmt<sup>1</sup>.

Wie wir aus den Berichten Sturms und Besserers wissen, war der letztere in Schmalkalden nicht imstande, den Standpunkt seiner Herren Sachsen und Brandenburg gegenüber zu vertreten (oben S. 238); das sog. „Gutachten“ Sams, vielmehr die paar Glossen genügten dazu eben nicht, falls er sie überhaupt kannte. Wohl aber erklärte sich Sturm bereit: was ihn dazu in Stand setzte und die Grundlage seiner Kritik abgab, war das Bucersche Bekenntnis, das selbständig (vgl. Art. 8—10) zu vertreten ihn seine theologische Schulung befähigte.

Besserer berichtet (ebenda Nr. 104 fol. 10), daß Sturms Rechtsfertigung seiner Position ihm übergeben worden sei („wir haben denselben bericht schriftlich under handen“). Wir gehen sicher nicht fehl, wenn wir darin das Bucersche Schriftstück erkennen, das eben darum heute bei den Ulmer Akten liegt — allerdings in den Zusammenhang des Schwabacher Tages geraten, wie leicht erklärlich. Daß es ursprünglich in den des Schmalkaldener gehört, verkündet die alte Aufschrift: „Usz der ersten verstentnus ladt zu Schmalkalden 1529.“ Es ist dann, also nach Schmalkalden, ja aller Wahrscheinlichkeit erst nach dem Augsburger Reichstag, da Bucer sich mit Luther vereinigt hatte, worauf Sam mehrfach mit scharfem Tadel hinweist, in die Hände Sams († 1533) gelangt, und er hat dazu seine kritischen Bemerkungen ebenso gemacht wie früher zu den Schwabacher Artikeln selbst. Wir erkennen aus beiden Glossenreihen, die ich, mit I und II unterschieden, nebst Sturms Kritik nach Voglers Referat zusammen unter dem Text zum Abdruck bringe, den Standpunkt des Oberländer Führers, der sich ebenso zu Bucer wie zu Luther kritisch verhält.

Was die dogmatische Bedeutung des Bucerschen Gegenbekenntnisses angeht, so ist hier nicht der Ort sie aufzuweisen. Es würde vor allem das Verhältnis zur Tetrapolitana zu prüfen sein. Aber auch ohne genauere Würdigung darf man

1) Auffallend ist auch, daß sowohl Frick als Weber die die Schwabacher Artikel zuerst nach dem Ulmer Original herausgaben, von allem weiteren Material schweigen. Daher blieb es denn auch bis heute verborgen.



sagen, daß hier ein wertvolles Glied der evangelischen Bekenntnisentwicklung zutage getreten ist', abgesehen von der Bedeutung, die es für Bucer selbst hat.

Die im Text gesperrten Stellen sind im Original unterstrichen.

#### B u c e r.

Seidmalen der glawb uff dem ainigen gewissen wort gots beruwen musz, das die menschlich vernunft nimermer gnugsam erraichen noch auszsprechen mag, wurt hoch von nöthen sein, will man sich im waren glawben Cristi stat verainigen, das sollichs in und mit warer göttlicher Schrift und mit nitt von menschen gesetzen beschehe. Dann wo man söllichs bei den alten je furgenommen, hatt es grosze uneinigkeit angericht dieweill als geacht ward, ain taill wollte den andern im selbs und nit gott verstricken. Aber sobald man ainander bey dem lauther biblischen wort hatt beleiben lassen, das dann wie paulus sagt, alles guts leert, dardurch der mensch gottes zum hail und ganztz volkomen werden kan, so ist warer götteliger frid uferiht worden<sup>a</sup>.

Derhalben ob woll ettliche artickel zu rechtem verstand angenommen möchten werden, noch dieweill man soll gotts glewbig sein, und ganztz gefertich sich der menschlichen wanckelbarkait zu vill begeben, were geraten, wo es je sein konte, das die artickel alle mit bublischen worten und das nffs clerest und curtzest gefaszt wurden. Diss wurde die ainigkeit mergklich furdern und hertzlich machen, so jeder sehe, sich dem ainigen Cristo lautter und bloz verbunden werden, und wurde damit keinem irrthumb das fenster auffgethon. Dann were sich mit dem wort gotts nut hallten laszt, der wurt mit menschlichen noch weniger zu hallten sein, wie man dann teglichs sieht, das neut<sup>1</sup> so bedacht imer begriffen wurt, will man, man grebt ein loch hindurch<sup>b</sup>.

Ich wusste alle dise artickel, wie sie lauten, antzunemen, und mich mit irn selbst worten zu schirmen, bey allen, das wir denen, so sie gesetzet, entgegenleeren. In gottes sachen aber soll man hell, schlecht und einfeltig handeln.

Demnach achte ich die arttigkel weren also zu setzen

#### Der Erst

Im ersten, das man von dem ainigen, ewigen gott vatter sun hailliger gaist glawb red und lere, allermaszen wie uns die gött-

a) Sturm: Nit zu articulirn. Schriftlich warheit in artickeln des glawbens zu setzen,

b) Sam II: Aus disem allem siht man clar, wie B. abgefallen und nu selbs ohne schrift alle ding vertunckelt. Exinde concordia.

1) = Nichts.

lich schriftt ausweise, die uns wol unterschiedlich ietzt gott, sein wort und gaist, ietzt vatter son hailliger gaist oder paracletum, das ist verteydiger, furer und lerer der kirchen fürhallet und aber dobey hell und clar bezeuget, das unser gott ainer ist, Deut. VI., Joh. I, Math.

Doctor Luther wollt man brauchte nit das vocabel trinitas, so möchten andere schewen haben ob dem wörtlein persona, darumb das der grob, verstand zu ergernus der Juden und aller andern, die noch nit unser Religion seind, von den dreyen personen redet alls von dreien zertailten weszen, wie man faszt das wortlin person brauchet, darzu das auch der trinitet gemelt diend. Auch waiszt man, was zannck ob deren processionybus und notionibus<sup>1</sup> neben der geschrift gewesen sey. Nun were billich von söllichem hohem und allen menschen unbegreiflichem misterio uff lutherst das ist ufs schriftlichest zu reden, uff wölliche weisz dann auch gottloszer zannck am allerbesten abgehalten wurde<sup>a. b.</sup>

#### Der annder artikkel.

Zum andern, das man glawb und lere, das das ewig wort gottes warlich flaisch, das ist warer gott, warer mensch, worden sey, also das ainiger unser Herr Jesus Cristus warer gott und mensch sey, doch gottlich und menschlich wesen unvermuszt, dann gott nitt zu, noch von [menschen?] komen mag, auch on alle sund, darumb sein wurdig mutter maria nit von mannen, sonnder von hailligen gaist hatt muszen schwanger werden. Johannis I. Math. I<sup>c.</sup>

Also ainfeltig die warhait, nach der geschrift bekennt, wurt weger<sup>2</sup> sein, dann alle Irrthumb und Ketzerey zu effren<sup>3</sup> deren man doch kain aigen wissen hab, wir sehen das der teuffel do es niemant je gemaint hatt zannck findet<sup>d.</sup>

a) Sturm: person und triuoltikait sind nit in der schrift und werden zu vil tailpar gesetzt. Jedoch dieweil im prauch dopey pleiben.

b) Sam II: Das wollt zu vil Arrianisch sein. Ich haltt es da mitt Lutherus, obnahgesehen aller Juden, die sich dran ergern.

c) Sam II: Ich hallts in disem andern artickell auch mit dem Luthern, der redet clar, disz bringet verdacht.

d) Sturm: Patripassiani und Photiner verwunder, warumb hineingesetzt, es were dann gescheen, das man die irn solicher irrung verdacht, dasz sie doch nit wisten.

1) Oder racionibus.

2) = besser.

3) = iterare, replicare.

Der dritt artickl<sup>a</sup>.

Zum dritten das man glawb und leer, das unser herr Jesus, der fur uns geliten und gestorben ist, warer gott und mensch ist, und allweg nach seiner menschwerdung beliben ist und beleiben wurt. Aber wie der haillig paulus zu Romern von Cristo schreibt, der im geboren ist vom samen David nach dem flaisch, das man auch also sprech, das er nach dem flaisch, das ist nach der menschait und nit nach der gotthait gelitten hab. Also haben die glewbigen je und je von diser gehaimnus geredt und geschriben<sup>b c</sup>. Wo man dan disen synn und kein andern furgebe, mit disen worten „Cristus hatt alls mensch gelitten“, oder „die menschait hatt gelitten“ sollt je der wort halben niemant gefangen sein, nemblich deren sich die hailligen ungefer gebraucht haben.

Unser glawb haltet das die zwo naturen in ainer person also verainigt seind, das sie nach der menschwerdung Cristi nie getrennt worden, dobey aber hatt nitt dester weniger die gotthait ir aigens und die menschait das ir dergleichen, wie auch leib und seel, ob woll usz den zwaien ain person des menschen besteet<sup>d.e</sup>.

D. Luther hatt hievon uber die epistel in der hochmesz des Cristtags also geschriben<sup>1</sup>.

## Verba Lutheri in postilla.

Nun das wir wider uff Cristum kommen ist zu glawben vestiglich, das Cristus sey warer gott und warer mensch, und zuweillen redt die schrift und er selb alls ain pur mensch, zuweillen als ain pur gott — —<sup>2</sup>.

a) Sam I: Ist recht und trostlich.

b) Sturm: Heten sie wolgemerkt, warauff der artickel gesetzt wurd, alls ob Jmaandt ainich zertailung gottes und cristi machen wolt, wie Zwinglein beschuldigt, aber nit gestendig, sei auch ire maynung nit, dann sie glaubten, das cristus gottes son, warer gott und mensch, gelitten habe und gestorben sei, doch nach der menschait.

c) Sam II: Da haltt ich aber mit dem Luther, denn Christus hott nach der gantzen person gelitten. Nit eyn halber Christus.

d) Sturm: Was aber von seiner erhöhung oder niderung geschriben, sei allein auff cristum zu versteen, Wie Luther in seinen Buchern und sunderlich in der postill setz und bekenn. Darumb nit unschriftlich geredt oder geschriben werd, das cristus nach der menschait und nit divinitus gelitten hab.

e) Sam II: Gottheit und menscheit seind in Cristo so nahe bey eyinander, das mans nicht kan trennen.

1) Epistelpredigt am 3. Christtage (nach den älteren Ausgaben: der hohen Messe) über Hebr. 1, 1—12. Erl. Ausg. 7, 185 ff.

2) Folgt die Stelle a. a. O. S. 185 bis: „denn göttliche Natur mag weder geniedriget noch erhöht werden.“

Nun das wir weiter uf die mainung kommen,

Wie nun D. Luther je in disem artickel verdamet die weisz von disem hanndl zu reden, die er selv vor gelert hat, und das in seinem, wie er schreibt, aller besten buch, wie woll er in der mainung sich nit geendert hat und noch bekennet, das Cristo vill der menschait nach zugeaigent werde, das im der gothait nach nit mag geaigent werden, allain vermaint er nun mit abstrickung<sup>1</sup> sollicher red, denen so die gothait und menschaitt in Cristo von irer personlichen ainigkait trennen wöllen, die doch niergend seind, und er ungtuttlich thut, das er sein gegentail in der sach des Sacraments solliches erschrockenlichen irrthums hiemit understat verdechtig zu machen, also möchte sich hernacher ain anderer auch vermainer oder gleich warer irrthumb begeben, das er auch verdammen wurd, dise seine ietztgesetzte weisz zu reden, wann käme man dann der sach uff ein art. Derhalben newt gewissers, dann alles mit biblischen worten verfassen, nemblich die weil man begert, so ain wichtige verainigung uffzurichten.

Der vierdt artickel<sup>a</sup>.

Zum vierdten, das man glaub und lere, alle menschen in sunden empfangen sein und geporn, und deshalb von gepurt an also under dem zorn gottes, das kain mensch, der nit durch den gaist Cristi erledigt und gereinigt wurdet, ewigklich verordnet sein musz, man nenne dann sölliche ererbte sind mangel, feel und gebrechen, dann je niemant selig sein kan, dem etwas mangelt, felet oder geprist an recht geschaffen leben.

Uff die weisz wurd diser artickel freuntlicher lauten, dann, wie er vorgesetzt, will er Zwinglin in den verdacht tringen, alls ob er, do er schreibt die erbsund sey aigentlich zu reden mer geprest dann sund, darumb das pecatum, sund, aigentlich zu reden haiszt ettwas mit wissen wider das gesatz gotes gethan oder gelassen und das er glawb, das alle, die nit aigen sein gethon und in die gemain gottes komen, alls die kinder der Cristen, auch nit verdampft werden, wollte gelert haben, die Erbsund nit verdamblich sein, dess gegentail er doch an vill orten vleiszig geschriben und der Cristen kinder allain durchs blut Cristi also verhoffet alle selig zu werden, die in der kinthait sterben<sup>b</sup>. Dann zu beswerung söllicher seiner mainung bringt er disz [wort] pauli, durch Cristum werde alles das widerbracht, das durch adam verderpt ist, das findet man klerlich in seinem buchlin der sachen

a) Sturm: Sei man des artickels in der maynung gar ains.

b) Sam II: Jetzt halten sie, das kind und ald durch den tauff mussten selig werden. Wer nicht getaufft wirt, sey verdampft.

1) = Entziehung, Verbot.

halb geschriben ad Urbanum Regium <sup>1</sup>! Wo man nun will Cristenlich frid und ainigkait machen, soll man kainen Cristen zu nach reden oder handeln, zu dem nennen vill hailige patres die erb-sund auch morbum, worumb sollte man nun verdammen Rede, die war sein und nit ergerlich.

Wir haben desz glawblich anzaig, dass Osziander und ander auszugeben, Zwingli hab sein irrthumb de peccato originali und andere vier widerricht <sup>2</sup>, die er doch nie gehapt hatt, und sprechen dann do bey soll man sehen, das all unser ding valsch sey. Söllichen menschlichen torheiten anfechtungen soll je nicht in so ein Cristenlichen handel furschub geben werden <sup>3</sup>.

#### Der funfft artickel.

Diser artickel ist allerding Cristlich, ains allain auszgenommen, das die Red also geet, alls ob uns gott, so wir glawben, fur frum und hailig rechnen und wir aber nit auch sölliche leut werden muszten, wie woll wir wissen, das sollichs deren, die in gesetzt haben, mainung nit ist, alls auch der nachgeend artickel angezaigt, jedoch were in sollichem denen auch zu begegnen, die uns solliche mainung ufflegen, und geschehe diss mit ainigem zusatz <sup>b c</sup> dess, das Paullus zu Romern am achten schreibt uff dise weiss, denselbigen gibt er auch seinen gaist, der fur und fur wider das flaisch strebet, und sie dem ebenbild des erst gepornen unsres herrn Jesu gleichformig mache, der auch an inen nitt nachlasset, bisz das er ir gemuet und leben göttlichen gesatz ganntz gemesz (dann von dem kain Lagk oder tupfle abfallen mag) gemacht hab, wie dann derselbig gaist auch ire lieb [= leiber] wider lebendig, dem glorificierten leib Cristi gleichformig machen wurd, dises mocht man dem fünften artikkel anhenngken bey disem zaichen <sup>3</sup>.

a) Sam II: Das ist eitell narrheit in disem handell, wer wol nachbliben.

b) Sturm: Der funfft sei cristlich und wol gesetzt, doch das man mit etlichen worten ausstrucket, das solliches ein rechter lieb-reicher lebendiger glaub sein musz, der durch die lieb thetig sei, wie der nachvolgend sechst artickel sei.

c) Sam II: Da hallt ichs mit Buzeren und nicht mit Luthern, den wir müssen fromme New menschen werden. Sonst ist der glaube nichts.

1) Ed. Schuler und Schultheß III, 627 ff.

2) = widerruft.

3) Das Zeichen, ein Kreuz, findet sich in dem vorhergehenden Ulmer Exemplar der Schwab. Art. hinter den Worten des 5. Artikels: „je erger es mit ime wirt.“

Und dann am end Ro: 8 wer aber Cristus gaist nit hatt, der ist nit sein, so aber Cristus in euch ist, so ist der leib zwar tod, umb der sund willen, der gaist aber ist das leben, umb der gerechtigkeit willen etc. Item wöliche er zuvor versehen hatt, die hat er auch verordnet, dan sie gleich bertig sein sollen dem ebenbild seins sons, item gallather am 5. die frucht aber des gaists ist liebe freud frid.

Im sechsten artickel<sup>a</sup> ist unschriftlich geredt, das man Gutts thue gegen gott, mit loben danncken, betten, predigen etc. Gutts thon haiszt die geschrift dem menschen beholffen<sup>1</sup> sein und das geschicht mit lern, predigen, rathen im gaistlichen, vorab dannoch auch mit leiplicher hilf. Danncken und loben ist neut gutts thun, also leret D. Luther selber an vill orten. Derhalben möchte man also setzen, und so der glawb also war und lebendig, bringt er liebe zu got und dem nechsten, ausz der fleuszt dann alles, das zu einem gottseligen leben gehört, danncken, loben etc.<sup>b</sup>.

Der siebend artickl<sup>c</sup>.

Das man glawb und lere, das gott die leut zu söllichem glawben zu bringen und in demselbigen furtzufarn, eingesetzt hab das predig oder leerampt und werck, durch wöliches er uns will alls seine mitarbaiter gebrauchen, doch also, das baide, der pflantzter und der begieszer nichtzit, gott aber alles sey, der das wachsen gibt, wie Paulus schreipt: Dann wir sollichts thuns nichtzit zu gedencen von uns selber vermuglich seind 2 Cor: 3 und ist diss der gemain ordenlich weg zum glawben und allem guten zu kommen, und were das verachtet, der wurt den gaist gottes nit haben<sup>d</sup>. Doch sollt damit der allmechtigkait gotts neut abgestriekt werden, der noch kan on euserzlich wort durch den menschen

a) Sam II: So wurd beeten und fasten und das flaysch zocemen nicht gutte werg sein.

b) Sturm: Das die guttat nit gegen got, sonder gegen dem nachsten gedeut werd, dann von got empfahe man guts.

c) Sam I: ist nicht recht, den er bindet die [gnad an] eusserliche predig und ans horen. Es ist aber offenbar, das [auch sonst] seelen selig werden und noch . . . heist gote sein schull schmelern . . .  
 . . . d Christus der mensch ist das eynige mittell etc.<sup>2</sup>.

d) Sturm: Das kain (ordenlicher) weg zum glauben zu kommen, dann durch das euserlich wort<sup>3</sup> — —

1) = behilflich.

2) Der Text ist am Rand verstümmelt, der Sinn aber klar.

3) Folgen einige unverständliche Zeichen. Über „ordenlicher“ ein Notazeichen.

dargeraicht die seinen leeren. Wie er dann Abraham Mosze und villen hailligen gethan hatt, und genzlich verhofft wurd, das ers auch thue den kindlin so von hinen schaiden, ee sie dann von menschen gelert werden<sup>a</sup>.

Also geredt were der geschriff gemesz. So sagen, das gott den glawben geb, durch mittel des eusserlichen worts, will lauten, alls ob die gnad gottes und gaist an das euserlich gepunden were. Und ob schon sölliche Red zu gutem verstandn möchte gedullt werden, so ist doch sicherer, man red ufs aller under-schaidlichst, damit bey gott allein glawb gaist und was gutt ist, gesucht werden<sup>1</sup>. Derhalben als der haillig paulus geschriben hat, die Corinthher weren durch ine und Appolo glewbig worden, erklart ers sobald und schreibt: ich hab gepflantz, Apolo hatt begossen, aber gott hat das gedeihen geben. So ist nun weder der do pflantz noch der do begeuszet etwas, sonnder gott, der das gedeihen gipt, 1. Corinthier 3. Gleich also thut er auch 2 Cor. 3. Man hatt jawoll gesehen, wie leicht man uff unser thun fallet, man bedarf auch nit uf solche oder dergleichen weisz das predig ampt und werck wider die widerteufer noch andere erhalten. Dann welichen die ordnung gots in sollichen, die je fleiszig von Paulo wurt gebrissen, nit bewegt, den wurt solliche weisz zu reden noch weniger bewegen. Jo wurt sollichen woll ursach geben, sein zancksucht zu verteidigen, seidtmallen das auszerlich wort zuvil wurt uffgenutzt<sup>b</sup>. Das aber weiter in disem artikkel stat <sonst ist kain ander mittel noch weisz weder weg noch steg den glauben zu bekennen> disz ist je der macht gottes zu nach und das gegentail in villen lieben hailligen wie gemelt beschinen<sup>c</sup>.

Derhalb were auch, das weiter vollget <dann gedancken uszer oder vor dem muntlichen wort, wie hailig und gut sy scheinen, sein sie doch eittel lügen und irrthumb> also zu messigen: dann alle gedancken usser dem wort on sonder einsprechen des hailligen gaists sein eittel lügen und irthumb<sup>d</sup>, auch ist alles so alls vom gaist eingeben furgeben wurt, nach der geschrift zu richten und wo es deren ungemesz zuverwerfen.

a) Sam II: Das ist recht. Aber itzt hallten sie es nicht.

b) Sam II: Eusserlich wort.

c) Sam II: Da ist er nicht gutt Luterisch.

d) Sturm: Das die gedanken alle nit gut sein solten ausserhalb des worts — —<sup>2</sup>.

1) Vom Absatz bis hierhin Strich und Notazeichen von anderer Hand am Rande.

2) Das im Manuskript herausgeschnittene Stück hat schon ursprünglich gefehlt, da Verf. hier und Art. 9 über das Loch weggeschrieben hat.

Der acht artickel<sup>a</sup>.

Zum achten soll gelert und gehalten werden, das Gott zu furdern den glawben und Cristenlich leben auch zway sacrament, tauff und Eucharistia, eingesetzt hatt, dann bey und in söllichem wurt die erlöszung Cristi furbildet und verkündigt, laut der wort, so beynein beiden gebraucht werden<sup>b</sup>.

Dann sagen das gott durch solliche seinen gaist anbiert gebe und stercke, will solich werck zu hoch heben, es werden ir vill geteufft und mit dem prot Cristi gespeuszt, die weder glawbens noch gaists gotts imer innen werden. Dann wer allt zum tauff und nachtmal kompt, on vorentpfangner gaist und glawben, dann niemant on den gaist gottes glawben kan, der entpfacht im selb zum tod baide Sacrament<sup>c. d.</sup>

Der newnt artigkl<sup>e</sup>.

Zum Newnten soll geglaubt und gelert werden, das der tauff Cristi nit nur wasser, sonder ain bad der widergepurt sey, aber die nit im aussern waschen wie Petrus schreybt, sonnder im bund ains gutten gewissens gegen got steet, und nit des dieners so auszerlich teufet, sonder des gaists Cristi werck ist, der auch sölliche anhebt vor oder nach dem tauff, wan es im gefellet. Noch sölle ime die kinder bringen und sollicher sey des himelreichs, das ist sölliche gehörn in mein kirch, die er dann das himelreich gemainlich nenet<sup>f</sup>.

a) Sam I: Merckt. Es ist auch unrecht, den der glawbe und geist mus zuvor da sein wa das sacrament soll recht entphangen werden. Wa blibe sunst die probe 1. Cor. 11. Also richt man beim sacrament eynen Newen abloss auff.

b) Sam II: Das ist bose Luterisch.

c) Sturm: Item das auch der glawbe und gaist vor dem sacrament gegeben werd und sein musz und nit erst in empfohung der sacrament, dann sollichs allain testimonium fidei und bestettigung als arrobe und sigillum sei.

d) Sam II: Ist recht.

e) Sam I: Da wirt die gnad mit dem Element vermischet und das eusserliche wort furs Innerliche gehalten. Es felet in diudicatione.

f) Sturm: Den tauff halten sie auch nit fur ein schlecht wasser, sonder fur ein widergeburt durch das wort und heiligen gaist, aber allain credentibus per fidem, in den sei er ein krefftig lebendig ding, aber bei den andern nit, doch so soll man die kinder teuffen, die weil wir nit wissen, ob sie von got zur selikait eligirt sei. — Dapei soll man aber vleissig furkommen, das die selikait allain der wurckung des heiligen gaists und nit dem eusserlichen werken.



Disz were laut der geschrift geredt, so das wärlich nit beschehen mag, das sie inn disem artikkel gesetzt haben<sup>1</sup>, sonnder dieweill Gottes wort darbey ist und sie auff gotts wort gegründet, so ists ain selig lebendig krefftig ding etc. Dann wiewoli wir mit dem wort gottes und ausz seinem gehaisz teuffen, baide Kinder und allten, so werden doch vill beck<sup>2</sup> getaufft, die nichtzit ublich der seligkait des lebens oder der krafft gottes imer mer befindet. Und disz haben all hochgelerten bekennet, besonders schreibt sollich Augustinus mit vill worten in sexto l. con. Donatum (sic!) de paptismo.

#### Der zehend artikkel<sup>a. b.</sup>

Zum zehenden ist zu hallten und zu glawben, das unser Herr Jhesus den seinen sein hailligs nachmal eingesetzt hatt, und sie in demselben, wo sy dobey mit waren glawben sein, speisset mit seinem waren leib und trincket mit seinem blut zu ewigem leben, dann rechte gedechtnus und dancksagung umb die uberschwencklich gutthat, das der herr sein leib und blut fur uns in den tod geben hat, on innerliche speiss und furung zu recht christlichen und also auch ewigen leben nit abgan mag. Das man aber will tringen zu glawben<sup>3</sup>, das der war leib und das war blut im brot und wein sey, geschicht ane geschrift<sup>4</sup>. Dann die wort lauten: das ist mein leib, nit, in dem ist mein leib, und mag ausz diszen worten nichtzit weitters erfochten werden, dann das der Herr seinen Jungern und denen, die ablosung der sunden und des newen bunts theilhaftig sein mugen, sein leib und blut geschenckt und dasselbig brott und wain gehaiszen hatt. Nun, so man die durch den glawben hatt und newszt, wie Joh. 6 gelert wurd, hatt und ysset sy warlich, nit wie ainer sein weib abweszend durch gedechtnus bey ime hatt, sonder also das dadurch der gaist gespeuszt und ernert wurt zum ewigen leben. Also mag auch sollich mainung nitt erhallten werden durch

a) Sturm: Des zehenden artikkel vom sacrament des altars sei man im gemuet nit ains, wie dann die schriften gegeneinander anzaigen, und sei der streit, ob do praesentia corporalis oder fidei sei, dann sie halten praesentiam fidei und die andern corporalem.

b) Sam I: Das ist alles irrig und wider sich selbs. — Ist der leib im brote, so wird er ie nicht das brott selbs sein.

1) Hier wieder Notazeichen am Rand.

2) = Böcke.

3) Die Zeilen von „Das unser Herr“ bis hierhin waren vom Abschreiber erst überschlagen und dann eingefügt unter der Randglosse No Bu. = Nota Bucerus.

4) In Marburg hatte Bucer nach dem Berichte Oslanders dem zugestimmt, s. oben S. 62.

den spruch 1. Cor.: 10 das brott das wir brechen ist das nit die gemeinschaft des leibs und bluts Cristi? dann auch ware gemeinschaft des leibs und bluts Cristi gehapt werdt, so man bey dem prottbrechen in gaistlich newszet, also auch dieweil der warlich am leib und blut Cristi schuldig wurt, der deren Sacrament miszbrauchet und sie unwürdig empfalet, wurt aber nit mögen geschlossen werden, das der leib und blut Cristi in wein und plut leiplich sey.

Wir wöllen bey den ainfeltigen worten pleiben, das ist mein leib, und so D. Luther selbst bekennt, das disz nitt so geredt sey, das darumb das prot der leib Cristi selb were, dann das prot prot pliben ist, also auch der leib Cristi jedes in seinem weszen, lassen wir faren die transsubstantion (sic) der pepstler, und so nitt schadt<sup>1</sup>, ime oder bey dem ist mein leib, können wir auch Doctor Luthers mainung nit annemen, sonnder bekennen das der herr dise wort darumb geredt, das er uns anzaigt, dieser uns sein leib und plut warlich schenckete und das sölliche wort, brot und wein, das ist ain speiss und tranck weren zu ewigem leben.

Uff solliche weisz sagt er, nemt den hailligen gaist, do er sy anhuchet, also wurt der ausser tauf ain abwaschung der sunden gehaissen, und musz do weder der haillig gaist weszenlich im athem Cristi noch die ablosung der sund im wasser sein, also haben wir auch vill reden in der geschrift, do zaichen und vorbild das genenet werden, des zaichen und vorbild sy seind, also do die beschneidung der bund gehaissen, Gn. 17 und das vorbild Hyerusalem hierusalem gehaissen werdet, Ezech. 4.

Dieweil dann niemants ettwas zu glawben soll getrungen werden, das nit mit heller schrift erwisen werdt, dann gott hatt uns in deren neut versunet, und das gaistlich niessen das ewig leben und alles bringt, das der gleubig weiter nichts begeren kan, solt man uns je nit weiter tringen<sup>2</sup>.

Man<sup>2</sup> darf auch nit besorgen, das diser sachen halb ee dann sonst vervolung komen. Die noch biszher des artigkels halb verfolgung angericht haben und further trawen, die wöllen das gantz papstum wider ufrichten, derhalben sie gleichwoll trewen allen, so dem papst nit gehorsamen, sie haben sich auch noch nie so weit begeben, das sie das wenig usz dem papstumb wolten nachloszen.

Darzu aber in dem unser mainung gleich ain Irthumb were, das sich doch nymermer erfinden wurt, und aber wir newt anderst daran<sup>3</sup> . . . dann alls ausz dem wort gottes söllichs gelert, und

a) Sam II: Merckt wol. Heutt ists vil anders bei B.

1) Sicher für stat (= steht).

2) Bei diesem Absatz Strich und Notenzeichen am Rand.

3) Der Kopist hat hier eine Lücke gelassen, weil er ein Wort des Strafsburger Originals offenbar selbst nicht hat lesen können.

das so gewisz, das nun mer vill daruber geliten haben, glawben auch allen worten des herrn, halten in fur unser ainigen hailand, wollen das gern sovill wir imer durch sein gnad vermöchten, mit den wercken beweissen, die man dann auch bey unsern kirchen, dem herrn sey die Eere wol so dapfer findet, alls bey denen die der gegenmainung seint, Sein auch vill mer von den unsern, dann von den Irn umb Cristus willengemartert worden. Dieweil diesem also ist, so sein wir von rechten Cristen zu beschirmen, ob wir gleich allain diser mainung halb angefochten werden, dann uns söllichs von kainem, er were dann ain faind Cristi, begegnen mag.

Wir haben dess kain zweifel, das ain geverlicher Irthumb sey der dohinfuret, das der ainig glawb an Cristum nitt gnug sey, und das Cristus nit warer mensch worden sey, hallten, das im wein und brott der leib Cristi leiplich sey, noch wo wir sehen, das man die sach auszrechnet und verwennet<sup>1</sup> ist, die wort vermögen das, und ist sonst ain recht Cristenlich gemuet, den halten wir fur ein lieben bruder und dulden sein Irrthumb, bisz in gott bessers lert. So hatt uns Paulus gelert Ro: 14, do er leret, das man auch die, so von in selber nicht möchten gelert werden, das Christus uns vom gesatz erlöst hatt, und deszhalben vill geschriffen falsch verstanden und auszlegten, nit verachten und nicht zu vill disputieren oder zancken. Also leret auch Augustinus l. 12 contra Donat. und entschuldigt damit Cyprianum, der aber woll vom tauff geiret. Dieweill er sich doch darumb von der kirchen nit gesondert hab, so sey er auch nit zu verwerfen geweszt.

Weitter so ist vom gegentaill in disem artickel gesetzt, disz Sacrament bring und geb den glawben wie der tauf, nun gipt gott und sterckt allain den glawben und were one glawben zum tisch des herrn gieng, der esse im selb den tod. Das aber diss sacrament, wie auch der tauf, uff sein masz alls Sacrament und ermanung den glawben furdern, wo der herr inwendig wurcket, bekennet jedermann, der der geschrift kundig ist, die geschrift aber hatt niemand (sic), das man bey dem aubentmal Cristi den glawben stercken oder erlangen soll<sup>a</sup>.

#### Der ailfft artickel<sup>b</sup>.

Im ailfften artickel sein dise wort absolucion und urthel losz werden verdecktig, gnug were es, das man sagt, sollich bericht

a) Sam II: Merkt. Es ist alles recht, Aber heutt ist der abfaall.

b) Sam I: Da macht er predig horen und die Sacramente frei. Warumb vertreibt man den des widertauffs halben etc.

disen artickell liesse Ich mir nicht ubell gefallen, weil er also frey bleibt.

1) = gewöhnt.

und ratt und trostsuchung were hailsam allen bekumberten gewissen, umb desz sonnder bericht und trost willen, so inen ausz dem wort gottes wurt mitaillet, so sie die thette ain bruder, der gottlichs worts recht bericht were<sup>a</sup>.

Die uberigen artickel<sup>b</sup> bekennen wir geschrifflich sein.

Summa der handdel ist uberausz wichtig. Darumb es alles vor gott musz woll erleutert sein, Ee dann sich söllich gewalltig oberkaiten darab alls christenlicher leer verbunden, man soll je des glawbens hoch verschonen und in in kains menschen dienstbarkeit tringen<sup>1</sup>. Nun wöllte man aber von diszen artickeln uszgenommen die Eucaristry zu Marpurg nit hörn, ob man woll anfangklich sagte, es were von nöten<sup>2</sup>.

Das schierest were on artickel sich schlechts ob dem wort gottes, wie das inhalt allt und new testament, verbunden, doch alle vorteil hingenommen, das man nit wollte hernach etlich Irrthumb des Sacraments halb oder andere alls neben dem wort gottes furgenommen zu wort haben und zurucktreten, so es ans treffen gieng, so man doch ob sollichen allem kain gefar zu warten hatt dann von feinden gemains glawbens.

a) Sturm: Von der peicht lassen sie peiben, doch das wort absolvierung alls pabstisch ausgelassen, damit nit verstanden werd, als wolt man das babstum mit sollichem wider aufrichten oder stutzen (?)

b) Sam I: [zum 12.] Disz stuck ist zum teill recht zum teill unrecht. Die kirch bleibt gewiss. Wa sie aber heutt versammellt sey, das weis Ich<sup>3</sup> nicht.

[zum 15.] Wie die Monche durch Ire Cerimonien so sucht Luther durch seine gnad und salikeitt. Wa bleibt Christus!

[zum 16.] Sie hallten dorten noch selber Mess on raichung des Sacraments zu Nuremberg und Wittenberg.

[zum 17.] Die so man behallten hatt, Als Sacrament ahnbeeten, Christum uffem altar suchen, Bilder, Gottes gnad ans usserliche binden streben am allermeisten wider gottes wort.

1) Notazeichen am Rand.

2) Vgl. Hedios Itinerar, Ztschr. f. Kirchengesch. IV, 435, 420.

3) Das „Ich“ ist ganz besonders grofs und deutlich hingesezt.

**Verlag von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.**

---

Von Dr. **J. Baumann**, ordentlichem Professor der Philosophie an der Universität Göttingen, sind erschienen:

## **Gesamtgeschichte der Philosophie.**

Zweite Auflage der  
Geschichte der Philosophie nach Ideengehalt und Beweisen.

Durchgesehen und vermehrt.

Preis: *M* 8. —.

---

## **Deutsche und auferdeutsche Philosophie der letzten Jahrzehnte**

dargestellt und beurteilt.

Ein Buch zur Orientierung auch für Gebildete.

Preis: *M* 9. —.

---

## **Anti-Kant.**

Mit Benutzung von Tiedemanns „Theätet“ und  
auf Grund jetziger Wissenschaft.

Preis: *M* 4. —.

---

## **Dichterische und wissenschaftliche Weltansicht.**

Mit besonderer Beziehung auf

„Don Juan“, „Faust“ und die „Moderne“.

Preis: *M* 4. —.

---

## **Welt- und Lebensansicht**

in ihren realwissenschaftlichen und philosophischen Grundzügen.

Mit Vorbemerkungen

über Kant, Joh. Schultz und L. Goldschmidt.

Preis: *M* 1. 50.

---

## **Stunden der Andacht und Erbauung in realwissenschaftlicher Religion.**

Preis: *M* 5. —; geb. *M* 6. —.

---

**Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.**

Soeben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

# Luther und Luthertum

in der ersten Entwicklung.

Quellenmäßig dargestellt von

P. Heinrich Denifle O. P. und P. Albert Maria Weiß O. P.

**Zweiter Hauptband** Bearbeitet von P. Albert Maria Weiß O. P.

gr. 8°. (XVI u. 514 S.) Preis geb. M. 7.—, geb. M. 9.50.

... „An den Meistern des klassischen Altertums in formaler Beziehung geschult, über eine Darstellung von kristallheller Klarheit verfügend, mit der Philosophie und Theologie des fünfzehnten Jahrhunderts, dem Luther entsetzt, ist, allseitig vertraut, mit einer seltenen Kenntnis der einschlägigen Literatur begabt, hat P. Weiß O. P. ein Werk geliefert, welches Denifle erreicht, wenn nicht überragt. In der Geschichte der Theologie wird es unvergänglich sein, und auch diejenigen, die seinen Standpunkt und sein Religionsbekenntnis nicht teilen, werden dem hohen, idealen Sinn, welcher diesen Band umschwebt, nicht umhin können, ihre Anerkennung zu zollen. ... Das Ergebnis umfassender Studien, reich an neuen und fruchtbaren Gesichtspunkten, die Entstehung und die Anfänge der Glaubensspaltung unter Verwendung gesunder geschichtlicher Kritik meisterhaft beleuchtend, kann das hochangesehene Werk gebildeten Katholiken nur warm empfohlen werden. Die äußere Ausstattung verdient alle Anerkennung.“

Mgr. Stiftspropst D. Dr. Bellesheim

186]

„Echo d. Gegenwart“ Aachen 1909 Nr. 28.

Verlag von Kirchheim & Co. in Mainz.

## Serdersche Verlagsbuchhandlung zu Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

### Holzappel, P. Dr. H., O. F. M., Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens.

gr. 8°. (XXII u. 732.) M. 9.50; geb. in Halbfranz M. 11.50.

Das auf ausgedehnten Quellenstudien aufgebaute Werk bildet die erste Gesamtgeschichte des nunmehr 700jährigen Ordens des Heiligen von Assisi. Bei dem weittragenden Einfluß, den der Orden von Anfang an auf die äußern und innern Verhältnisse der Kirche ausgeübt hat, bei der Fülle des verarbeiteten Stoffes wird das Werk gewiß in weiten Kreisen Interesse finden. — Eine lateinische Ausgabe erscheint in kurzem in demselben Verlage. [189

Hierzu als Beilagen: 1) Prospekt der Deutschen Verlagsgesellschaft Leipzig, betreffend Einladung zur Subskription auf die Werke zum Studium der Anthropophyteia. — 2) Prospekt des Verlages von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen, betreffend: Johannes Calvins Lebenswerk in seinen Briefen.



# Inhalt.

---

## Untersuchungen und Essays:

Seite

1. *Seeck*, Urkundenfälschungen des 4. Jahrhunderts. 1. Hälfte 181
2. *von Schubert*, Beiträge zur Geschichte der evangelischen Bekenntnis- und Bündnisbildung 1529/30. Fortsetzung 228

**Bibliographie** (Vom 1. Januar bis zum 31. März 1909) . 51—110

---